

## **Vorlage an den Landrat**

**Sammelvorlage betreffend zwei Vorstösse zum Thema Prämienverbilligung:**

**Bericht zum Postulat Nr. 2018/976 von Béatrix von Sury «Der Kampf um die monatlichen Krankenkassenprämien - Wie kann Entlastung gegeben werden?»**

**Bericht zum Postulat Nr. 2018/980 von Adil Koller «Krankenkassen-Prämien: Alleinerziehende sowie weitere Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gezielter unterstützen»**

2020/684

vom 15. Dezember 2020

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Am 25. November 2018 wurde die kantonale Gesetzesinitiative «Ja zur Prämienverbilligung» an der Urne abgelehnt. Vier Tage später reichten Béatrix von Sury und Adil Koller die Postulate 2018/976 und 2018/980 ein. Sie fordern anstelle des grundlegenden Systemwechsels der Initiative eine gezieltere Unterstützung von Familien mit tiefen und mittleren Einkommen, Alleinerziehenden sowie Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung. Der Landrat hat die Postulate am 29. August 2019 überwiesen.

Béatrix von Sury ersucht den Regierungsrat, die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) berechnete Prämienbelastung der Einkommen in der Breite zu erläutern. Sie bittet ausserdem, zu prüfen und zu berichten, welche finanziellen Mittel der Kanton aufwerfen kann, und in wieviel Jahrestriegen es möglich wäre, von der hohen Prämienbelastung ins gesamtschweizerische Mittelfeld oder sogar in den unteren Bereich zu gelangen, sofern dies mit einer verantwortungsbewussten finanziellen Entwicklung in Einklang zu bringen ist.

Adil Koller bittet den Regierungsrat, drei Gesetzesänderungen und allenfalls weitere Möglichkeiten für eine gezieltere Entlastung dieser Haushalte zu prüfen:

1. eine höhere minimale Prämienverbilligung für anspruchsberechtigte Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung
2. eine Differenzierung des Prozentanteils (Selbstbehalts) nach Haushaltsart, so dass z.B. alleinerziehende Eltern einen geringeren Prozentsatz selbst tragen müssen
3. eine Erhöhung des Kinderabzugs von heute 5'000 Franken pro Kind vom massgebenden Jahreseinkommen.

Der SP Baselland ist es im Mai 2017 gelungen, innert kürzester Zeit mehrere Tausend Unterschriften für ihre Initiative zu sammeln. Das ist ein Beleg dafür, dass die Bevölkerung in den hohen Krankenkassenprämien ein echtes Problem sieht. Für bestimmte Haushalte wird es immer schwieriger, die Prämien zu bezahlen. Die betroffenen Versicherten müssen sich überlegen, wie sie diese allmonatlich finanzieren sollen.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass dieses Problem geprüft werden muss. Er hat Handlungsbedarf erkannt und bereits 2019 die Prämienbelastung der Bezüger/innen einer Verbilligung reduziert. Zusätzliche Entlastungen wurden mit der Steuervorlage 17 für die Jahre 2020-2022 beschlossen.

Im Februar 2020 hat der Regierungsrat die [Interpellation 2019/557](#) von Adil Koller «Krankenkassen-Prämien: Werden Familien mit Kindern und «mittleren Einkommen» wirklich bundesrechtskonform unterstützt?» beantwortet. Er kommt darin zum Schluss, dass aufgrund des Bundesgerichtsurteils gegen den Regierungsrat des Kantons Luzern kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, zumal im Kanton Basel-Landschaft gesamthaft ein deutlich grösserer Teil der mittleren Einkommen Anspruch auf eine Prämienverbilligung hat als im Kanton Luzern.

Nun hat der Regierungsrat die Anliegen der vorliegenden Postulate ebenfalls geprüft und berichtet hiermit über das Resultat. Der Bericht beinhaltet die in der Interpellationsantwort angekündigte umfassende Auslegeordnung zur Prämienverbilligung als Entscheidungsgrundlage für die politische Diskussion. Es werden der Status Quo (Kapitel 3 bis 9) und mögliche Optimierungsmassnahmen im Sinne der Postulate (Kapitel 10 und 11) aufgezeigt. Die Zusammenfassung ist eine Kurzfassung des Berichts. Dieser kann als Kompendium genutzt werden: wer sich vertieft mit einem Thema auseinandersetzen will, kann via Link in der Kurzfassung direkt in das entsprechende Kapitel wechseln.

Die verschiedenen Versicherungsmodelle, die diversen Prämien und weitere Begriffe im Bereich der Prämienverbilligung werden im thematischen Glossar in [Kapitel 14](#) erläutert.

Der Bericht beginnt in [Kapitel 3](#) mit der Stellungnahme des Regierungsrats und einer Übersicht über bisherige politische Beschlüsse zur Prämienverbilligung im Kanton. Er steht System- und Gesetzesänderungen eher skeptisch gegenüber. Das bestehende System ist bedarfsgerecht und hat sich in der Praxis bewährt. Es ermöglicht, Haushalte auch ohne System- und Gesetzesänderungen gezielter zu entlasten.

Fest steht, dass das ständige Kostenwachstum in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu einem kontinuierlichen Prämienanstieg führt. Deswegen steigt auch die Prämienbelastung aller Versicherten stetig weiter an. Diese sozialpolitisch unerwünschte Auswirkung des Kostenwachstums kann zwar für die Bezügerinnen und Bezüger einer Prämienverbilligung entschärft werden. Trotzdem sind ständig steigende Staatsbeiträge zur Verbilligung der Prämien keine nachhaltige Lösung dieses Problems. Dafür braucht es wirksame Massnahmen auf der Kosten- und Tarifierungsseite.

Dies hat der Bundesrat erkannt und Massnahmenpakete zur Kostendämpfung erarbeitet. Diese befinden sich in der Vernehmlassung und der parlamentarischen Beratung.<sup>1</sup>

Das ständige Kosten- und Prämienwachstum erhöht den politischen Druck, noch mehr Beiträge zur Prämienverbilligung auszuführen. Der finanzpolitische Spielraum dafür ist aber beschränkt.

[Kapitel 4](#) ist den geltenden Grundlagen der Prämienverbilligung gewidmet. Diese bewegt sich im Spannungsfeld von gesundheits-, sozial- und finanzpolitischen Zielsetzungen.

Das Versicherungsobligatorium garantiert allen in der Schweiz lebenden Personen den Zugang zu den Leistungen der medizinischen Grundversorgung. Das ist gesundheitspolitisch erwünscht. Auch die medizinischen Leistungen der säumigen Versicherten werden finanziert, weil die Kantone 85 Prozent der Verlustscheinforderungen der Versicherer zahlen müssen.

Da die Höhe der Krankenversicherungsprämie einkommens- und vermögensunabhängig ist, werden Versicherte mit einem tieferen Einkommen finanziell stärker belastet als besser Verdienende. Die Prämienverbilligung wurde eingeführt, um die Solidarität zwischen den Einkommensklassen zu stärken, die Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bedarfsgerecht zu entlasten und die Belastungsunterschiede zu reduzieren. Die Prämienverbilligung ist aber nur eine von verschiedenen bedarfsabhängigen Leistungen. Sie darf folglich nicht isoliert davon beurteilt werden.

Eine kleine Erhöhung der Prämienverbilligung für die einzelnen Versicherten hat für den Kanton vergleichsweise grosse finanzielle Auswirkungen. Eine Schätzung auf der Basis der Steuerdaten 2017 ohne Berücksichtigung anderer Faktoren ergibt als Faustregel, dass eine Erhöhung der monatlichen Richtprämie um 1 Franken für alle Bezügerinnen und Bezüger zu Mehrausgaben im Umfang von ungefähr 600'000 Franken jährlich führt (320'000 Franken für Erwachsene, 160'000 Franken für junge Erwachsene, 120'000 Franken für Kinder). Eine Erhöhung der monatlichen Richtprämien um 5 Franken führt zu Mehrausgaben von ca. 3 Millionen Franken. Die Finanzierung von Massnahmen im Sinne des Postulats setzt somit auch einen ausreichenden finanziellen Handlungsspielraum voraus.

In [Kapitel 5](#) werden Berechnung und Steuerung der Prämienverbilligung im Kanton im Detail vorgestellt. Es werden die Auswirkungen gezeigt, wenn Landrat und Regierungsrat die massgebenden Parameter ändern.

Für die Prämienverbilligung ist die gesetzliche Definition des massgebenden Einkommens zentral. Im Kanton Basel-Landschaft entspricht dies dem Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte (Ziffer 399 der Steuererklärung BL) korrigiert um die in § 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG, [SGS 362](#)) festgelegten Parameter. Dieses Einkommen

---

<sup>1</sup> [KVG-Revision: Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1](#) und [KVG-Änderung: Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2](#)

ist ein zuverlässiger Indikator für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und somit für den Unterstützungsbedarf der Versicherten.

Der Landrat legt für jeden Haushaltstyp eine Einkommensobergrenze fest, bei welcher der Anspruch auf eine Prämienverbilligung aufhört. Er kann und soll diese Grenzen periodisch überprüfen und gegebenenfalls an veränderte Verhältnisse anpassen. Je höher die Grenzen, desto grösser der Anteil der Bevölkerung mit einem Anspruch auf die Verbilligung.

Die Prämienverbilligung eines Haushalts entspricht der Differenz zwischen der Richtprämie, die der Regierungsrat festlegt, und dem Prozentanteil am massgebenden Einkommen, der vom Landrat bestimmt wird. Dieser Grundmechanismus gewährleistet, dass Haushalte mit Kindern höhere Beiträge erhalten als Haushalte ohne Kinder. Gleichzeitig erhalten Haushalte mit tieferen Einkommen eine höhere Prämienverbilligung als besser Verdienende.

Die Richtprämie ist die maximale Prämienverbilligung eines Haushalts. Für Erwachsene muss sie gemäss § 8a Absatz 2 Buchstabe a EG KVG ([SGS 362](#)) mindestens 20 % unter der vom Bund berechneten kantonalen Durchschnittsprämie liegen. Für Kinder und junge Erwachsene darf sie höher sein. Wenn der Regierungsrat die Richtprämie erhöht, erhalten alle Haushalte unabhängig von ihrem Einkommen den ganzen Betrag zusätzlich. Wenn er sie senkt, erhalten alle Haushalte den gleichen Betrag weniger. Eine Ausnahme bilden jene Haushalte, die lediglich den Mindestanspruch für Kinder oder junge Erwachsene erhalten. Bei ihnen erhöht oder reduziert sich die Prämienverbilligung um die Richtprämie multipliziert mit der prozentualen Höhe des Mindestanspruchs (80 Prozent bei Kindern, 50 Prozent bei jungen Erwachsenen).

Der Prozentanteil am massgebenden Einkommen ist ein Selbstbehalt. Dieser wird von der Richtprämie abgezogen. Je kleiner der Prozentanteil, desto grösser die Prämienverbilligung. Wenn der Landrat den Prozentanteil senkt, erhöht sich die Prämienverbilligung von Haushalten mit grösserem massgebendem Einkommen stärker als bei Haushalten mit geringerem massgebendem Einkommen. Wenn er den Prozentanteil erhöht, reduziert sich die Prämienverbilligung von Haushalten mit grösserem massgebendem Einkommen stärker als von Haushalten mit geringerem massgebendem Einkommen.

[Kapitel 6](#) befasst sich mit der Entwicklung der Prämien und der Prämienverbilligung im Kanton.

Die Prämienverbilligung ist ein gewichtiger Ausgabenblock im Kantonshaushalt. Im Jahr 2018 wurden 121 Millionen Franken dafür ausgegeben. Die Richtprämienenerhöhung im Jahr 2019 und die im Rahmen der Steuervorlage 17 beschlossenen Erhöhungen und die voraussichtliche Entwicklung bei den EL-Beziehenden bewirken, dass sich die Ausgaben für die Prämienverbilligung bis im Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2018 um 46 Millionen Franken auf 167 Millionen Franken erhöhen werden.

Die vom Bund berechneten kantonalen Durchschnittsprämien haben sich in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt. Dabei wird davon ausgegangen, dass alle Versicherten das Standardversicherungsmodell mit der kleinsten Franchise und mit Unfaldeckung wählen. Damit wird die Prämienbelastung überschätzt, weil nur knapp 20 Prozent der Erwachsenen über 19 Jahren so versichert sind.

Seit 2017 berechnet der Bund deshalb die mittleren Prämien. Diese berücksichtigen alle Versicherungsmodelle wie z.B. Hausarzt- und HMO-Modelle sowie die unterschiedlichen Franchisen. Die mittleren Prämien bilden die tatsächliche Prämienbelastung realistischer ab. Sie sind deutlich tiefer als die Durchschnittsprämien. So liegt etwa die mittlere monatliche Prämie für Erwachsene im Kanton mehr als 100 Franken oder 20 Prozent unter der Durchschnittsprämie. Die mittleren Prämien werden aber bei weiter wachsenden Gesundheitskosten ebenfalls weiter ansteigen.

Auch die für die Berechnung der Prämienverbilligung massgebenden Richtprämien zeigen einen längerfristigen Aufwärtstrend. Dieser ist allerdings weniger ausgeprägt als bei den vom BAG berechneten Prämien. Die stärkste Zunahme der Richtprämien ist in den Jahren 2019 bis 2023 zu verzeichnen. Bei den Erwachsenen sind es 75 Franken monatlich. Die Richtprämie der Kinder liegt bereits heute über der mittleren Prämie.

Die anspruchsberechtigten Haushalte bezahlen die Nettoprämie. Das ist ihre tatsächliche Prämie abzüglich der Prämienverbilligung. Beim Vergleich mit der Durchschnittsprämie wird die finanzielle Belastung überschätzt, d.h. die Wirkung der Prämienverbilligung unterschätzt. Der Vergleich mit der mittleren Prämie ergibt bereits ein realistischeres Bild. Am tiefsten ist die finanzielle Belastung der Versicherten, die sich mit der günstigsten Prämie versichern, die im Kanton angeboten wird.

Im bestehenden System der Prämienverbilligung besteht für die anspruchsberechtigten Haushalte somit ein Anreiz, ihre tatsächliche Prämie und somit ihre finanzielle Belastung möglichst zu minimieren, z.B. mit einem Wechsel zu einer billigeren Kasse, einem günstigeren Modell (HMO, Hausarztmodell) oder einer höheren Franchise. Dies muss bei der Prüfung von Massnahmen im Sinne der Postulate ebenfalls berücksichtigt werden.

[Kapitel 7](#) bietet eine Übersicht über die Haushalte, die eine Prämienverbilligung beziehen und über ihre finanzielle Belastung nach Abzug der Prämienverbilligung. Im Kanton Basel-Landschaft beziehen 20 Prozent aller Haushalte eine Prämienverbilligung. 2019 waren 69 Prozent davon Einpersonenhaushalte. Sieben Prozent waren Haushalte mit zwei Erwachsenen ohne Kinder. Die restlichen 24 Prozent der entlasteten Haushalte waren Familien mit ein oder zwei erwachsenen Personen.

Im Kanton Basel-Landschaft erhalten 32 Prozent aller Haushalte mit Kindern eine Prämienverbilligung. Die Bezügerquote liegt damit 12 Prozentpunkte über jener der Haushalte ohne Kinder. Die Bezügerquote bei zwei Erwachsenen ohne Kinder ist am geringsten (7 Prozent), gefolgt von den Haushalten mit zwei Erwachsenen und einem Kind (16 Prozent) und alleinstehenden Erwachsenen ohne Kinder (19 Prozent).

Die meisten Haushalte ohne Kinder erhalten zwischen 100 und 200 Franken monatlich. Bei den Haushalten mit Kindern sind es meistens zwischen 200 und 300 Franken.

Die durchschnittliche Prämienbelastung wurde bereits mit der erwähnten Richtprämienerhöhung auf das Jahr 2019 bei vier Haushaltstypen auf ungefähr 10 Prozent des Einkommens reduziert. Die Belastung wird durch die Massnahmen in der Steuervorlage 17 in den nächsten Jahren für alle Haushaltstypen weiter sinken.

Ebenso wird aufgezeigt, dass sich im Jahr 2019 68 Prozent der Erwachsenen, die eine Prämienverbilligung beziehen, in einem Modell versichert waren, bei dem die Prämie über der kantonalen mittleren Prämie lag. Auch bei den Kindern und jungen Erwachsenen waren mehr als die Hälfte in einem überdurchschnittlich teuren Modell oder bei einer teuren Krankenkasse versichert. Dies führt dazu, dass die durchschnittlich bezahlte Prämie der Beziehenden von Prämienverbilligungen höher ist als die durchschnittlich bezahlte Prämie der Gesamtbevölkerung. Dies kann ein Hinweis dafür sein, dass die Prämienverbilligung auch gewisse Fehlanreize begünstigt.

Schliesslich fährt [Kapitel 8](#) mit einem interkantonalen Vergleich fort. Es beginnt mit einer kritischen Diskussion des Monitoringberichts des BAG. Dieser berücksichtigt lediglich sieben zufällig gewählte Modellhaushalte und widerspiegelt in keiner Weise die tatsächliche Prämienbelastung in den Kantonen. Diese wird insbesondere dadurch überschätzt, weil sie an der Durchschnittsprämie gemessen wird.

Eine Alternative zur Prämienbelastung gemäss BAG ist die Betrachtung des Einkommens, das am Ende des Monats nach Abzug der Nettoprämie übrigbleibt. 2017 verbleiben den Haushalten im gesamtschweizerischen Vergleich durchschnittlich 48'675 Franken. Im Kanton Basel-Landschaft haben die Modellhaushalte durchschnittlich 190 Franken weniger im Monat zur Verfügung, jährlich rund 2'270 Franken.

Bei der Beurteilung dieser Werte ist zu berücksichtigen, dass der Kanton Basel-Landschaft überdurchschnittlich hohe Gesundheitskosten aufweist. Dies führt dazu, dass die Prämien überdurchschnittlich hoch sind. Um die finanzielle Belastung der anspruchsberechtigten Haushalte auf den schweizerischen Durchschnitt zu senken müssen somit entsprechend mehr Mittel eingesetzt werden. Dies, obwohl die durchschnittlich gezahlten Beiträge bereits heute im gesamtschweizerischen Durchschnitt liegen.

Bei der Interpretation dieser Vergleichsergebnisse muss weiter berücksichtigt werden, dass sich die Löhne, Krankenversicherungsprämien, Gesundheitskosten und weiteren Lebenshaltungskosten sowie die Berechnungsmethode der Prämienverbilligung zwischen den Kantonen stark unterscheiden.

[Kapitel 9](#) bietet einen kurzen Rückblick und Ausblick über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Prämienverbilligung.

In [Kapitel 10](#) werden mögliche mittelfristige Systemanpassungen als Entscheidungsgrundlage für die politische Diskussion erörtert:

- Einkommensobergrenze und massgebendes Einkommen
  - Kapitel 10.1. Höhere Einkommensobergrenzen (OECD-Skala)
  - Kapitel 10.2. Erhöhung des Kinderabzugs vom massgebenden Einkommen
- Richtprämien
  - Kapitel 10.3. Richtprämien an Prämienentwicklung koppeln
  - Kapitel 10.4. Richtprämien in Abhängigkeit der allgemeinen Lohnentwicklung
  - Kapitel 10.5. Gleiche Richtprämie für junge Erwachsene und Erwachsene
  - Kapitel 10.6. Minimale Richtprämien / Bandbreite für die Richtprämien
  - Kapitel 10.7. Verbot von Richtprämiensenkungen
- Selbstbehalt (Prozentanteil):
  - Kapitel 10.8. Nach Haushaltstyp differenzierte Prozentanteile (Selbstbehalte)
  - Kapitel 10.9. Nach Einkommen abgestufte Prozentanteile (Selbstbehalte)
  - Kapitel 10.10. Einführung des Sockeleinkommens
  - Kapitel 10.11. Progressiver Prozentanteil (Selbstbehalt)
  - Kapitel 10.12. Reines Stufenmodell
- Mindestanspruch
  - Kapitel 10.13. Erhöhung des Mindestanspruchs für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung
  - Kapitel 10.14. Nach Einkommen der Eltern abgestufter Mindestanspruch für Kinder

Dabei werden die finanziellen Auswirkungen für die Bezugsberechtigten und für den kantonalen Finanzhaushalt ausgewiesen und es wird geprüft, ob die einzelnen Massnahmen mit oder ohne Gesetzesänderung umgesetzt werden können.

Die Massnahmen werden in [Kapitel 11](#) auf ihre Auswirkungen auf die Bezügerquote, die durchschnittliche Prämienverbilligung pro Bezüger und die durchschnittliche Prämienbelastung (Nettoprämie/verfügbares Einkommen) geprüft.

Abschliessend wird in [Kapitel 12](#) der finanzpolitische Handlungsspielraum für eine allfällige weitere Erhöhung der Prämienverbilligung ausgelotet.

Die Prämienverbilligung ist auch ohne zusätzliche Massnahmen ein wesentlicher Kostentreiber im kantonalen Finanzhaushalt. Der finanzielle Ausblick für die kommenden Jahre hat sich primär aufgrund der Auswirkungen von Covid-19 massiv verschlechtert. Angesichts der tieferen Steuerprognosen und der Belastung des kantonalen Finanzhaushalts durch die Massnahmen zur Krisenbewältigung besteht aktuell kaum finanzieller Handlungsspielraum für weitere Vorhaben. Zusätzliche Ausgaben wären unter diesen Voraussetzungen kaum mit einer verantwortungsbewussten finanziellen Entwicklung in Einklang zu bringen, nicht nur bei der Prämienverbilligung.

Aufgrund des anhaltenden Kostenwachstums im Gesundheitswesen und des damit verbundenen erwarteten Prämienwachstums ist der Regierungsrat auch in der Zukunft bereit, die Prämienverbilligung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auszubauen. Er lehnt aber weiterhin einen Automatismus ohne Steuerungsmöglichkeiten ab.

Zu gegebenem Zeitpunkt könnte aus Sicht des Regierungsrats jedoch geprüft werden, ob die Berechnungsformel schrittweise von einem linearen in ein nicht-lineares (progressives) Modell überführt werden könnte. Damit würde der Forderung Rechnung getragen, dass Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gezielt stärker entlastet würden. Zu prüfen ist weiter eine Differenzierung des Prozentanteils (Selbstbehalts), da damit die Prämienbelastung bestimmter Haushalts- oder Einkommensgruppen gezielter reduziert werden könnte.

Bei der Prüfung und Erarbeitung möglicher Systemanpassungen im Kanton Basel-Landschaft sind die Entwicklungen auf Bundesebene im Auge zu behalten. So würde sowohl die Prämien-Entlastungsinitiative der SP als auch der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates neue Rahmenbedingungen für die Umsetzung der IPV in den Kantonen mit sich bringen. Dasselbe gilt für eine all-fällige Änderung der Zuständigkeiten im Zuge des Projekts «Überprüfung der Aufgabenteilung und Finanzierungsverantwortung Bund – Kantone».

Insgesamt muss berücksichtigt werden, dass die Prämienverbilligung als Mittel zur Entlastung von Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen und nicht als generelle Ausgleichsmassnahme für das ständige Kostenwachstum im Gesundheitswesen konzipiert ist. Eine Langzeitprognose des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) im Legislaturfinanzplan 2021 - 2023<sup>2</sup> zeigt, dass die Ausgaben für das Gesundheitswesen in der Schweiz bis 2050 von aktuell 12.3 Prozent auf 16.5 Prozent des BIP massgeblich ansteigen werden. Dies stellt die öffentliche Hand und insbesondere die Kantone auch so grosse Herausforderungen. Denn die öffentliche Hand finanziert aktuell 32 Prozent der gesamten Gesundheitsausgaben. Der grösste Teil davon entfällt mit 69 Prozent auf die Kantone. Dementsprechend nehmen gemäss Referenzszenario des EFD im Legislaturfinanzplan 2021 - 2023<sup>3</sup> auch die Ausgaben der öffentlichen Hand bis 2050 relativ zum BIP um 1.4 Prozent zu. Diese prognostizierte Ausgabenzunahme ist insbesondere für die Kantone einschneidend, da diese 80 Prozent davon finanzieren.

Ein vergleichbares Wachstum wird auch bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erwartet. Zwischen 1999 und 2017 nahmen die Ausgaben um 1.4 Prozent im Verhältnis zum BIP zu. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 4.1 Prozent. Diese Entwicklungen werden den Kanton Basel-Landschaft auch ohne Automatismus bei den Richtprämien vor grosse finanzielle Herausforderungen stellen.

## **1.2. Fazit des Regierungsrats**

Das bestehende System ist bedarfsgerecht und hat sich in der Praxis bewährt. Der Regierungsrat steht System- und Gesetzesänderungen in der Prämienverbilligung deshalb eher skeptisch gegenüber. Die Forderungen der Postulate können auch ohne solche Änderungen erfüllt werden. Regierungsrat und Landrat können die Versicherten weiterhin im Rahmen der geltenden Gesetzesbestimmungen gezielt(er) entlasten, indem sie die Eckwerte und Steuerungsgrössen entsprechend anpassen.

Aus Sicht des Regierungsrates ist auf diejenigen Massnahmen zu verzichten, die das System komplizierter machen. Es handelt sich dabei um die Einführung von Bandbreiten für die Richtprä-

---

<sup>2</sup> Quelle: Legislaturfinanzplan 2021 – 2023 [[https://www.evf.admin.ch/dam/efv/de/dokumente/Finanzberichte/finanzberichte/va\\_iafp/finanzplaene/lfp-2021-2023.pdf.download.pdf/LFP-d.pdf](https://www.evf.admin.ch/dam/efv/de/dokumente/Finanzberichte/finanzberichte/va_iafp/finanzplaene/lfp-2021-2023.pdf.download.pdf/LFP-d.pdf)] (S. 82 ff.)]

<sup>3</sup> Quelle: Legislaturfinanzplan 2021 – 2023 [[https://www.evf.admin.ch/dam/efv/de/dokumente/Finanzberichte/finanzberichte/va\\_iafp/finanzplaene/lfp-2021-2023.pdf.download.pdf/LFP-d.pdf](https://www.evf.admin.ch/dam/efv/de/dokumente/Finanzberichte/finanzberichte/va_iafp/finanzplaene/lfp-2021-2023.pdf.download.pdf/LFP-d.pdf)] (S. 82 ff.)]

mien (Kapitel 10.6.), die Einführung eines Sockeleinkommens (Kapitel 10.10.) sowie den nach Einkommen der Eltern abgestuften Mindestanspruch für Kinder (Kapitel 10.14.). Mit diesen Massnahmen wird das System in unnötiger Weise komplizierter gemacht und damit weniger transparent und nachvollziehbar.

Der Regierungsrat lehnt gleichzeitig sämtliche gesetzliche Massnahmen ab, die dazu führen, dass die Beiträge zur Prämienverbilligung automatisch ansteigen. Es handelt sich dabei um die Kopplung der Richtprämien an Prämienentwicklung (Kapitel 10.3.), die Festlegung der Richtprämien in Abhängigkeit von der allgemeinen Lohnentwicklung (Kapitel 10.4.) sowie die Einführung von minimalen Richtprämien (Kapitel 10.6.). Es besteht kein Anlass dazu, solche Gesetzesautomatismen einzuführen. Regierungsrat und Landrat sollen weiterhin die Verantwortung dafür tragen, dass die Versicherten bedarfsgerecht unterstützt werden. Im Rahmen der geltenden Regelungen sollen weiterhin die politisch Verantwortlichen darüber bestimmen wer wie viel Prämienverbilligung erhält.

Auch das Verbot von Richtprämienenkungen (Kapitel 10.7.), die Einführung eines reinen Stufenmodells (Kapitel 10.12.) und die gesetzliche Erhöhung des Mindestanspruchs für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung (Kapitel 10.13.) sind aus Sicht des Regierungsrates nicht zielführend. Mit dem Stufenmodell werden Schwelleneffekte und Fehlanreize generiert oder verstärkt. Der Regierungsrat kann den Mindestanspruch für Kinder und junge Erwachsene auch ohne gesetzliche Vorgabe mit einer entsprechenden Veränderung der Richtprämien höher festlegen.

Aufgrund des anhaltenden Kostenwachstums im Gesundheitswesen und des damit verbundenen erwarteten Prämienwachstums ist der Regierungsrat aber auch in der Zukunft bereit, die Prämienverbilligung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auszubauen. Für die kommenden beiden Jahre hat er bereits Richtprämienenerhöhungen beschlossen.

Bezüglich Einkommensobergrenzen sieht der Regierungsrat, wie in der Antwort zur Interpellation «Krankenkassen-Prämien: Werden Familien mit Kindern und «mittleren Einkommen» wirklich bundesrechtskonform unterstützt?» ([LRV 2019/557](#)) von Adil Koller ausgeführt, aktuell keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Er beobachtet jedoch die Einkommensentwicklung im Kanton Basel-Landschaft und den damit allfällig verbundenen Anpassungsbedarf für die anspruchsschliessenden Einkommensobergrenzen laufend.

Für die Erhöhung der anspruchsschliessenden Einkommensobergrenzen wäre zudem der Landrat zuständig. Dabei kann beispielsweise die OECD-Skala berücksichtigt werden (Kapitel 10.1.).

Von den vorgestellten Massnahmen könnten aus Sicht des Regierungsrats die folgenden Massnahmen vertieft geprüft werden: gleiche Richtprämie für junge Erwachsene und Erwachsene (Kapitel 10.5.), eine Differenzierung des Prozentanteils (Selbstbehalts), da damit die Prämienbelastung bestimmter Haushalts- oder Einkommensgruppen gezielter reduziert werden könnte (Kapitel 10.8 und 10.9, auch wenn das System dadurch etwas komplizierter würde), die Berechnungsformel schrittweise von einem linearen in ein nicht-lineares (progressives) Modell überführen (Kapitel 10.11). Mit diesen Massnahmen könnte der Forderung am besten Rechnung getragen werden, dass Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gezielt stärker entlastet werden.

Bei der Prüfung und Erarbeitung möglicher Systemanpassungen im Kanton Basel-Landschaft sind auch die Entwicklungen auf Bundesebene im Auge zu behalten. So würde sowohl die Prämien-Entlastungsinitiative der SP als auch der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates neue Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Prämienverbilligung in den Kantonen mit sich bringen. Dasselbe gilt für eine allfällige Änderung der Zuständigkeiten im Zuge des Projekts «Überprüfung der Aufgabenteilung und Finanzierungsverantwortung Bund – Kantone».



### 1.3. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Fazit des Regierungsrats	7
1.3.	Inhaltsverzeichnis	9
1.	Text der Postulate	11
1.1.	Postulat 2018/976 von Béatrix von Sury	11
1.2.	Postulat 2018/980 von Adil Koller	12
2.	Stellungnahme des Regierungsrates	14
3.	Grundlagen der Prämienverbilligung	17
3.1.	Prämienverbilligung in der Gesundheitspolitik	17
3.2.	Prämienverbilligung in der Sozialpolitik	18
3.3.	Prämienverbilligung in der Finanzpolitik	19
4.	Berechnung und Steuerung der Prämienverbilligung im Kanton BL	19
4.1.	Einkommensobergrenze und massgebendes Einkommen	21
4.2.	Richtprämien	23
4.3.	Prozentanteil (Selbstbehalt)	24
4.4.	Mindestanspruch	25
5.	Entwicklung von Prämien und Prämienverbilligung im Kanton Basel-Landschaft	26
6.	Wer erhält im Kanton Basel-Landschaft eine Prämienverbilligung?	30
6.1.	Prämienverbilligung nach Haushaltstypen	30
6.2.	Versicherungsmodelle der Beziehenden	36
7.	Prämien und Prämienverbilligung im interkantonalen Vergleich	38
7.1.	Monitoringbericht des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)	39
7.2.	Vergleich der Gesundheitskosten und der Krankenversicherungsprämien	44
7.3.	Vergleich von weiteren Kennzahlen zur Prämienverbilligung	46
7.4.	Richtprämien und Prozentanteile (Selbstbehalte) im interkantonalen Vergleich	47
7.5.	Schlussfolgerung	47
8.	Rückblick und Ausblick	49
9.	Mögliche Systemanpassungen	51
9.1.	Höhere Einkommensobergrenzen (OECD-Skala)	52
9.2.	Erhöhung des Kinderabzugs	53
9.3.	Richtprämie an Prämienentwicklung koppeln	54
9.4.	Richtprämien in Abhängigkeit der allgemeinen Lohnentwicklung	56
9.5.	Gleiche Richtprämie für junge Erwachsene und Erwachsene	57
9.6.	Minimale Richtprämien / Bandbreite für die Richtprämien	57
9.7.	Verbot von Richtprämiensenkungen	58
9.8.	Nach Haushaltstyp differenzierte Prozentanteile (Selbstbehalte)	59
9.9.	Nach Einkommen abgestufte Prozentanteile (Selbstbehalte)	59
9.10.	Einführung eines Sockeleinkommens	61
9.11.	Progressiver Prozentanteil (Selbstbehalt)	62
9.11.1	Quadratische Formel	62
9.11.2	Exponentielles Modell	63
9.12.	Reines Stufenmodell	63
9.13.	Erhöhung des Mindestanspruchs für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung	64
9.14.	Nach Einkommen der Eltern abgestufter Mindestanspruch für Kinder	65
9.15.	Finanzierungswechsel bei der Prämienverbilligung für Sozialhilfebezügler	66
9.16.	Automatische Auszahlung der Prämienverbilligung	66

10.	Beurteilung der möglichen Systemanpassungen	67
11.	Finanzpolitischer Spielraum	70
12.	Antrag	71
13.	Glossar	72

## 1. Text der Postulate

### 1.1. Postulat 2018/976 von Béatrix von Sury

Am 29. November 2018 reichte Béatrix von Sury das Postulat 2018/976 «Der Kampf um die monatlichen Krankenkassenprämien - Wie kann Entlastung gegeben werden?» ein, welches vom Landrat am 29. August 2019 mit folgendem Wortlaut stillschweigend überwiesen wurde:

*Die Bevölkerung hat am vergangenen Sonntag mit 54.5% die Initiative zur Krankenkassenverbilligung klar abgelehnt. Wenn man aber die Zahlen genauer hinterfragt, erkennt man, dass unsere Bevölkerung in den hohen Krankenkassenprämien ein echtes Problem sieht, aber keine jährliche Belastung von über CHF 75 Mio. für die Finanzierung der Prämienverbilligung akzeptiert. Aber sie ist sich auch bewusst, dass es für Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, alleinerziehende Mütter, etc. immer schwieriger wird, diese Prämien zu bezahlen. Die betroffenen Personengruppen müssen sich weiterhin überlegen, wie sie diese allmonatlich finanzieren sollen. Deshalb muss zu diesem Thema eine Lösung gefunden werden.*

*In den letzten Jahren hat die Prämienverbilligung nicht mit den stets steigenden Durchschnittskrankenkassenprämien mitgehalten. Umso erfreulicher ist es, dass der Regierungsrat anhand Budget insgesamt 138 Mio. an Prämienverbilligung ausschütten will, wovon nota bene 100 Mio. vom Bund stammen.*

*Wichtig ist jedoch, dass vor allem die Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, gezielter unterstützt und somit entlastet werden.*

*Der Kanton Basellandschaft steht gemäss der inoffiziellen BAG-Studie als Schlusslicht da, wenn es um Prämienverbilligungen geht und dies in einer Gegend mit einer der höchsten Krankenkassenprämien der Eidgenossenschaft überhaupt. Dies ist drückend und störend gerade auch für Familien.*

*Für Familien und Alleinerziehende ist es wichtig zu wissen, wie viel des zur Verfügung stehenden Einkommens am Ende eines Monats übrigbleibt mit allen eingerechneten fixen Ausgaben.*

*Die Prozentzahl des BAG steht jedoch isoliert im Raum und die Aussagekraft gilt umstritten, deshalb wird der Regierungsrat gebeten diese in der Breite zu erläutern.*

*Der Regierungsrat wird gebeten ausserdem folgende Punkte zu prüfen und zu berichten,*

*1) welche finanziellen Mittel der Kanton aufwerfen kann, um bei der Prämienbelastung vom vorderen Rang, d. h. von einer hohen Prämienbelastung ins Mittelfeld, bzw. sogar in den unteren Bereich zu gelangen.*

*2) Der Kanton wird gebeten zu prüfen, in wie viel Jahrestrenchen es dem Kanton möglich sein wird, wieder ins Mittelfeld bzgl. Prämienbelastung zu gelangen bzw. in den Bereich der Kantone mit einer geringen Belastung.*

*3) Wenn sich die positive wirtschaftliche Trendwendung im Kanton bestätigt, wird der Regierungsrat eingeladen, die Prämienverbilligung im Rahmen der Finanzplanung so einzukalkulieren, dass die mittlere Netto pro Kopf-Prämienbelastung unserer Bürgerinnen und Bürger sich schweizweit im unteren Mittelfeld bewegt, sofern dies mit einer verantwortungsbewussten finanziellen Entwicklung in Einklang zu bringen ist.*

## 1.2. Postulat 2018/980 von Adil Koller

Am 29. November 2018 reichte Adil Koller das Postulat 2018/980 «Krankenkassen-Prämien: Alleinerziehende sowie weitere Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gezielter unterstützen» ein, welches vom Landrat am 29. August 2019 mit folgendem Wortlaut stillschweigend überwiesen wurde:

*Die Prämien-Initiative erreichte vor der Bevölkerung am 25. November 2018 mit rund 46 Prozent Unterstützung ein gutes Resultat. Sie wurde nur knapp abgelehnt, diverse Gemeinden im ganzen Kanton wiesen Ja-Mehrheiten auf. Im Abstimmungskampf wurde an der Prämien-Initiative vor allem die Unterstützung für höhere Einkommen sowie der grosse finanzielle Mehraufwand im Umfang von 75 Mio. Franken kritisiert.*

*Der Regierungsrat hat im Zuge der Debatte um die Initiative erstmals seit 2010 die Richtprämien leicht erhöht. Somit wendet der Kanton ab 2019 rund 12 Mio. Franken mehr für die Prämienverbilligungen auf als 2018. Gemäss Budget 2019 wird der Kanton 38.5 Mio. Fr. an die Prämienverbilligung zahlen. 2010 wurden vom Kanton noch rund 52 Mio. Franken für Prämienverbilligung ausgegeben, also deutlich mehr. Währenddessen sind zwischen 2010 und 2017 die Durchschnittsprämien für Erwachsene um 32 Prozent, für junge Erwachsene um 47 Prozent und für Kinder um 30 Prozent gestiegen. Die Nettobelastung für die Baselbieter Haushalte (Durchschnittsprämie minus maximale Prämienverbilligung) entspricht mit der Erhöhung der Richtprämie wieder dem Stand von 2016.*

*Im Abstimmungskampf war unbestritten, dass vor allem Familien mit tiefen und mittleren Einkommen mit den Krankenkassenprämien kämpfen. Besonders deutlich ist der Handlungsbedarf bei Alleinerziehenden, aber auch den weiteren Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung. Die Erhöhung der Richtprämie durch den Regierungsrat ist zu begrüssen. Diese Haushalte müssen aber darüber hinaus gezielt stärker entlastet werden. Aktuell kann der Regierungsrat die Prämienverbilligung über die Richtprämie pro Personenkategorie (Erwachsene, jugendliche Erwachsene, Kinder) steuern, dem Landrat obliegt die Festlegung der abschliessenden Einkommensobergrenzen sowie des Prozentanteils des massgebenden Jahreseinkommens, welcher bei der Berechnung der Prämienverbilligung den Selbstbehalt darstellt.*

*Um die genannten Personengruppen stärker zu entlasten, kommt innerhalb der regierungsrätlichen Kompetenz die Erhöhung der Richtprämie für junge Erwachsene sowie Kinder (§5 Abs. 1 PVV) in Frage. Mit Gesetzesänderungen wären weitere Massnahmen möglich. Zu prüfen wären zum Beispiel folgende Ansätze:*

*Eine höhere minimale Prämienverbilligung für anspruchsberechtigte Kinder und anspruchsberechtigte junge Erwachsene in Ausbildung (§8 Abs. 3 EG KVG): Bisher erhalten anspruchsberechtigte Kinder und junge Erwachsene mindestens 50% der Jahresrichtprämie ausbezahlt. Dieser Mindestbetrag wird für Kinder ab 2021 bundesrechtlich auf 80% angehoben und könnte kantonale weiter erhöht werden.*

*Eine Differenzierung des Prozentanteils je nach Haushaltsart (§1 Dekret EG KVG): Der Landrat legt einen Prozentanteil des massgebenden Einkommens fest, welcher bei der Berechnung der Prämienverbilligung als Selbstbehalt gilt. Dieser könnte je nach Haushaltsart differenziert gestaltet werden, so dass zum Beispiel alleinerziehende Eltern einen geringeren Prozentsatz selbst tragen müssen.*

*Erhöhung des Kinderabzugs (§9 Abs. 1 lit. d EG KVG): Vom massgebenden Jahreseinkommen können 5'000 Fr. pro Kind abgezogen werden. Dieser Betrag könnte erhöht werden.*

**Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, mit welchen gesetzlichen Anpassungen die genannten Haushalte gezielter stärker im Bereich der Krankenkassen-**

***Prämien entlastet werden könnten. Er wird gebeten, die aufgeführten Ansätze sowie allenfalls weitere Möglichkeiten in Betracht zu ziehen.***

## **2. Stellungnahme des Regierungsrates**

### **Wie hat sich die Prämienverbilligung seit 2010 entwickelt?**

Zur Klärung der Ausgangslage werden einleitend die Entwicklung der Prämienverbilligung seit 2010 und die Planung im AFP 2021-2024 skizziert.

Im Kanton Basel-Landschaft wurde 2018 der gleiche Betrag für die Prämienverbilligung ausbezahlt wie 2010, nämlich 121 Millionen Franken. Das ist die Folge gegenteiliger Entwicklungen: der Bundesbeitrag ist in dieser Zeit um 25 Millionen Franken gestiegen, während der Kantonsbeitrag wegen diverser Kürzungsbeschlüsse um den gleichen Betrag gesunken ist. Die mittlere Prämie pro versicherte Person ist in der gleichen Zeit um 40 Prozent gestiegen. Folglich war die Prämienbelastung der Versicherten im Kanton im Jahr 2018 grösser als 2010.

Hinter der gestiegenen Prämienbelastung stehen die folgenden kantonalen politischen Beschlüsse:

1. 2009: Regierungsrat – Erhöhung der Richtprämien für Erwachsene und junge Erwachsene um jeweils 35 Franken und für Kinder um 10 Franken per 2010
2. 2011: Landrat – LRV 2011-292 betreffend Entlastungspaket 12/15 für den Staatshaushalt: Umsetzung der Massnahme FKD-2 "Einkommensabhängige Reduktion der Krankenkassenprämienverbilligung"; Änderung des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung per 2012
3. 2013: Landrat – LRV 2013-066 betreffend Neuregelung des Anspruchs auf Prämienverbilligung für junge Erwachsene; Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung per 2014
4. 2013: Landrat – LRV Nr. 2013-137 betreffend Reduktion Subventionen durch neue Berechnungsgrundlage per 2014
5. 2014: Regierungsrat – Reduktion der Richtprämie für Erwachsene um 5 Franken per 2015
6. 2015: Regierungsrat – Reduktion der Richtprämien aller Versichertenkategorien um 15 Franken per 2016
7. Um das Budget für die Prämienverbilligung zu erhöhen hat Kathrin Schweizer von der SP-Fraktion dem Landrat für die Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 jeweils einen Budgetantrag gestellt. Diese Anträge fanden im Landrat keine Mehrheit.

Die SP Baselland hat dann im Mai 2017 die formulierte Gesetzesinitiative «Ja zur Prämienverbilligung» mit dem Ziel eingereicht, die Prämienbelastung aller Versicherten auf maximal 10 Prozent des Einkommens zu begrenzen.

Der Regierungsrat hat im August 2018 die Richtprämien auf das Jahr 2019 substanziell erhöht, um die Prämienbelastung der Bezügerinnen und Bezüger einer Prämienverbilligung zu reduzieren. Seither werden 21 Millionen Franken mehr Beiträge ausgezahlt als 2010.

Die Initiative der SP wurde im November 2018 an der Urne abgelehnt. Für diesen Entscheid waren wahrscheinlich auch die Mehrkosten von 75 Millionen Franken ausschlaggebend. Dieser Kostenblock wäre bei steigenden Prämien jedes Jahr automatisch weiter gewachsen. Regierungsrat und Landrat hätten bei einer Annahme der Initiative keine Möglichkeit mehr gehabt, den Aufwand für die Prämienverbilligung zu steuern, d.h. festzulegen, wer wie viel Prämienverbilligung erhalten soll.

Wegen der Erhöhung der Richtprämien erhielten 2019 Erwachsene jeden Monat 50 Franken mehr Beiträge, junge Erwachsene 45 Franken und Kinder 5 Franken mehr als 2018. Die mittlere Monatsprämie ist 2019 lediglich um 3 Franken gestiegen – von 351 Franken auf 354 Franken. Der Regierungsrat hat also die Prämienbelastung der Bezügerinnen und Bezüger einer Verbilligung gegenüber dem Vorjahr substanziell reduziert.

Im Jahr 2020 ist die mittlere Prämie von 354 auf 356 Franken ebenfalls nur leicht gestiegen. Der Landrat hat den Mindestanspruch für Kinder auf den 1. Januar 2020 von 50 auf 80 Prozent der Richtprämie erhöht. Dadurch hat sich für Familien mit Anspruch auf diesen Mindestbetrag die Prämienbelastung im Vergleich zu 2019 reduziert. Der Mehraufwand des Kantons dafür beträgt 1.4 Millionen Franken.

Im April 2019 hat der Regierungsrat im Rahmen der Steuervorlage 17 für die Jahre 2021 und 2022 weitere Entlastungen in der Höhe von 16 Millionen Franken beschlossen. Zu diesem Zweck hat er die Richtprämien für alle Versichertenkategorien in 2 Schritten erhöht: für Erwachsene und junge Erwachsene um jeweils 25 Franken (+10 Prozent), für Kinder um 20 Franken (+ 17 Prozent). Damit kann in diesen beiden Jahren ein Prämienwachstum von ungefähr 6 Prozent vollständig kompensiert werden. Dies nachdem die Prämienbelastung der einzelnen Bezügerinnen und Bezüger einer Prämienverbilligung in den Jahren 2018 und 2019 bereits substantiell reduziert wurde.

Aus finanzpolitischer Sicht ist zu beachten, dass 2019 im Kanton Basel-Landschaft 142 Millionen Franken oder 21 Millionen Franken mehr Prämienverbilligung ausgezahlt wurde als 2018. Der AFP 2021-2024 enthält einen weiteren Anstieg um 25 Millionen Franken auf annähernd 168 Millionen Franken. Der Kanton finanziert 30 Millionen Franken oder 65 Prozent dieser Mehrausgaben von gesamthaft 46 Millionen Franken.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) und Sozialhilfe spezielle Regelungen gelten: Sie müssen gar keine Prämie für die medizinische Grundversorgung bezahlen. Ihre Prämien werden vollumfänglich vom Staat finanziert.

So müssen die Kantone den Bezügerinnen und Bezüger von EL bis Ende 2020 zwingend die kantonale Durchschnittsprämie vergüten, sogar wenn sie günstiger versichert sind. Ab 2021 wird diesen Versicherten maximal die effektive Prämie vergütet. Das schreibt der Bund so vor.

Den Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe wiederum wird gestützt auf die kantonale Sozialhilfeverordnung die Grundversicherung bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie bezahlt. Der Kanton finanziert einen Teil mit der Prämienverbilligung, die Gemeinden die Differenz zur regionalen Durchschnittsprämie.

### **Stellungnahme des Regierungsrates: Erwägungen und Übersicht**

Die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung steigen ständig an. Deshalb und wegen der gegenüber 2010 unveränderten Beitragszahlungen ist die Prämienbelastung der Bezügerinnen und Bezüger einer Prämienverbilligung von 2010 bis 2018 gestiegen. Der Regierungsrat hat erkannt, dass hier Handlungsbedarf besteht.

Er hat deshalb die erwähnten Massnahmen ergriffen und die Prämienbelastung dieser Versicherten substantiell reduziert. Der Landrat hat seine Verantwortung gegenüber den Haushalten mit tiefen und mittleren Einkommen ebenfalls wahrgenommen. Er hat die von 2019 bis 2023 notwendigen Budgets zur Finanzierung des Mehraufwands beschlossen. Weiter hat er den Mindestanspruch für Kinder bereits 2020 in Kraft gesetzt – ein Jahr früher als vom Bund vorgeschrieben.

Für den Regierungsrat sind für die Beantwortung der beiden Postulate und für die kommenden politischen Diskussionen die folgenden Erwägungen massgebend:

- Massnahmen zur Erhöhung der Prämienverbilligung können die Ursache der ständig steigenden Prämien nicht beheben, sondern lediglich deren Folgen für die Bezugsberechtigten lindern. Mittel- und langfristig sind nur wirksame Massnahmen auf der Kostenseite zielführend.
- Die Vorstellungen der politisch Verantwortlichen darüber, was sozial- und finanzpolitisch gerecht, notwendig und tragbar ist, gehen sehr weit auseinander. Für die Prämienverbilligung sind deshalb letztlich immer politische Kompromisse erforderlich, die Zugeständnisse aller Verantwortlichen voraussetzen.
- Mit den Verbilligungsbeiträgen sollen die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bedarfsgerecht subventioniert werden, so dass alle Versicherten zu finanziell tragbaren Bedingungen Zugang zur medizinischen Grundversorgung haben. So wird die Solidarität zwischen unterschiedlichen Einkommen gestärkt.
- Mit dem bestehenden System werden im Kanton Basel-Landschaft bereits heute Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, Familien mit tiefen und mittleren Einkommen, Alleinerziehende sowie Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gezielt unterstützt. Haushalte mit tieferen Einkommen erhalten mehr Beiträge als Haushalte mit höheren

Einkommen, und Haushalte mit Kindern erhalten mehr Beiträge als Alleinstehende und Paare ohne Kinder.

- Der Regierungsrat steht Systemanpassungen eher skeptisch gegenüber. Die geforderte gezielte Entlastung bestimmter Haushaltsgruppen ist im Rahmen der geltenden allgemeinen Gesetzesbestimmungen möglich. So kann der Regierungsrat die Richtprämien erhöhen. Der Landrat kann seinerseits den Prozentanteil (Selbstbehalt) per Dekret reduzieren und die anspruchsschliessenden Einkommensobergrenzen verändern.
- Einige der diskutierten Massnahmen werden ebenfalls im Rahmen der [Armutsstrategie](#) des Regierungsrats überprüft. Sie werden hier der Vollständigkeit halber aber auch aufgeführt.
- Die Prämienverbilligung ist auch ohne zusätzliche Massnahmen ein wesentlicher Kostentreiber im kantonalen Finanzhaushalt. Der finanzielle Ausblick für die kommenden Jahre hat sich primär aufgrund der Auswirkungen von Covid-19 verschlechtert. Es ist somit kaum finanzieller Spielraum für weitere Ausgabenerhöhungen zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien vorhanden.



### 3. Grundlagen der Prämienverbilligung

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, [SR 832.10](#)) regelt die soziale Krankenversicherung. Diese besteht aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der freiwilligen Taggeldversicherung. Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss obligatorisch für die Krankenpflege versichert sein. Die Prämienverbilligung ist ebenfalls im KVG geregelt. Es ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen.

Gestützt auf Artikel 66 KVG gewährt der Bund den Kantonen zur Finanzierung der Prämienverbilligung jährlich einen Beitrag in der Höhe von 7.5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Der Bundesrat setzt die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach deren Wohnbevölkerung sowie nach der Anzahl Versicherten fest. Der Bund verwendet 5 Prozent des nicht zweckgebundenen Ertrags der Mehrwertsteuer zur Finanzierung seines Beitrags an die Prämienverbilligung (Art. 130 der Bundesverfassung).

Die Prämienverbilligung bewegt sich im Spannungsfeld von Gesundheits-, Sozial- und Finanzpolitik. Bei der Beurteilung der Prämienbelastung oder der Entwicklung der Prämienverbilligung muss mit den Faktoren begonnen werden, welche die Höhe der Krankenversicherungsprämien bestimmen.

#### 3.1. Prämienverbilligung in der Gesundheitspolitik

Zu diesen Faktoren gehören unter anderem die Entwicklung und die Höhe der Gesundheitskosten im betreffenden Kanton, der gesamtschweizerisch festgelegte Leistungskatalog der Grundversicherung und die grundsätzliche Struktur des Gesundheitssystems. Die teils dezentrale und flächendeckende Struktur des Schweizer Gesundheitswesens und auch der technologische Fortschritt in der Medizin verursachen Kosten, die erfahrungsgemäss zu steigenden Krankenversicherungsprämien führen (können). Ausserdem beeinflussen die demografische Entwicklung und die Bevölkerungsdichte die Nachfrage nach medizinischen Leistungen.

Seit der Einführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung haben sich die durchschnittlichen Gesundheitskosten von 443 Franken pro Person und Monat im Jahr 1996 auf 802 Franken pro Person und Monat im Jahr 2018 mit einem durchschnittlichen jährlichen Kostenwachstum von 2.8 Prozent fast verdoppelt. Die Kosten des Gesundheitswesens in der Schweiz sind um 2.6 Prozentpunkte auf 11.9 Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP) gestiegen.

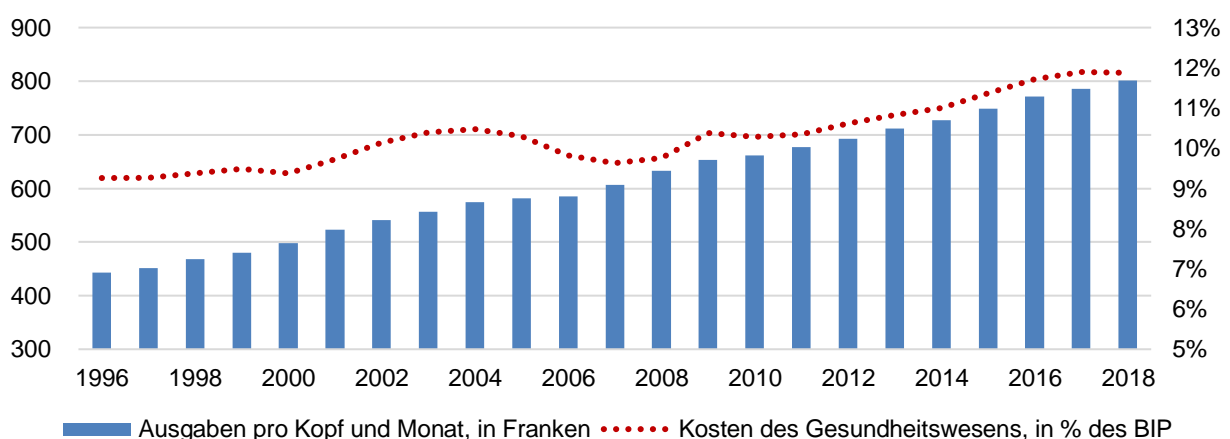


Abbildung 1: Entwicklung der Kosten im Schweizer Gesundheitswesen (Quelle: Bundesamt für Statistik 2020, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/kosten-finanzierung.assetdetail.12567514.html>)

Das sozialpolitische Ziel der Prämienverbilligung ist, wie in Artikel 65 Absatz 1 KVG festgehalten, die Entlastung von Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Für untere und mittlere Einkommen müssen die Kantone die Prämien der Kinder um mindestens 80 Prozent und die Prämien der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent verbilligen.

Das Ziel der Prämienverbilligung kann es demnach nicht sein, die steigenden Krankenversicherungsprämien für alle Versicherten und vollständig abzufedern. Das würde die finanziellen Möglichkeiten von Bund und Kantonen übersteigen und möglicherweise falsche Anreize setzen.

Das Krankenversicherungsobligatorium ermöglicht allen in der Schweiz lebenden Personen den Zugang zur medizinischen Grundversorgung. Die Versicherten haben die Wahl zwischen rund 60 vom Bund anerkannten Krankenversicherern. Diese sind verpflichtet, alle Personen unabhängig von ihrem Gesundheitszustand, ihrem Einkommen und ihrem Alter in die Grundversicherung aufzunehmen.

Die Prämien sind einkommens- und vermögensunabhängig. Sie variieren jedoch nach Krankenversicherer, Wohnregion und gewähltem Versicherungsmodell. Die höchste Prämie entspricht dem Standardmodell mit freier Arztwahl und sinkt mit höherer Wahlfranchise und der Einschränkung der freien Arztwahl.

Für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr und für junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr müssen die Krankenversicherer eine tiefere Prämie festlegen als für Erwachsene ab 26 Jahren.

Die Leistungen der Grundversicherung werden über Beiträge der Versicherten (Prämien), Kostenbeteiligungen der Versicherten (Franchise, Selbstbehalt, Spalkostenbeitrag) sowie die öffentliche Hand (Prämienverbilligung durch Bund und Kantone) finanziert. Stationäre Aufenthalte gehen zu 55 Prozent zu Lasten der Kantone. Die verbleibenden 45 Prozent der Kosten werden im Rahmen der Krankenpflegeversicherung abgegolten.

Die einkommens- und vermögensunabhängige Prämienfestsetzung hat zur Folge, dass Haushalte mit einem tieferen Einkommen einen grösseren Anteil ihres Budgets für die Krankenkassenprämien aufwenden müssen als Haushalte mit höherem Einkommen. Mit der individuellen Prämienverbilligung sollen dementsprechend die Prämien von Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bedarfsgerecht subventioniert werden.

Die Kantone regeln die Bedingungen für die Anspruchsberechtigung sowie den Umfang und die Art der Auszahlung. Sie sind jedoch verpflichtet, die Prämien von anspruchsberechtigten Kindern um mindestens 80 Prozent und die Prämien von anspruchsberechtigten jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent zu verbilligen (Artikel 65 Absatz 1<sup>bis</sup> KVG, [SR 832.10](#)).

### **3.2. Prämienverbilligung in der Sozialpolitik**

Die Prämienverbilligung ist Teil des Systems der sozialen Sicherheit.<sup>4</sup> Dieses ist in der Schweiz dreistufig aufgebaut.

Auf der ersten Stufe, der Grundversorgung, werden Institutionen gefördert, von denen die gesamte Bevölkerung profitiert. Dazu gehören beispielsweise das Rechtssystem, das Bildungs- und Gesundheitssystem sowie die öffentliche Sicherheit.

Auf der zweiten Stufe befinden sich die Sozialversicherungen, die an den Eintritt eines Ereignisses gebunden sind und unabhängig von der Bedürftigkeit ausgerichtet werden. Dazu gehören die AHV, IV, ALV sowie die Unfall- und Krankenversicherung.

Die Prämienverbilligung befindet sich anschliessend auf der dritten Stufe und ist damit eine von mehreren bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Diese zielen darauf ab, Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu entlasten und richten sich dementsprechend nach dem Bedarf.

---

<sup>4</sup> Quelle: Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen in der Schweiz [<https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/342612/master>]

Der Stellenwert der Prämienverbilligung im Bereich der sozialen Sicherheit ist bei der Beurteilung des Prämienverbilligungssystems zu berücksichtigen. Denn sie ist kein Instrument zur pauschalen Entlastung der gesamten Bevölkerung.

Im Kanton Basel-Landschaft wurden im Jahr 2018 bedarfsabhängige Sozialleistungen im Umfang von insgesamt 460.2 Millionen Franken ausbezahlt. Davon wurden 162.3 Millionen Franken vom Kanton beigesteuert, währenddessen die Gemeinden 156.6 Millionen Franken und der Bund 141.3 Millionen Franken finanzierten. Die Prämienverbilligung bildet zusammen mit den Ergänzungsleistungen (EL) den grössten Teil der Ausgaben für bedarfsabhängige Sozialleistungen.

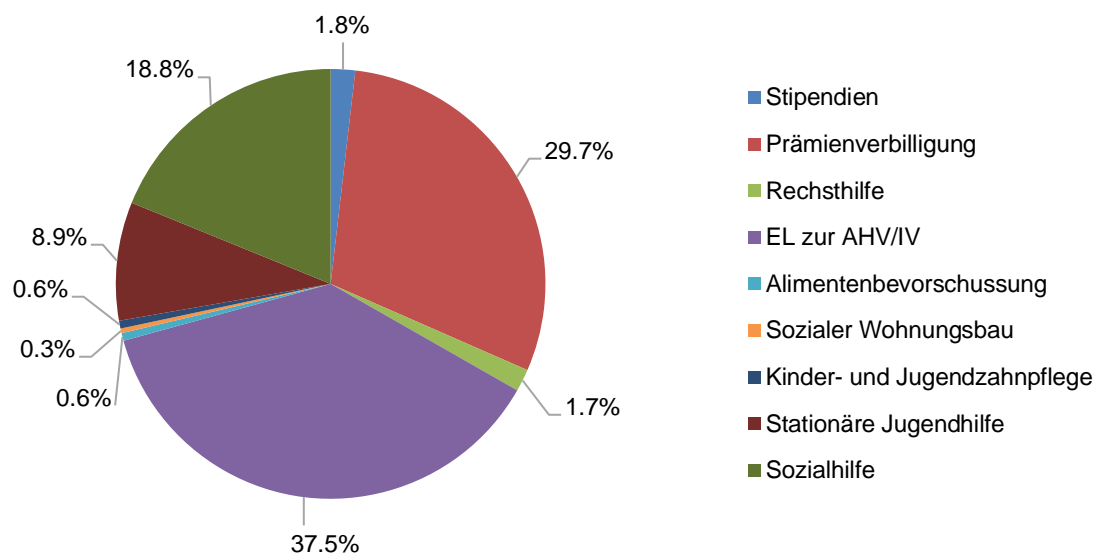


Abbildung 2: Überblick über die bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Landschaft 2018 (Quelle: Kantonales Sozialamt Basel-Landschaft)

Eine Anpassung der Prämienverbilligung sollte immer auch unter Berücksichtigung der Entwicklung der anderen bedarfsabhängigen Sozialleistungen und in einen Gesamtzusammenhang gesetzt werden. Zurzeit läuft diesbezüglich beim kantonalen Sozialamt (KSA) das Projekt zur [«Harmonisierung bedarfsabhängiger Sozialleistungen»](#) im Kanton Basel-Landschaft.

### 3.3. Prämienverbilligung in der Finanzpolitik

Bei der Prämienverbilligung handelt es sich um einen bedeutsamen Kostenblock der Kantonsfinanzen. Kleine individuelle Veränderungen für die einzelnen Versicherten haben grosse finanzielle Auswirkungen für den Kanton.

Als Faustregel gilt: Bei den aktuellen Eckwerten für die Prämienverbilligung führt eine Erhöhung der monatlichen Richtprämie um 1 Franken für alle Bezügerinnen und Bezüger zu Mehrausgaben im Umfang von ungefähr 600'000 Franken jährlich führt (320'000 Franken für Erwachsene, 160'000 Franken für junge Erwachsene, 120'000 Franken für Kinder). Bei einer Erhöhung um jeweils 5 Franken sind es ca. 3 Millionen Franken. Das ist das Resultat einer Schätzung auf der Basis der Steuerdaten 2017 ohne Berücksichtigung anderer Faktoren.

Aus finanzpolitischer Sicht ist somit eine (automatische) Koppelung der Prämienverbilligung an die Prämienentwicklung abzulehnen, auch wenn in Kapitel 10.6. eine derartige Regelung thematisiert wird. Ein solcher Automatismus würde den finanzpolitischen Handlungsspielraum einengen.

Regierungsrat und Landrat sollen weiterhin über die Mittel entscheiden, die der Kanton für die Verbilligung der Krankenversicherungsprämien verwendet.

## 4. Berechnung und Steuerung der Prämienverbilligung im Kanton BL

Die Prämienverbilligung ist im Kanton Basel-Landschaft geregelt im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG, [SGS 362](#)), im Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil (Selbstbehalt) in der Prämienverbilligung ([SGS 362.1](#)) und in der Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (Prämienverbilligungsverordnung, PVV, [SGS 362.12](#)).

Im Kanton Basel-Landschaft bestimmt der Regierungsrat mit der PVV die Höhe der Richtprämien, welche die maximal möglichen Prämienverbilligungen für die betreffenden Alterskategorien abbilden, sowie die Untergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens für günstige wirtschaftliche Verhältnisse der Eltern von jungen Erwachsenen (§ 8a Absatz 2 EG KVG; [SGS 362](#)).

Der Landrat beschliesst mit dem Dekret die anspruchsschliessenden Einkommensobergrenzen, den Prozentanteil (Selbstbehalt) am massgebenden Jahreseinkommen, die Zuschläge und Abzüge zur Bestimmung des massgebenden Einkommens (z.B. Kinderabzug) sowie den Mindestanspruch für Kinder und junge Erwachsene (§ 8a Absatz 1 KVG; [SGS 362](#)).

Die Höhe der Prämienverbilligung wird im Kanton Basel-Landschaft grundsätzlich anhand der folgenden Formel berechnet (§ 8 Absatz 2 EG KVG; [SGS 362](#)):

***Prämienverbilligung = Richtprämie – (Prozentanteil \* massgebendes Einkommen)***

***solange massgebendes Einkommen ≤ Einkommensobergrenze***

In jedem Fall wird jedoch maximal die tatsächliche Prämie verbilligt, die dem Krankenversicherer geschuldet ist.

Abbildung 3 illustriert dieses Prämienverbilligungssystem am Beispiel einer alleinerziehenden Person mit zwei Kindern. Liegt das massgebende Jahreseinkommen der Familie bei 0 Franken, erhält sie die Summe aller Richtprämien von 5'760 Franken jährlich oder 480 Franken monatlich (= 1 x 250 Franken (Erwachsene) + 2 x 115 Franken (Kinder)). Mit jedem zusätzlich verdienten Franken, reduziert sich die Prämienverbilligung um 0.0775 Franken (= 7.75 Prozent von einem Franken).

Bei Haushalten mit Kindern bzw. jungen Erwachsenen kommt zur oben aufgeführten Formel eine weitere Restriktion: Der Mindestanspruch der Kinder (bzw. der jungen Erwachsenen) darf nicht unterschritten werden.

Der Mindestanspruch für Kinder liegt bei 80% der Richtprämie, d.h. bei 1'104 Franken jährlich oder 92 Franken monatlich (= 80% von 115 Franken (x 12), Stand 2020). Im Beispielhaushalt von Abbildung 3 liegt er somit bei 184 Franken monatlich bzw. 2'208 Franken jährlich. Bei einem massgebenden Einkommen von 45'832 Franken ist dieser Mindestanspruch für die beiden Kinder erreicht. Unabhängig von jedem zusätzlich verdienten Franken, erhält die Familie bis zur Einkommensobergrenze von 68'000 Franken 80 Prozent der Richtprämie für Kinder.

In jedem Fall wird jedoch maximal der Betrag der tatsächlich bezahlten Prämie des Haushalts vergütet. Ist diese tiefer als die durch die Formel berechnete Prämienverbilligung, so wird die tatsächliche Prämie ausbezahlt.

Liegt das massgebende Einkommen über der Einkommensobergrenze, erhält die Familie keine Prämienverbilligung mehr. Im Beispielhaushalt beträgt diese Obergrenze 68'000 Franken.

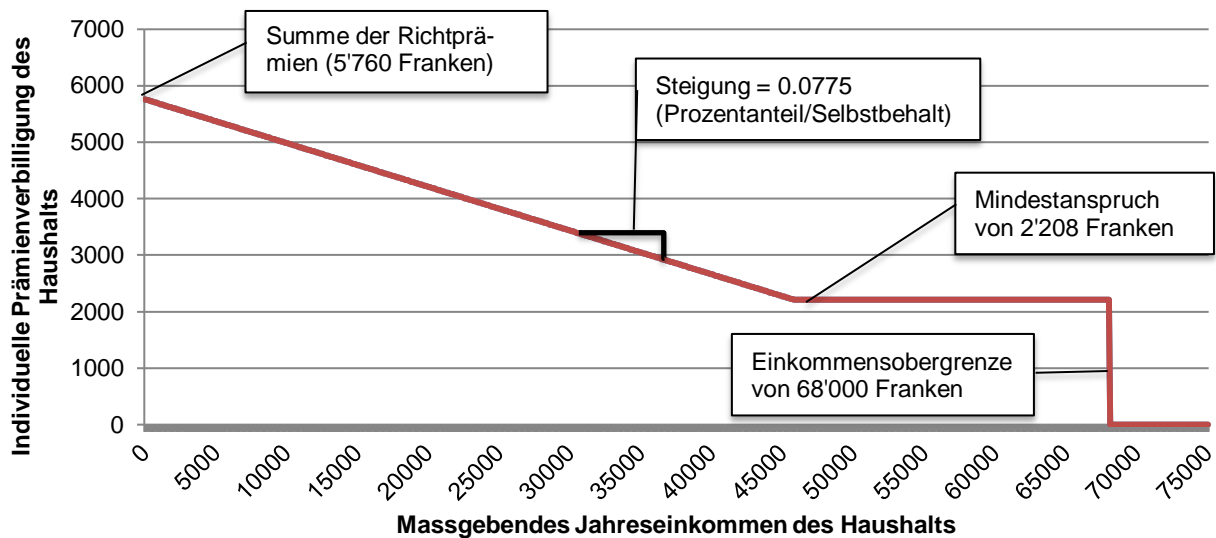


Abbildung 3: IPV in Abhängigkeit des massgebenden Jahreseinkommens für eine alleinerziehende Person mit 2 Kindern

Die Berechnung der Prämienverbilligung für Personen mit Ergänzungsleistungen (EL) unterscheidet sich vom regulären System. Gemäss Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; [SR 831.30](#)) wird Personen mit EL ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Höhe der regionalen Durchschnittsprämie als Ausgabe anerkannt. Diesbezüglich ist keine Steuerung möglich. Im Rahmen der [Reform der Ergänzungsleistungen \(EL\)](#) wird die Höhe der Prämienverbilligung dahingehend angepasst, dass nicht mehr pauschal die Durchschnittsprämie, sondern per 1. Januar 2021 die tatsächliche Prämie bis maximal zur Durchschnittsprämie vergütet werden kann.

Die Hauptparameter des IPV-Systems im Kanton Basel-Landschaft werden nachstehend im Detail erläutert.

#### 4.1. Einkommensobergrenze und massgebendes Einkommen

Ob ein Haushalt Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wird anhand des massgebenden Einkommens beurteilt. Dieses wird im Kanton Basel-Landschaft wie folgt berechnet (§ 9 EG KVG; [SGS 362](#)):

- Zwischentotal der Einkünfte (Ziffer 399 der Steuererklärung für natürliche Personen)
- + Nettoeinkommen aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften (Ziffern 405, 410, 440, 450 der Steuererklärung – Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhaltskosten)
- + 20 Prozent des steuerbaren Vermögens (Ziffer 910 der Steuererklärung)
- geleistete Unterhaltsbeiträge, für die bei der Staatssteuer ein Abzug gewährt wird (Ziffern 570 und 575 der Steuererklärung)
- 5'000 Franken für jedes Kind, für welches bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird

---

Massgebendes Einkommen

---

Liegt dieses unter der vom Landrat festgelegten anspruchsschliessenden Einkommensobergrenze, besteht ein Anspruch auf Prämienverbilligung. Die anspruchsschliessenden Einkommensobergrenzen sind in § 1 des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil (Selbstbehalt) in der Prämienverbilligung festgelegt ([SGS 362.1](#)):

1 erwachsene Person ohne Kinder	31'000 Franken
1 erwachsene Person mit 1 Kind	52'000 Franken
1 erwachsene Person mit 2 Kindern	68'000 Franken
1 erwachsene Person mit mehr Kindern	Pro weiteres Kind je 11'000 Franken
2 erwachsene Personen ohne Kinder	51'000 Franken
2 erwachsene Personen mit 1 Kind	72'000 Franken
2 erwachsene Personen mit 2 Kindern	88'000 Franken
2 erwachsene Personen mit mehr Kindern	Pro weiteres Kind je 11'000 Franken

Tabelle 1: Einkommensobergrenzen Kanton Basel-Landschaft

Eine Erhöhung der Einkommensobergrenze führt zu einer Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises. Mehr Versicherte erhalten dann eine Prämienverbilligung.

Auf jene Haushalte, die bereits eine Prämienverbilligung erhalten, hat dies keinen Einfluss. Es profitieren also nur Haushalte, deren Einkommen zwischen der bisherigen und der zukünftigen Obergrenze liegen.

Abbildung 4 zeigt beispielhaft die Auswirkungen einer Erhöhung der Einkommensobergrenze für eine erwachsene Person mit zwei Kindern von 68'000 Franken auf neu 73'000 Franken. Die blaue Linie zeigt den Status quo, die rote die angepasste Prämienverbilligung.

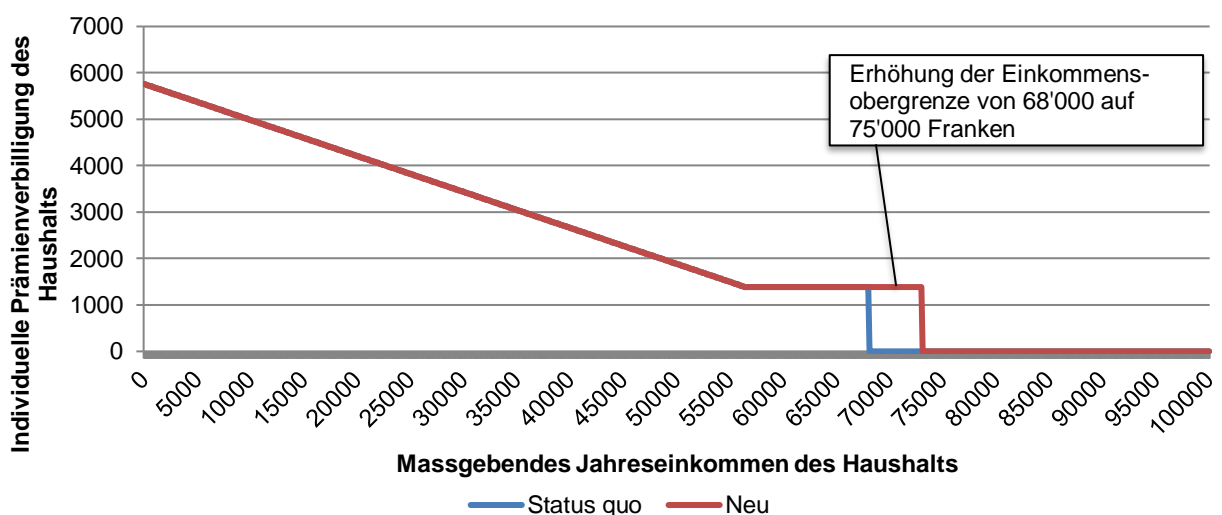


Abbildung 4: Erhöhung der Einkommensobergrenze von 68'000 Franken auf 73'000 Franken

Alternativ kann der Landrat durch eine Anpassung von § 9 Absatz 1 Buchstabe d EG KVG ([SGS 362](#)) die Berechnung des massgebenden Einkommens verändern.

Abbildung 5 illustriert dies mit dem Beispiel einer Erhöhung des Kinderabzugs von 5'000 auf 8'000 Franken wiederum für einen Haushalt mit einer alleinerziehenden Person mit zwei Kindern. Von der Erhöhung profitieren neue wie auch bisherige anspruchsberechtigte Haushalte. Wird der Kinderabzug erhöht, nimmt das massgebende Einkommen eines Haushalts entsprechend ab, wodurch ein Haushalt neu die Einkommensobergrenze unterschreiten kann. Zudem steigt für Haushalte mit einem Anspruch über dem Mindestanspruch die Prämienverbilligung, weil das tiefere massgebende Einkommen den Selbstbehalt reduziert. Im Beispielhaushalt beläuft sich der höhere Anspruch auf 465 Franken jährlich oder 38.75 Franken monatlich (7,75% von 2 x 3'000 Franken). Haushalte mit sehr tiefen Einkommen (Zwischentotal der Einkünfte (Ziff. 399 der Steuererklärung) bis 10'000 CHF) erhalten keine zusätzlichen Vergünstigungen, weil nicht mehr als die Richt-

prämie ausbezahlt wird. Auch Haushalte, bei welchen die Prämienverbilligung gemäss Berechnungsformel sowohl vor wie nach der Erhöhung des Kinderabzugs unter dem Mindestanspruch liegt, erhalten keine zusätzliche Prämienverbilligung, da sie ohnehin den Mindestanspruch erhalten.

Abbildung 5 zeigt die Auswirkungen einer Erhöhung des Kinderabzugs auf 8'000 Franken. Auf der horizontalen Achse ist das Zwischentotal der Einkünfte (Steuererklärung Ziffer 399) abgebildet.

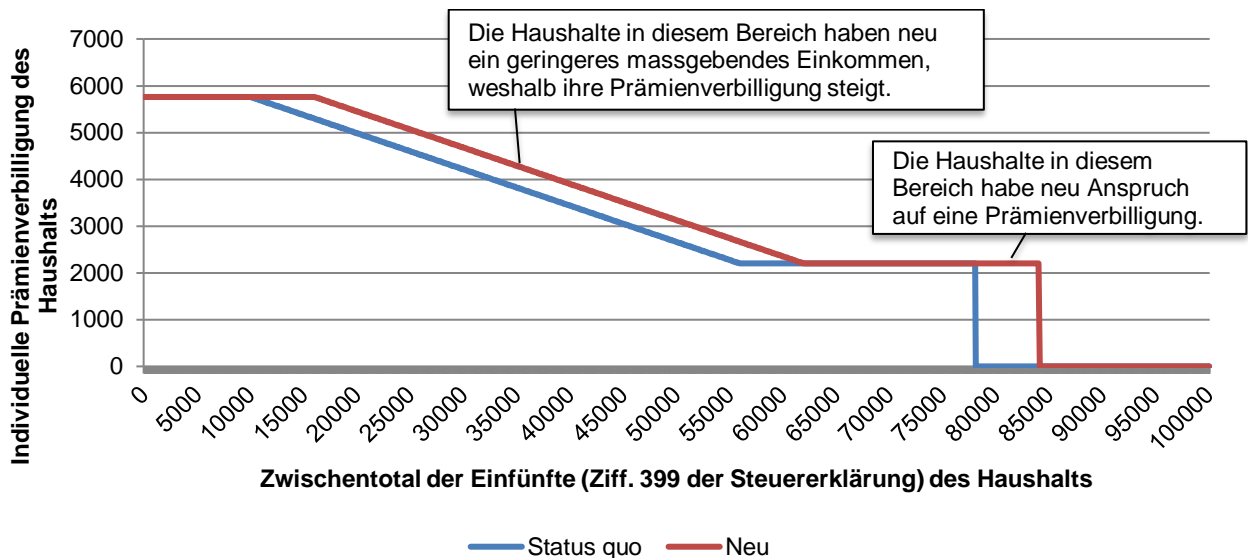


Abbildung 5: Erhöhung des Kinderabzugs auf 8'000 Franken

So erhält eine Familie bei gegebenem Zwischentotal der Einkünfte (Ziff. 399 der Steuererklärung) von 40'000 Franken aktuell eine Prämienverbilligung von 286.25 Franken monatlich oder 3'435 Franken jährlich, währenddessen sie nach einer Erhöhung des Kinderabzugs neu 325 Franken monatlich beziehungsweise 3'900 Franken jährlich erhalten würde.

## 4.2. Richtprämien

Die Festlegung der Richtprämie liegt in der Kompetenz des Regierungsrats und wird in der Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (PVV, [SGS 362.12](#)) verankert.

Die Richtprämie der Erwachsenen darf bei maximal 80 Prozent des kantonalen Prämiedurchschnitts für die obligatorische Krankenversicherung liegen (§ 8a Absatz 2 Buchstabe a EG KVG, [SGS 362](#)).

Der Begriff des «kantonalen Prämiedurchschnitts» bedarf einer Auslegung: Bisher wurde darunter die vom BAG publizierte Durchschnittsprämie verstanden, welche jedoch nicht dem tatsächlichen kantonalen Prämiedurchschnitt für die obligatorische Krankenversicherung, sondern lediglich dem Prämiedurchschnitt des Standardmodells mit 300 Franken Franchise und mit Unfallddeckung entspricht. Alternativ könne man darunter den tatsächlichen Durchschnitt aller verfügbaren Prämien verstehen, was somit der vom BAG publizierten mittleren Prämie entsprechen würde. Unabhängig von dieser Auslegung ist die obenstehende Restriktion eingehalten (vgl. Tabelle 2 auf Seite 22).

Für Kinder in anspruchsberechtigten Haushalten wird maximal die effektive Prämie beziehungsweise mindestens 80 Prozent der Richtprämie ausgerichtet.

Anspruchsberechtigte junge Erwachsene erhalten mindestens 50 Prozent ihrer Richtprämie (§ 8 Absatz 3 EG KVG, [SGS 362](#)).

Von einer Erhöhung der Richtprämie profitieren jene Haushalte, die bereits eine Prämienverbilligung erhalten. Abbildung 6 zeigt die Auswirkungen eines Anstiegs der Richtprämie für Erwachsene um jährlich 360 Franken (monatlich 30 Franken) auf die Haushalte mit einer erwachsenen Person und zwei Kindern. Haushalte knapp unter der Einkommensobergrenze profitieren nur, wenn die Differenz zwischen der Jahresrichtprämie und dem Prozentanteil (Selbstbehalt) am massgebenden Einkommen neu den Mindestanspruch übersteigt. Die Haushalte, welche bereits mehr als den Mindestanspruch beziehen, erhalten jährlich 360 Franken mehr.

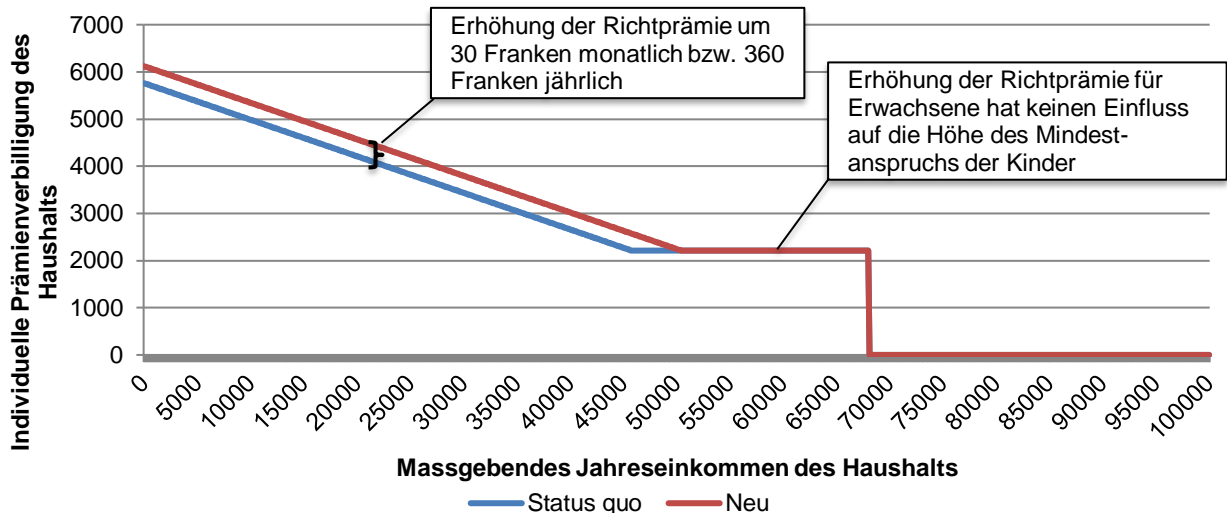


Abbildung 6: Auswirkungen einer Erhöhung der Richtprämie von Erwachsenen

Abbildung 7 zeigt die Auswirkungen einer Erhöhung der Richtprämie von Kindern um 20 Franken (240 Franken pro Kind jährlich) auf die Prämienverbilligung eines Haushaltes mit einer erwachsenen Person und zwei Kindern. Da durch eine Erhöhung der Richtprämie für Kinder auch der Mindestanspruch steigt, profitieren alle anspruchsberechtigten Haushalte.

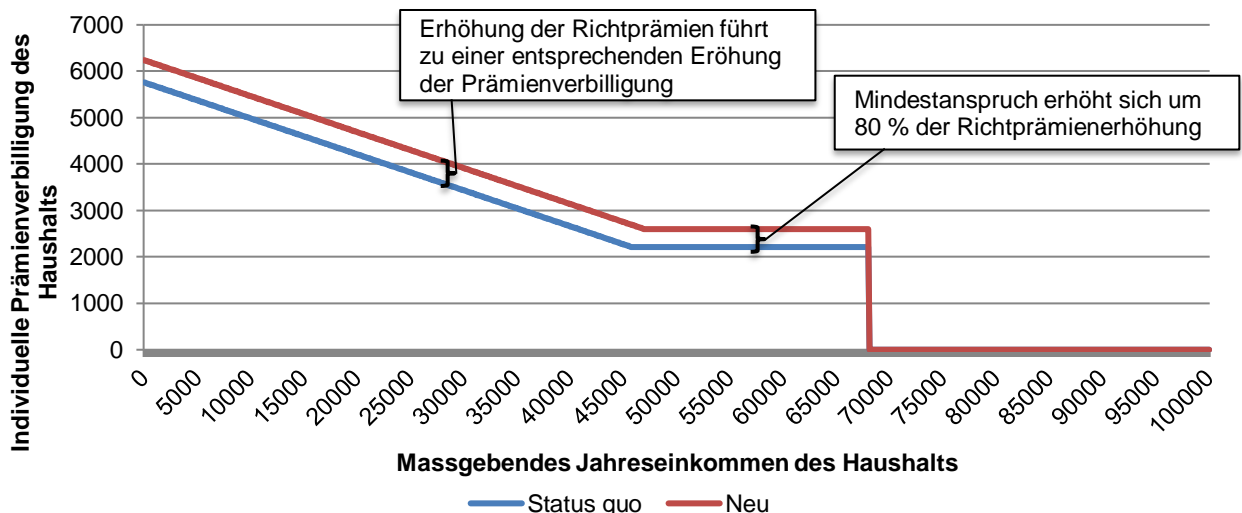


Abbildung 7: Erhöhung der Richtprämie für Kinder

### 4.3. Prozentanteil (Selbstbehalt)

Der Landrat kann durch eine Anpassung des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung ([SGS 362.1](#)) den Prozentanteil (Selbstbehalt) reduzieren oder erhöhen.



Bei einer Reduktion des Prozentanteils (Selbstbehalts) wird bei der Berechnung der Prämienverbilligung ein kleinerer Anteil des massgebenden Einkommens von der Richtprämie abgezogen. Je höher das massgebende Einkommen einer Familie, desto höher ist der Einfluss des Prozentanteils (Selbstbehalts) auf die Prämienverbilligung (vgl. Abbildung 8). Bei einer Senkung des Prozentanteils (Selbstbehalts) erhöht sich die Prämienverbilligung von Haushalten mit hohem massgebendem Einkommen mehr als die Prämienverbilligung von Haushalten mit geringerem massgebendem Einkommen. Abbildung 8 zeigt die Auswirkungen einer Reduktion des Prozentanteils (Selbstbehalts) von 7.75 Prozent auf 6 Prozent.

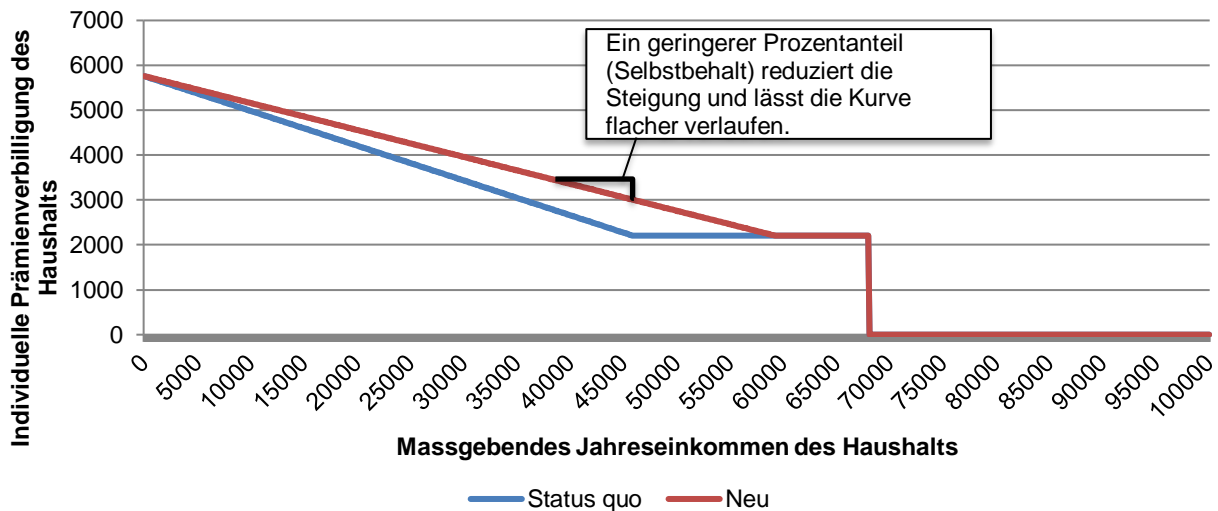


Abbildung 8: Reduktion des Prozentanteil (Selbstbehalt) von 7.75 Prozent auf 6 Prozent

#### 4.4. Mindestanspruch

Im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; [SR 832.10](#)) ist in Artikel 65 Absatz 1<sup>bis</sup> vorgeschrieben, dass die Kantone die Prämien von anspruchsberechtigten Kindern um mindestens 80 Prozent und von anspruchsberechtigten jungen Erwachsenen um mindestens 50 Prozent verbilligen müssen.

Der Landrat kann diesen Mindestanspruch für Kinder und junge Erwachsene durch eine Anpassung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankversicherung (EG KVG; [SGS 362](#)) steuern.

Von einer Erhöhung des Mindestanspruches profitieren nur die anspruchsberechtigten Haushalte mit höheren massgebenden Einkommen, welche zuvor weniger als den neuen Mindestanspruch erhielten. Auf alle anderen Haushalte hat eine Erhöhung des Mindestanspruches keinen Einfluss. Abbildung 9 zeigt den Effekt einer Erhöhung des Mindestanspruches für Kinder von 80 auf 90 Prozent der Richtprämie.

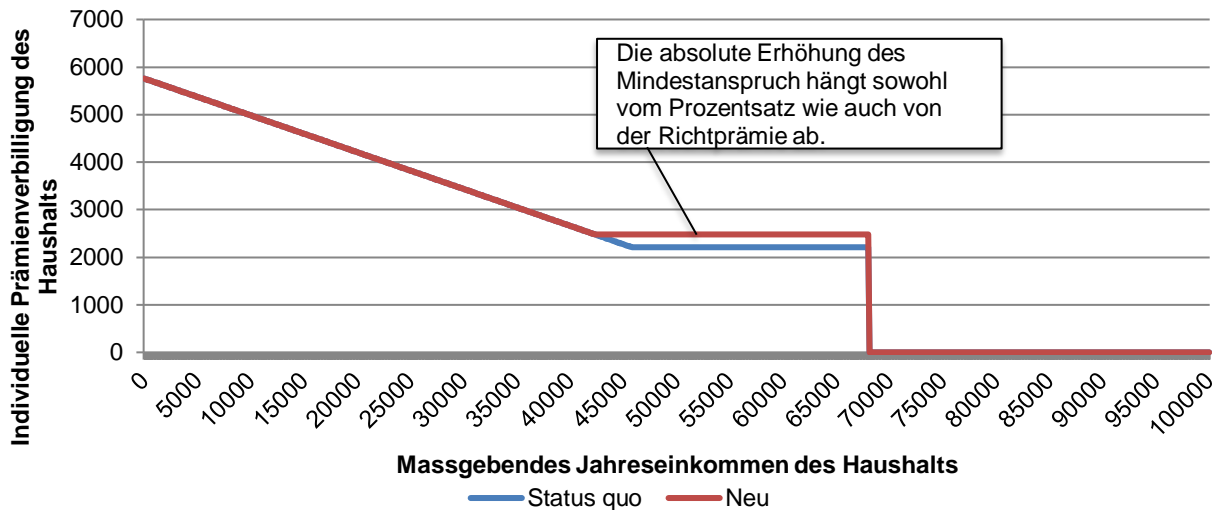


Abbildung 9: Erhöhung des Mindestanspruches von 80 auf 90 Prozent der Richtprämie

## 5. Entwicklung von Prämien und Prämienverbilligung im Kanton Basel-Landschaft

Wie in Abbildung 1 in Kapitel 4.1 ersichtlich, sind die Gesundheitskosten in den letzten Jahren insgesamt stark gestiegen. Dies widerspiegelt sich auch in der Prämienentwicklung im Kanton Basel-Landschaft (Abbildung 10). Die vom BAG berechneten Durchschnittsprämien stiegen in den letzten 20 Jahren stetig an. Den geringsten Anstieg verzeichneten die Durchschnittsprämien der Kinder. Für junge Erwachsene und Erwachsene nahm die Prämienbelastung deutlich zu.

Für die Jahre 2021 bis 2024 wurde eine Extrapolation auf der Basis des von der Konjunkturforschungsstelle KOF der ETH Zürich prognostizierten Wachstums der Krankenversicherungsprämien vorgenommen.<sup>5</sup> Die Wachstumsrate von ca. 3 Prozent wurde anschliessend für alle berücksichtigten Jahre in der Zukunft angewendet.

Die Reduktion der Prämien der jungen Erwachsenen per 2019 lässt sich auf die durch das eidgenössische Parlament im März 2017 beschlossenen Änderung des KVG zurückführen. Diese hatte eine Neuregelung des Risikoausgleichs zur Folge, wodurch die Versicherer bei der Versicherung von jungen Erwachsenen nun weniger in den Risikoausgleich einzahlen müssen als vorher.<sup>6</sup> Dementsprechend können sie seither günstigere Prämien für junge Erwachsene anbieten.

<sup>5</sup> Quelle: <https://www.research-collection.ethz.ch/handle/20.500.11850/352156>

<sup>6</sup> «Der Risikoausgleich wurde [1993] geschaffen, um dem für die Krankenversicherer bestehenden Anreiz entgegenzuwirken, möglichst gesunde Personen zu versichern, das heisst, Risikoselektion zu betreiben. Er sorgt für einen finanziellen Ausgleich zwischen Krankenversicherern mit vielen jungen, gesunden und in der Regel günstigeren Versicherten, und solchen mit mehr älteren, kranken und somit eher teureren Versicherten.» (Quelle: <https://www.priminfo.admin.ch/de/zahlen-und-fakten/risikoausgleich>)

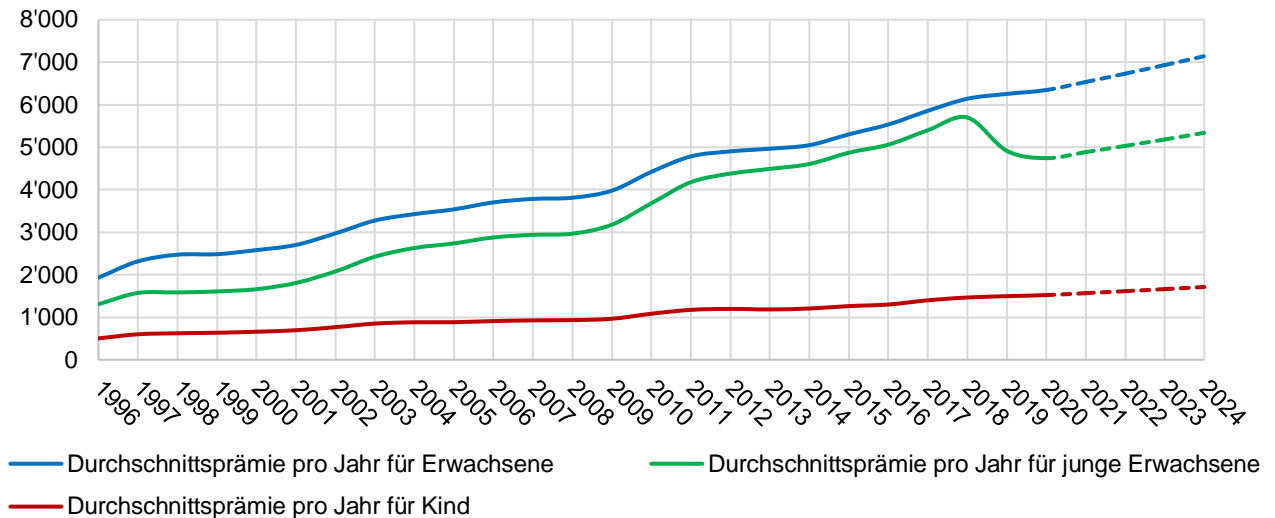


Abbildung 10: Entwicklung der Durchschnittsprämien im Kanton Basel-Landschaft (Quelle: Bundesamt für Gesundheit BAG, Konjunkturforschungsstelle KOF ETH Zürich, eigene Berechnungen)

Es ist zu beachten, dass hier lediglich die vom BAG berechnete Durchschnittsprämie betrachtet wird. Diese entspricht dem ungewichteten Mittelwert der Prämien im Standardversicherungsmodell mit ordentlicher Franchise (Erwachsene 300 Franken, Kinder 0 Franken) und mit Unfalldeckung. Diese Versicherungsform ist jedoch nicht repräsentativ, da im Kanton Basel-Landschaft lediglich 17.5 Prozent der Versicherten über 19 Jahren in diesem Modell versichert sind (schweizweit sogar lediglich 16 Prozent).

Um dies zu berücksichtigen, publiziert das [BAG](#) seit 2017 die mittleren Prämien, welche dem gewichteten Durchschnitt aller Versicherungsmodelle entsprechen. Die mittlere Prämie ist deutlich tiefer als die Durchschnittsprämie. Die Tendenz ist aufgrund der wachsenden Gesundheitskosten aber auch bei den mittleren Prämien steigend.

Abbildung 11 vergleicht die Durchschnittsprämie mit der mittleren Prämie für Erwachsene im Jahr 2019. Gemessen an der mittleren Prämie, bezahlten Erwachsene im Kanton Basel-Landschaft mit monatlich durchschnittlich 415 Franken rund 105.8 Franken oder 20 Prozent weniger an die Krankenkassen als es die Durchschnittsprämie von 520.8 Franken implizieren würde.

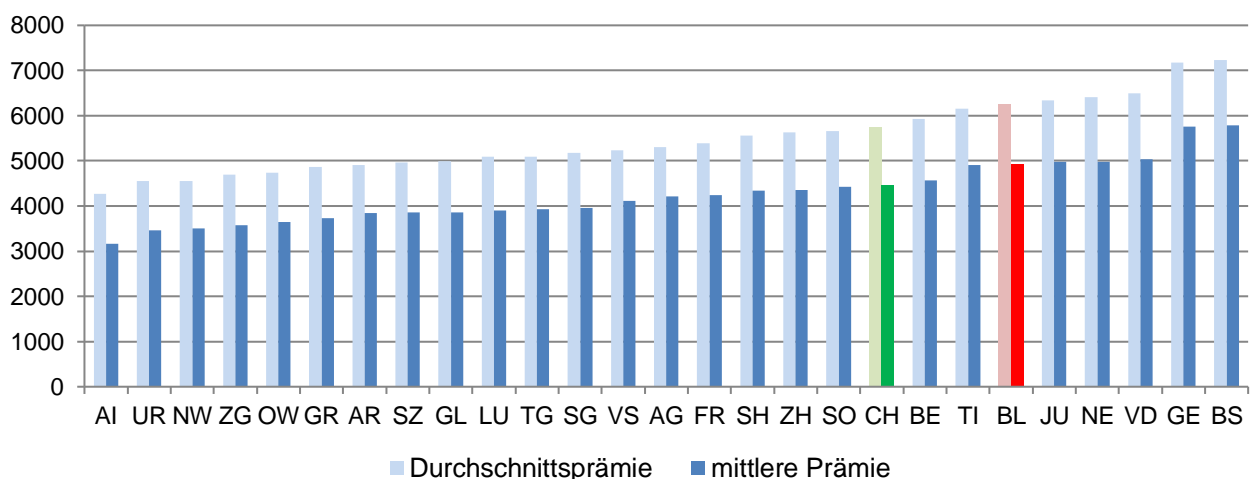


Abbildung 11: Durchschnittsprämien und mittlere Prämien für Erwachsene 2019 im interkantonalen Vergleich (Quelle: BAG 2019)

Abbildung 12 zeigt die Entwicklung der Richtprämien im Kanton Basel-Landschaft. Auch sie zeigen einen längerfristigen Aufwärtstrend, allerdings weniger stark und weniger kontinuierlich als die

Durchschnittsprämien. Die stärkste Zunahme zeigt sich am aktuellen Rand: Die Richtprämien werden zwischen 2019 und 2023 um bis zu 75 Franken monatlich ansteigen (Erwachsene). Die Richtprämie der Kinder liegt bereits heute über der mittleren Prämie.

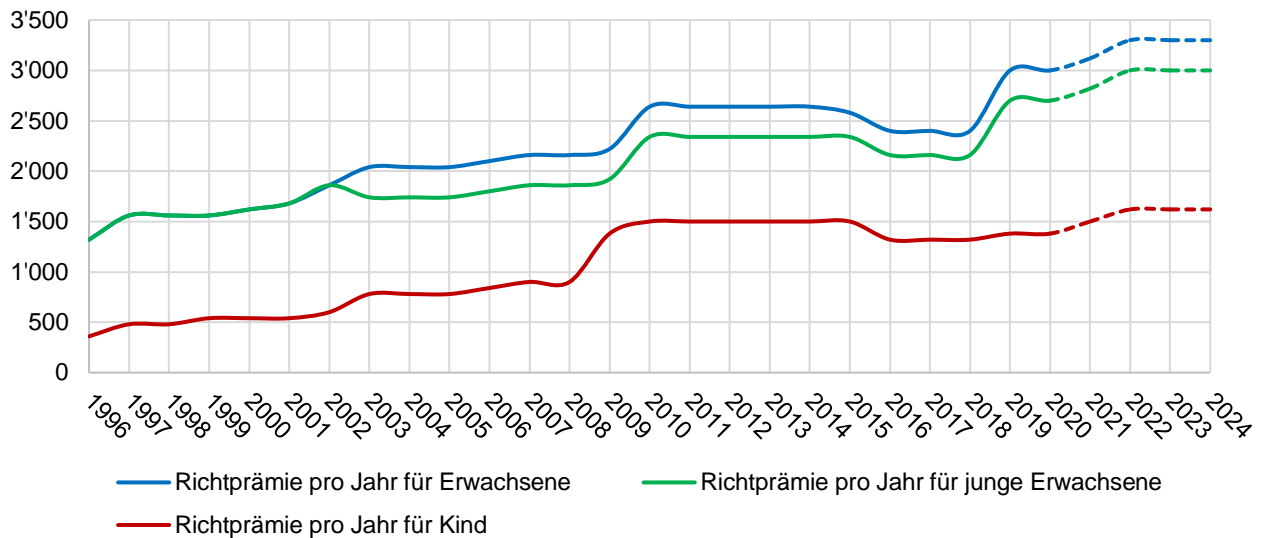


Abbildung 12: Entwicklung der Richtprämien im Kanton Basel-Landschaft

Insgesamt standen die verschiedenen Prämiengrössen in den letzten beiden Jahren wie folgt im Verhältnis:

	Kinder		Junge Erwachsene		Erwachsene	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Durchschnittsprämie	124.7	126.8	409.7	395.3	521.2	526.8
Mittlere Prämie	109.1	109.1	297.6	292.6	416.5	419.7
Minimalprämie minimale Franchise (0 bzw. 300 Franken) Prämienregion 1	95.3	98.9	311.20	318.8	425	425
Minimalprämie maximale Franchise (600 bzw. 2'500 Franken) Prämienregion 1	61.6	63.9	184.9	193.3	296.7	296.7
Richtprämie	115	115	225	225	250	250

Tabelle 2: Prämienvergleich für den Kanton Basel-Landschaft (inkl. Unfaldeckung) (Quelle: <https://www.priminfo.admin.ch/de/archiv>)

Abbildung 13 zeigt schliesslich die Entwicklung der Ausgaben des Kantons Basel-Landschaft für die Prämienverbilligung.

Im Jahr 2018 hat der Kanton Basel-Landschaft 121 Millionen Franken für die Prämienverbilligung ausgegeben. Auf das Jahr 2019 wurden die Richtprämien von allen Alterskategorien massgeblich erhöht, was zu Mehrausgaben von 20 Millionen Franken führte.

Per 1. Januar 2020 wurde der Mindestanspruch für Kinder von 50 auf 80 Prozent erhöht, womit zusätzlich 1.4 Millionen Franken jährlich für die Prämienverbilligung eingesetzt werden. Anschliessend werden im Rahmen der Umsetzung der Steuervorlage 17 die Richtprämien stufenweise in

den Jahren 2021 und 2022 erhöht, was zu weiteren Mehrausgaben von 16 Millionen jährlich führen wird.

Diese bereits beschlossenen Massnahmen und die voraussichtliche Entwicklung der EL-Beziehenden bewirken, dass sich die Ausgaben für die Prämienverbilligung bis 2024 im Vergleich zum Jahr 2018 um 46 Millionen Franken erhöhen.

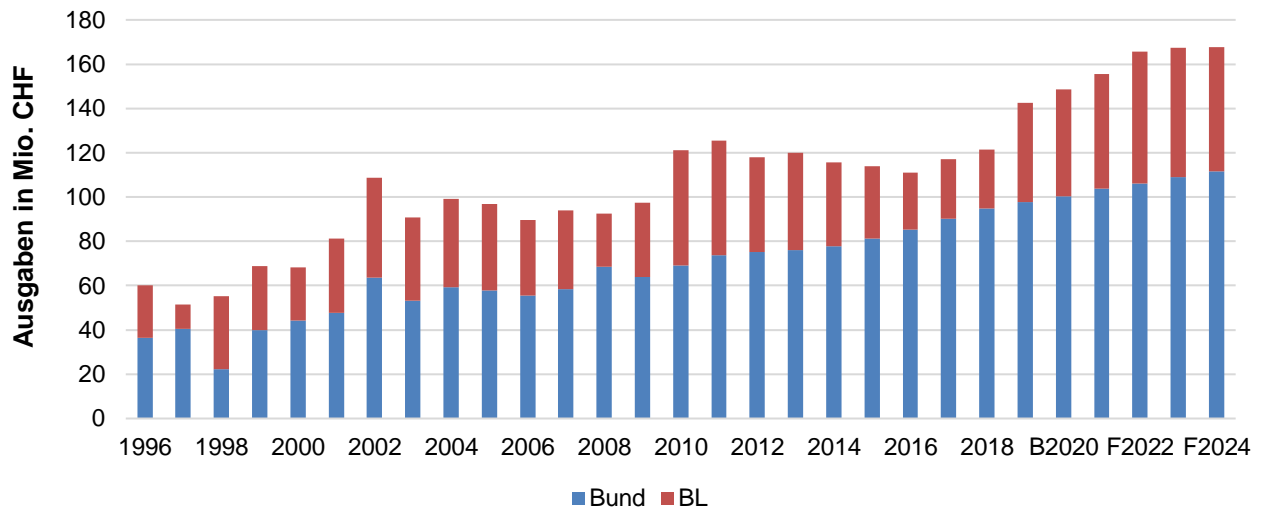


Abbildung 13: Ausgaben für die Prämienverbilligung in Millionen Franken (Quelle: OKP Statistik 2019)

Die Bundesbeiträge an die Prämienverbilligung werden jährlich vom BAG berechnet und nach der Wohnbevölkerung und der Anzahl Versicherten auf die Kantone verteilt (Artikel 66 KVG; [SR 832.10](#)).

### Jede/r Vierte bis Fünfte erhält im Kanton Basel-Landschaft eine Prämienverbilligung.

Abbildung 14 zeigt die längerfristige Entwicklung der Anzahl Personen, die im Kanton Basel-Landschaft IPV beziehen, absolut (linke Skala) und im Verhältnis zur Wohnbevölkerung (Bezügerquote, rechte Skala). Der Kanton Basel-Landschaft weist seit 2007 eine Bezügerquote unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt auf. Rund ein Fünftel der Beziehenden sind Bezügerinnen oder Bezüger von Ergänzungsleistungen, denen zurzeit die gesamte Durchschnittsprämie ausgezahlt wird.

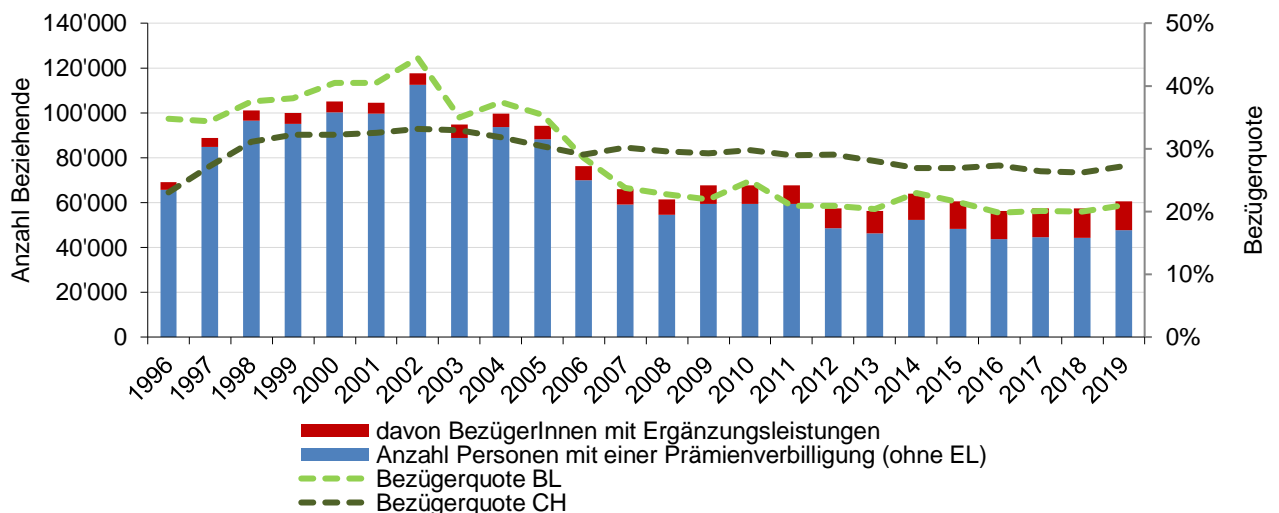


Abbildung 14: Entwicklung der Anzahl Personen mit Prämienverbilligung im Kanton Basel-Landschaft (Quelle: OKP Statistik 2019, eigene Berechnungen)

Vergleicht man nun die Ausgaben für die Prämienverbilligung mit der Anzahl der Beziehenden, erhält man die Entwicklung der durchschnittlichen Beiträge pro Bezügerin oder Bezüger (vgl. Abbildung 15). Der durchschnittliche Beitrag pro Bezügerin/Bezüger liegt im Kanton Basel-Landschaft neu über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Die durchschnittlichen Beiträge pro Bezüger haben sich seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; [SR 832.10](#)) mehr als verdoppelt.

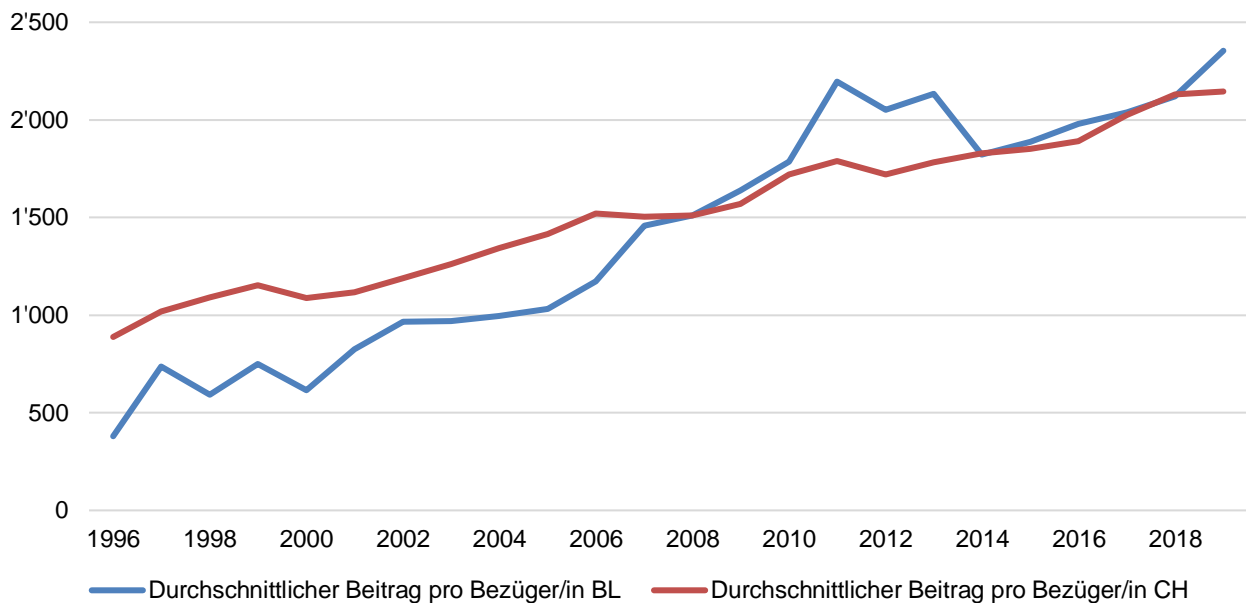


Abbildung 15: Durchschnittlicher Beitrag pro Bezüger/in in BL und CH

## 6. Wer erhält im Kanton Basel-Landschaft eine Prämienverbilligung?

### 6.1. Prämienverbilligung nach Haushaltstypen

Ein spezieller Fokus bei den Postulaten liegt bei den Alleinerziehenden beziehungsweise generell den Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung. In diesem Kapitel soll aufgezeigt werden, welche Haushalte heute Prämienverbilligung und in welchem Umfang erhalten.

Dabei ist zu beachten, dass lediglich insgesamt 16 Prozent aller Haushalte in der Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft Familien mit Kindern sind. 84 Prozent sind Haushalte ohne Kinder – Alleinstehende und Paare, einschliesslich der jungen Erwachsenen. Junge Erwachsene bilden bei der Ermittlung der Prämienverbilligung unabhängig vom Einkommen in jedem Fall einen eigenen Haushalt. Wenn die Eltern jedoch in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, erhalten sie keine Prämienverbilligung (§ 8 Absatz 1<sup>bis</sup> i.V.m. § 8a Absatz 2 Buchstabe b EG KVG ([SGS 362](#))).

Im Jahr 2019 haben insgesamt 37'871 Haushalte Prämienverbilligung bezogen. 26'046 davon waren Einpersonenhaushalte, was 69 Prozent aller beziehenden Haushalte entspricht. Diese umfassen sowohl die jungen Erwachsenen (bis 25 Jahre) als auch die Erwachsenen (26 Jahre und älter). 2'836 oder sieben Prozent waren Haushalte mit zwei Erwachsenen. Die restlichen 24 Prozent der entlasteten Haushalte waren Familien mit ein oder zwei erwachsenen Personen. Von den 60'571 Bezügerinnen und Bezüger bezogen 12'935 Personen Ergänzungsleistungen (EL) und 8'560 Personen Sozialhilfe. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle Anspruchsberechtigten Personen auch tatsächlich Prämienverbilligung beziehen. Die Rücklaufquote der versendeten Formulare, auf denen der Anspruch ausgewiesen ist und geltend gemacht werden kann, beträgt 85 – 87 Prozent.

**Anteil der beziehenden  
Haushaltstypen**

**Anteil der Haushaltstypen  
am Ausgabenbetrag**

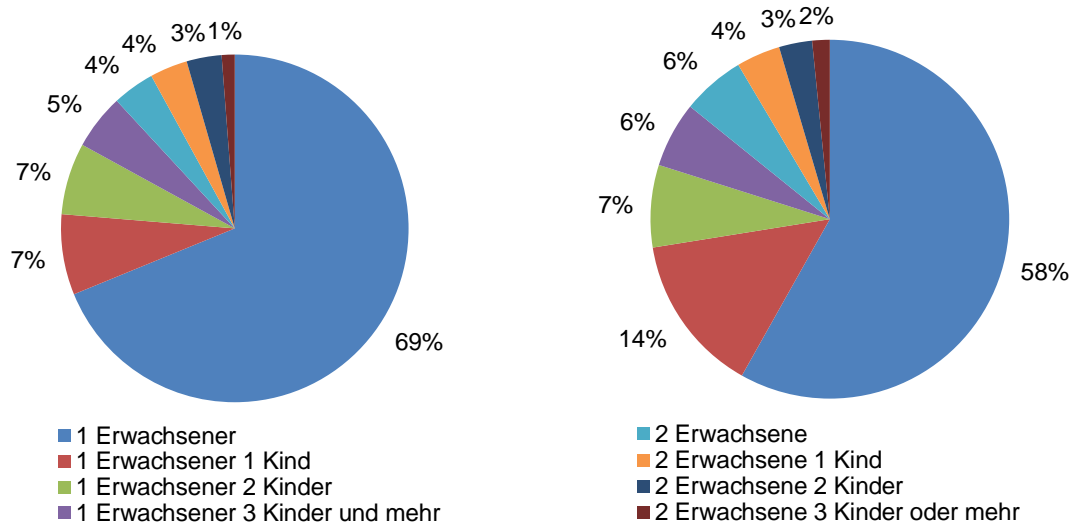


Abbildung 16: Prämienverbilligung nach Haushaltstypen

Diese Bezügerhaushalte lassen sich bei den Erwachsenen im Jahr 2019 wie folgt nach Auszahlungsbeträgen aufteilen:

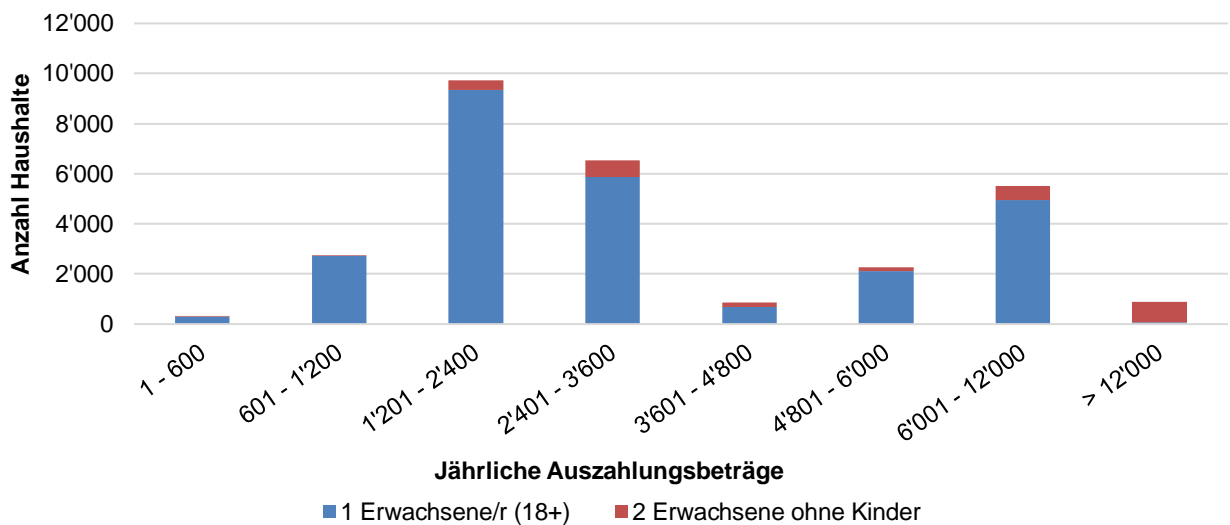


Abbildung 17: Auszahlungsbeträge Erwachsene ohne Kinder (Quelle: SVA Basel-Landschaft)

Die meisten Haushalte mit ausschliesslich erwachsenen Personen erhalten demnach zwischen 100 und 200 Franken monatlich beziehungsweise 1'200 und 2'400 Franken jährlich. Ausserdem gibt es eine beträchtliche Anzahl an Haushalten, welche 500 bis 1'000 Franken monatlich beziehungsweise 6'001 bis 12'000 Franken jährlich erhalten. Dabei ist zu beachten, dass es sich dabei in erster Linie um Haushalte mit Ergänzungsleistungen handelt, da die maximale reguläre Prämienverbilligung für Einpersonenhaushalte bei 250 Franken monatlich und bei Zweipersonenhaushalten bei 500 Franken monatlich liegt.

Bei den Familien teilen sich die Haushalte wie folgt auf die Auszahlungsbeträge auf:

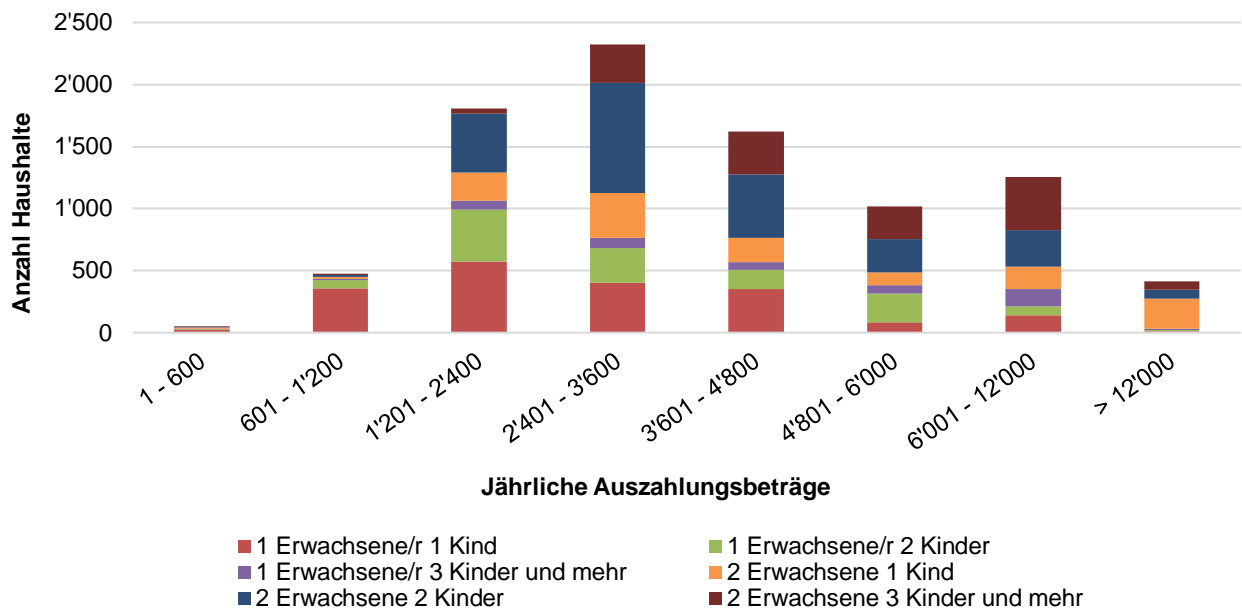


Abbildung 18: Auszahlungsbeträge Familien (Quelle: SVA Basel-Landschaft)

Hier erhalten die meisten Haushalte zwischen 200 und 300 Franken monatlich beziehungsweise zwischen 2'401 und 3'600 Franken jährlich.

Ein Vergleich der durchschnittlichen Prämienverbilligung zwischen den Jahren 2018 und 2019 zeigt, dass diese durch die Richtprämienerhöhungen bei allen Haushalten angestiegen ist. Insbesondere die Haushalte mit zwei Erwachsenen und Kindern erhielten im Jahr 2019 durchschnittlich deutlich mehr Prämienverbilligung als im Jahr 2018. So erhält beispielsweise eine Familie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern durchschnittlich 85 Franken mehr monatlich. Dementsprechend werden durch diese Massnahme Familien bereits stärker entlastet. Durch die Erhöhung des Mindestanspruchs für Kinder per 1. Januar 2020 sind diese zudem im aktuellen Jahr weiter angestiegen.

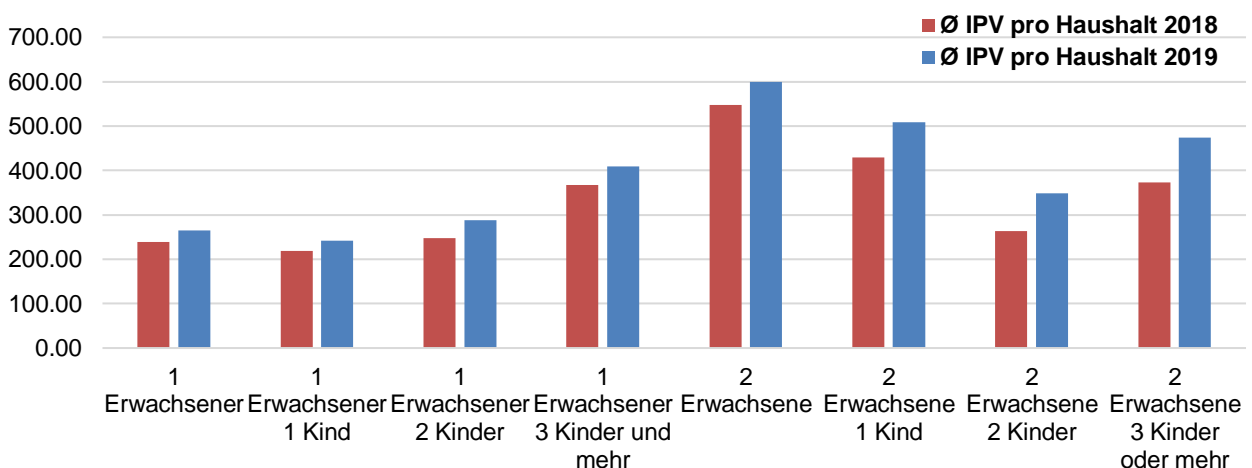


Abbildung 19: Durchschnittliche Prämienverbilligung pro Haushaltstyp

Bei der Interpretation der Resultate sind mehrere Punkte zu berücksichtigen.

**Erstens** hängt die durchschnittliche Prämienverbilligung der beziehenden Haushalte stark von der Verteilung der Einkommen ab. Liegen viele der beziehenden Haushalte am untersten Ende der



Einkommensverteilung, so ist die durchschnittliche Prämienverbilligung hoch, da jeweils weniger Selbstbehalt von der Richtprämie abgezogen wird oder weil sie die Durchschnittsprämie erhalten, weil sie Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen.

**Zweitens** steigt die Prämienverbilligung ceteris paribus mit der Anzahl Personen pro Haushalt. Hätte ein Haushalt beispielsweise ein fixes Einkommen von 30'000 Franken, so steigt die monatliche Prämienverbilligung mit zunehmender Anzahl Personen.

**Drittens** steigt auch der Mindestanspruch mit der Anzahl Kindern. Je mehr Kinder eine Familie hat, desto höher ist der gesetzliche Mindestanspruch (Mindestanspruch = Anzahl Kinder \* 80% \* Richtprämie).

Würde sich nun eine Familie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern nun mit der jeweiligen Minimalprämie mit maximaler Franchise des Jahres 2019 versichern, so kämen sie auf eine Bruttoprämie von 716.6 Franken monatlich (vgl. Tabelle 2). Zieht man davon die durchschnittliche Prämienverbilligung dieses Haushaltstypen von 348 Franken monatlich ab, ergibt dies eine Nettoprämie von 368.6 Franken monatlich oder 4'423.2 Franken jährlich. Dies entspricht knapp 6.1 Prozent des Mittelwerts der Zwischentotale der steuerbaren Einkünfte (Ziffer 399 der Steuererklärung) der beziehenden Haushalte dieses Haushaltstypen (72'409 Franken). Würde sich diese Familie nun in einem Modell mit einer Prämie in der Höhe der mittleren Prämie (1'051.2 Franken monatlich bzw. 12'614.4 Franken jährlich, vgl. Tabelle 2) versichern, hätten sie anschliessend eine Nettoprämie von 703.2 Franken monatlich (bzw. 8'438.4 Franken jährlich), was 11.7 Prozent des Mittelwerts der Zwischentotale der steuerbaren Einkünfte der beziehenden vierköpfigen Haushalte entspricht.

Würde sich eine alleinerziehende Person mit zwei Kindern mit der jeweiligen Minimalprämie des Jahres 2019 versichern, so kämen sie auf eine Bruttoprämie von 419.9 Franken monatlich (vgl. Tabelle 2). Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Prämienverbilligung dieses Haushaltstyps von 241.6 Franken ergibt sich eine Nettoprämie von 178.3 Franken monatlich (bzw. 2'139 Franken jährlich). Dies entspricht 4.9 Prozent des Mittelwertes der Zwischentotale der steuerbaren Einkünfte (Ziffer 399 der Steuererklärung) der beziehenden Haushalte dieses Haushaltstypen (43'880 Franken). Würde man die mittlere Prämie als Massstab nehmen (634.7 Franken monatlich, vgl. Tabelle 2), betrüge die Nettoprämie 393.1 Franken monatlich (bzw. 4'717.2 Franken jährlich), was knapp 10.8 Prozent des Mittelwerts der Zwischentotale der steuerbaren Einkünfte der beziehenden Haushalte entspricht.

Damit zeigt sich, dass sich die in den Postulaten erwähnten Haushalte mit Kindern bereits jetzt so versichern können, dass ihre Prämienbelastung unter 10 Prozent liegt. In der Antwort zur Interpellation «Krankenkassen-Prämien: Werden Familien mit Kindern und «mittleren Einkommen» wirklich bundesrechtskonform unterstützt?» ([LRV 2019/557](#)) hat der Regierungsrat zudem aufgezeigt, dass bereits ein grosser Teil der Familien mit Kindern durch die Prämienverbilligung entlastet werden:

Haushaltskategorie	Anzahl Haushalte	Anzahl Haushalte mit IPV	Anteil Haushalte mit IPV
Alleinstehend ohne Kinder	79'929	15'004	19%
1 Junge/r Erwachsene/r	18'854	10'276	55%
Paar ohne Kinder	40'841	2'864	7%
Total Haushalte ohne Kinder	139'624	28'144	20%
Alleinerziehend und 1 Kind	4'011	1'755	44%
Alleinerziehend und 2 Kinder	1'792	1'112	62%

Alleinerziehend und 3 Kinder	296	205	69%
Paar und 1 Kind	7'970	1'254	16%
Paar und 2 Kinder	9'018	2'379	26%
Paar und 3 Kinder	2'193	844	38%
<b>Total Haushalte mit Kindern</b>	<b>25'280</b>	<b>8'340</b>	<b>32%</b>

Tabelle 3: Anteil Haushalte mit IPV (Quelle: Steuerveranlagungen 2017 und eigene Berechnungen)

In dieser Tabelle zeigt sich, dass auf der Grundlage der Steuerveranlagungen aus dem Jahr 2017 bereits 32 Prozent aller Haushalte mit Kindern eine Prämienverbilligung erhalten. Insbesondere wird bereits die Mehrheit der Alleinerziehenden mit Kindern entlastet (zwischen 44 und 69 Prozent der Haushalte). Diese Tabelle sollte jedoch nicht isoliert, sondern in Verbindung mit den entsprechenden Einkommen beziehungsweise der Einkommensverteilung betrachtet werden. Gerade die Haushalte mit zwei Erwachsenen und einem Kind, wo der Anteil der Prämienverbilligungsbezüger/innen relativ gering ist, weisen vergleichsweise viele hohe Einkommen auf (Abbildung 20).

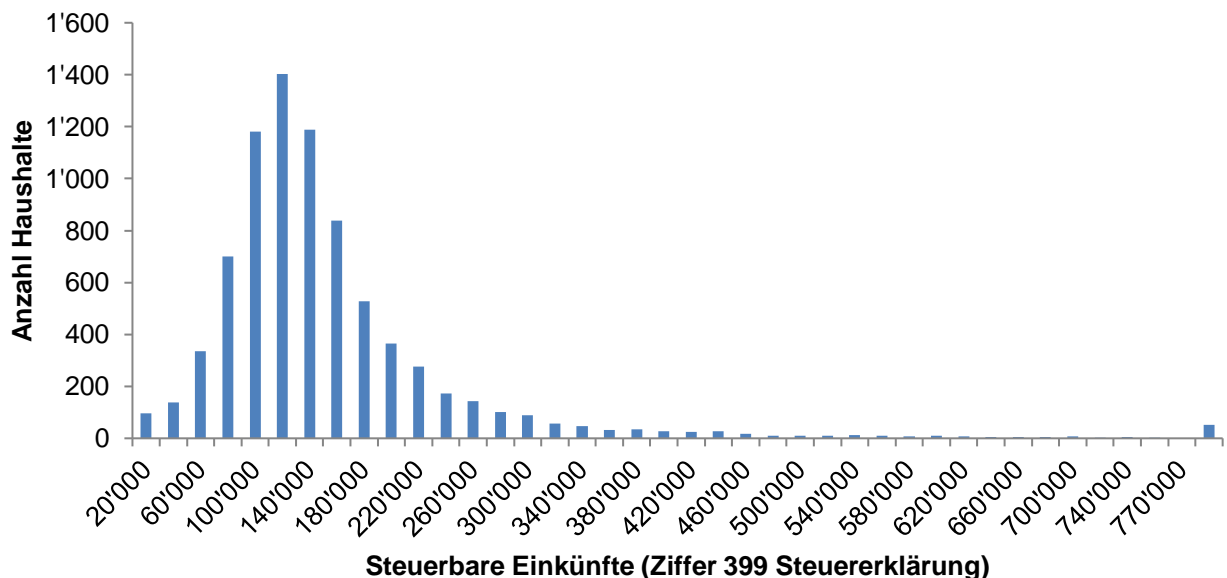


Abbildung 20: Histogramm der Einkommen mit zwei Erwachsenen und einem Kind (Quelle: Steuerveranlagungen 2017)

Weiter stellt der Regierungsrat in der Antwort zur Interpellation «Krankenkassen-Prämien: Werden Familien mit Kindern und «mittleren Einkommen» wirklich bundesrechtskonform unterstützt? » ([LRV 2019/557](#)) fest, dass alle Haushaltstypen mit Alleinerziehenden und Kindern und tiefem Einkommen entlastet werden. Zusätzlich werden mindestens 31 Prozent der jeweils mittleren Einkommen entlastet. Die Einkommensobergrenze liegt bei den darin betrachteten Haushalten zwischen 86 und 141 Prozent des Medianeinkommens. Bei den Haushalten mit zwei Erwachsenen und Kindern liegt die Einkommensobergrenze bei den betrachteten Haushalten zwischen 57 und 83 Prozent des Medians.

Kombiniert man die Bezückerquoten und die durchschnittlichen Beiträge pro Bezüger/in, erhält man die nachfolgenden Prämienbelastungen (Tabelle 4). Diese wurden wie folgt berechnet:

$$\text{Prämienbelastung} = \frac{(\text{Mittlere Prämie} - \text{Prämienverbilligung})}{\text{Einkommensquartil}}$$

Haushaltstyp	Prämienbelastung 1. Einkommensquartil	Prämienbelastung 2. Einkommensquartil	Prämienbelastung 3. Einkommensquartil	Durchschnittliche Prämienbelastung
Alleinstehend ohne Kinder	*	8.9%	-5.4%**	8.4%
Paar ohne Kinder	*	7.2%	-6.1%**	6.8%
Alleinerziehend und 1 Kind	13.1%*	9.9%	9.5%	11.0%
Alleinerziehend und 2 Kinder	9.0%*	8.8%	8.3%	9.8%
Alleinerziehend und 3 Kinder	9.6%*	8.9%	6.6%	9.0%
Paar und 1 Kind	14.6%*	11.1%	12.1%	12.1%
Paar und 2 Kinder	12.0%*	10.7%	10.7%	11.6%
Paar und 3 Kinder	11.3%*	10.3%	9.8%	10.9%

*Tabelle 4: Prämienbelastung der IPV Beziehenden (\* Sozialhilfe-Empfangende sind unbekannt, deshalb sind diese Zahlen nicht vorhanden beziehungsweise werden überschätzt. \*\* Negativ, weil sich in dieser Einkommensklasse viele EL-Bezüger/innen befinden, welche unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Prämie die Durchschnittsprämie erhalten, die meist höher ist als die tatsächliche Prämie.)*

Bei der Interpretation der ausgewiesenen Prämienbelastungen müssen zwei Punkte berücksichtigt werden: Erstens konnte aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten nicht identifiziert werden, welche Personen Sozialhilfe beziehen. Deshalb wird die Prämienbelastung insbesondere bei den tiefen Einkommen überschätzt. Zweitens sind die Prämienbelastungen der Haushalte ohne Kinder im dritten Quartil negativ. Dies liegt daran, dass sich darin viele EL-Beziehende befinden und diese unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Prämie die Durchschnittsprämie ausgezahlt bekommen.

Am höchsten ist die Prämienbelastung bei den Paaren mit einem Kind und einem Einkommen in der Höhe des ersten Einkommensquartils des Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte der beziehenden Haushalte dieses Haushaltstypen (43'529 Franken).

Weiter kann beobachtet werden, dass bei den Familien mit zwei Erwachsenen und Kindern die Prämienbelastung meistens über 10 Prozent des Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte liegt. Auf der anderen Seite liegt die Prämienbelastung bei den Alleinerziehenden mit Kindern häufig unter 10 Prozent der Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte.

Die Prämienbelastung lässt sich analog für alle nicht-beziehenden Haushalte berechnen:

Haushaltstyp	Prämienbelastung 1. Einkommensquartil	Prämienbelastung 2. Einkommensquartil	Prämienbelastung 3. Einkommensquartil	Durchschnittliche Prämienbelastung
Alleinstehend ohne Kinder	11.1%	8.2%	6.2%	6.9%
Paar ohne Kinder	13.3%	9.7%	7.0%	7.6%
Alleinerziehend und 1 Kind	9.3%	7.6%	5.9%	6.3%
Alleinerziehend und 2 Kinder	9.0%	7.6%	5.9%	6.4%
Alleinerziehend und 3 Kinder	12.5%	10.4%	8.6%	9.2%
Paar und 1 Kind	10.9%	8.7%	6.5%	7.0%
Paar und 2 Kinder	11.0%	9.0%	6.7%	7.2%

Paar und 3 Kinder	10.8%	9.0%	6.6%	6.7%
-------------------	-------	------	------	------

Tabelle 5: Durchschnittliche Prämienbelastung der Haushalte ohne Prämienverbilligung

Diese Auswertungen zeigen, dass bei allen Haushalten, die keine Prämienverbilligung erhalten, die durchschnittliche Prämienbelastung unter 10 Prozent der Zwischentotalen steuerbaren Einkünfte (Ziffer 399 der Steuererklärung) liegt.

Über 10 Prozent des Zwischentotalen der steuerbaren Einkünfte liegt die Prämienbelastung bei einigen Haushalten, die sich im Einkommensquartil über der Einkommensobergrenze befinden. Dies liegt daran, dass diese Haushalte gerade knapp keine Prämienverbilligung und allenfalls auch keine anderen bedarfsabhängigen Sozialleistungen mehr erhalten und deshalb über eine vergleichsweise hohe Prämienbelastung verfügen. Ab dem Median der Einkommen über der Einkommensobergrenze ist die Prämienbelastung lediglich bei den Alleinerziehenden mit drei Kindern knapp über 10 Prozent des Einkommens.

## 6.2. Versicherungsmodelle der Beziehenden

Damit die Prämienverbilligung ihre sozial-, gesundheits- und finanzpolitischen Ziele möglichst gut erreicht, muss bei deren Beurteilung auch berücksichtigt werden, wie sich die Bezügerinnen und Bezüger versichert haben. Sie selber können einen massgeblichen Beitrag zur Reduktion ihrer Prämienbelastung leisten.

	Erwachsene	Junge Erwachsene	Kinder
<b>Mittlere Prämie 2019</b>	416.5 Franken	297.6 Franken	109.1 Franken
<b>Durchschnittsprämie 2019</b>	521.2 Franken	409.7 Franken	124.7 Franken
<b>Mittelwert Prämie IPV-Beziehende</b>	437.57 Franken	305.27 Franken	107.8 Franken
<b>Anteil IPV-Beziehende mit Prämie &gt; Durchschnittsprämie</b>	15 %	8 %	17 %
<b>Anteil IPV-Beziehende mit Prämie &gt; mittlere Prämie</b>	68 %	54 %	57 %

Tabelle 6: Prämienübersicht Versicherungsmodelle IPV-Bezüger/innen

Diese Zahlen zeigen, dass im Jahr 2019 68 Prozent der Erwachsenen, die Prämienverbilligung beziehen, in einem Modell versichert waren, deren Prämie über der kantonalen mittleren Prämie lag. Auch bei den Kindern und jungen Erwachsenen waren mehr als die Hälfte der Versicherten in einem überdurchschnittlich teuren Modell versichert.

Dies manifestiert sich auch beim Vergleich der mittleren Prämien der gesamten Bevölkerung und dem Mittelwert der Prämien der Beziehenden von Prämienverbilligungen. Der Mittelwert jenes Anteils der Bevölkerung, der Prämienverbilligung bezieht, liegt sowohl bei den Erwachsenen, wie auch bei den jungen Erwachsenen, über der mittleren Prämie der Gesamtbevölkerung. Dies kann ein Hinweis dafür sein, dass die Prämienverbilligung gewisse Fehlanreize generieren kann.

Da es gesundheitliche Gründe geben kann, weshalb die tiefste Franchise von 300 (Erwachsene, junge Erwachsene) bzw. 0 (Kinder) Franken gewählt werden muss, wird diese nicht grundsätzlich zur Diskussion gestellt. Dennoch zeigen die Auswertungen, dass 60 Prozent der Erwachsenen in einem Modell mit einer Franchise von 300 Franken versichert sind. Lediglich 20 Prozent haben die höchste Franchise von 2'500 Franken gewählt. Bei den jungen Erwachsenen sind es immerhin 38 Prozent, die sich mit der höchsten Franchise versichert haben und 47 Prozent mit der tiefsten Franchise à 300 Franken. Bei den Kindern sind ganze 94 Prozent mit der tiefsten Franchise von 0 Franken versichert.

Aber auch mit der Wahl eines günstigeren Modells, also eines Hausarzt- oder HMO-Modells, ist es den Versicherten aller Alterskategorien möglich, eine Versicherung abzuschliessen, die auch mit

der tiefsten Franchise unter der mittleren Prämie liegen würde. Dennoch sind 32 Prozent der Erwachsenen und 19 Prozent der jungen Erwachsenen im Standardmodell versichert.

Ebenso könnten die meisten Versicherten schon mehrere hundert Franken jährlich sparen, wenn sie für ein gegebenes Modell lediglich jedes Jahr zur günstigen Krankenkasse wechseln würden. So liegt beispielsweise die günstigste Prämie im Jahr 2020 für Erwachsene im Standardmodell mit Unfall und 300 Franken Franchise bei 495.90 Franken (Agrisano), währenddessen man für das gleiche Versicherungsprodukt bei der teuersten Krankenversicherung 629.90 Franken (Provita) monatlich bezahlt. Es sind jedoch lediglich 2 Prozent der Versicherten im Standardmodell mit 300 Franken Franchise bei der günstigsten Krankenkasse (Agrisano) versichert.

Um die Wirksamkeit der Prämienverbilligung und deren Ziel, die Beziehenden finanziell zu entlasten, zu erreichen, sollten sich auch die Versicherten dafür einsetzen, die Prämienbelastung selber möglichst zu minimieren. Die obigen Zahlen lassen jedoch vermuten, dass sich viele Versicherte nicht darum kümmern, die für sie günstigste Versicherungslösung zu finden.

Die jedoch wohl meist mangelnde Bereitschaft zur Auseinandersetzung und zum jährlichen Vergleich der Krankenversicherungsprämien führt schliesslich auch zu finanziellen Mehrausgaben des Kantons, da die Höhe der Prämienverbilligung maximal der tatsächlichen Prämie entspricht. Versichert sich nun eine Person im Standardmodell, weil sie sich das durch die Prämienverbilligung leisten kann, verursacht diese möglicherweise Mehrkosten für den Kanton, obwohl sie sich mit der gleichen Franchise im Hausarzt-Modell günstiger versichern lassen könnte.

Ziel soll dementsprechend sein, dass man mit der Prämienverbilligung den Anreiz setzt, dass sich Versicherte in einem HMO- oder Hausarztmodell versichern und bei gutem Gesundheitszustand eine höhere Franchise wählen. Untenstehende Tabelle zeigt, dass das maximale finanzielle Risiko bei Erwachsenen bei 660.40 Franken im Jahr liegt. Sind im Optimalfall keine Gesundheitsleistungen notwendig, spart die versicherte erwachsene Person rund 1'500 Franken jährlich.

	Prämie pro Monat	Prämie pro Jahr	Max. Franchise	Max. Prozentanteil (Selbstbehalt)	Max. Kosten pro Jahr
Günstigste HMO-Prämie mit 2'500 Fr. Franchise	311.70	3'740.40	2'500.00	700.00	6'940.40
Günstigste HMO-Prämie mit 300 Fr. Franchise	440.00	5'280.00	300.00	700.00	6'280.00
					<b>660.40</b>

Tabelle 7: Max. Kostenbeteiligung mit Franchise 300 Franken und Franchise 2'500 Franken bei Erwachsenen

Das identische maximale jährliche finanzielle Risiko tragen junge Erwachsene, wenn sie sich mit der maximalen anstelle der minimalen Franchise versichern:

	Prämie pro Monat	Prämie pro Jahr	Max. Franchise	Max. Prozentanteil (Selbstbehalt)	Max. Kosten pro Jahr
Günstigste HMO-Prämie mit 2'500 Fr. Franchise	193.30	2'319.60	2'500.00	700.00	5'519.60
Günstigste HMO-Prämie mit 300 Fr. Franchise	321.60	3'859.20	300.00	700.00	4'859.20
					<b>660.40</b>

Tabelle 8: Max. Kostenbeteiligung mit Franchise 300 Franken und Franchise 2'500 Franken bei jungen Erwachsenen

Vergleicht man nun in Abbildung 21 bei beispielhaften Gesundheitskosten die jeweils zu tragenden Kosten durch eine versicherte erwachsene Person bei allen möglichen Franchisen im HMO-Modell, so ist die Franchise von 2'500 Franken in der Summe immer noch die günstigste, auch wenn jährlich moderate und in einzelnen Jahren höhere Gesundheitskosten nötig sind.

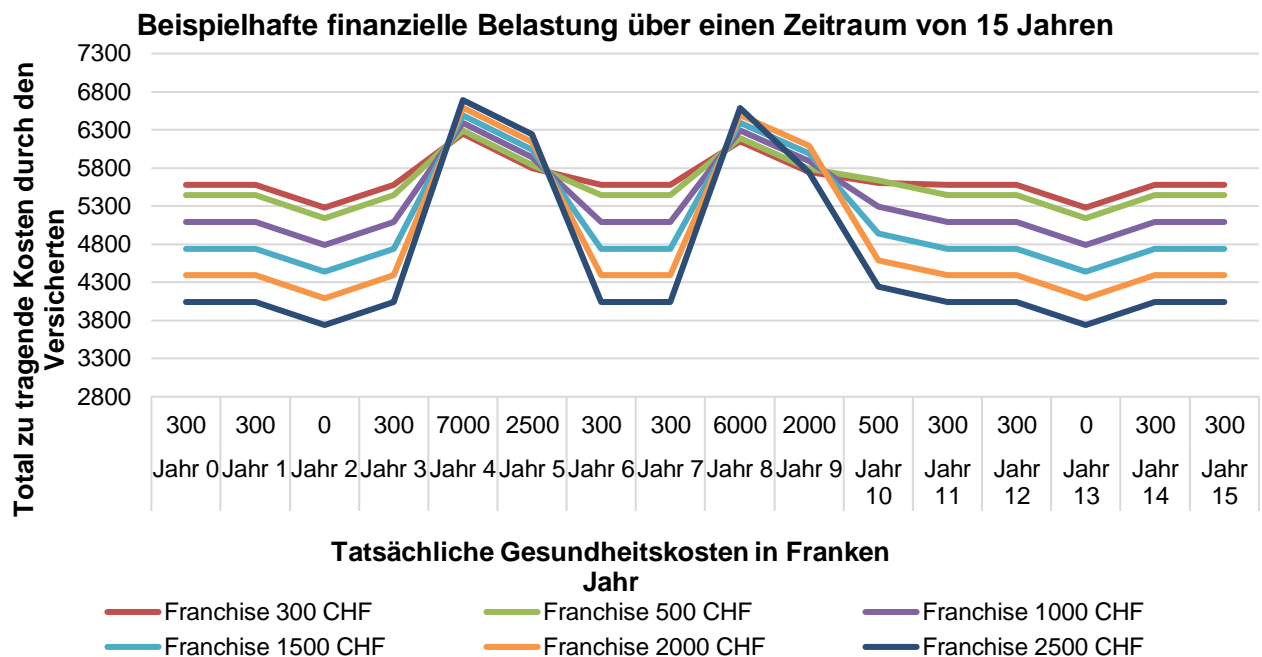


Abbildung 21: Vergleich der finanziellen Belastung bei unterschiedlichen Franchisen und Gesundheitskosten bei Erwachsenen (Quelle: eigene Berechnungen)

Basierend auf diesem Beispiel würde die versicherte erwachsene Person über den gesamten Zeitraum gesehen rund 17'000 Franken sparen, da die Ersparnisse durch die tiefere Prämie beziehungsweise die höhere Franchise die höheren zu tragenden Kosten im Krankheitsfall übertreffen.

## 7. Prämien und Prämienverbilligung im interkantonalen Vergleich

Die Postulate beziehen sich auch auf das vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) publizierte Monitoring der Prämienverbilligung. Konkret soll vom Regierungsrat aufgezeigt werden, wie und mit welchen finanziellen Mitteln der Kanton Basel-Landschaft ins gesamtschweizerische Mittelfeld kommen soll. Auch hier sind einige einleitende Bemerkungen wichtig:

**Erstens** sagt die im Monitoringbericht des BAG ermittelte Prämienbelastung nichts über die tatsächliche Prämienbelastung in den Kantonen aus. Es wird darin lediglich die Prämienbelastung für sieben Beispielhaushalte berechnet. Die Zahlen sagen aber nichts darüber aus, wie die tatsächliche Prämienbelastung in den Kantonen verteilt ist.

**Zweitens** sind die Beurteilung der Prämienverbilligung bzw. der Vergleich zwischen den Kantonen schwierig. Jeder Kanton verfügt über seine eigene Berechnungsmethode für die Prämienverbilligung, welche in vielerlei Hinsicht variieren kann (bspw. Einkommensobergrenze [LRV 2019/557](#)). Aus einem einfachen Vergleich von Zahlen und Parametern sollte also mit Vorsicht ein Schluss gezogen werden.

**Drittens** unterliegen auch die Prämienverbilligungssysteme der anderen Kantone einem stetigen Wandel. So kann lediglich gezeigt werden, wo sich der Kanton Basel-Landschaft im interkantonalen Vergleich befinden würde, wenn die anderen Kantone keine Änderungen vornehmen würden. Dies ist jedoch schon aufgrund gewisser Automatismen in der Berechnung der Prämienverbilligung der anderen Kantone unrealistisch.

**Viertens** unterliegt auch die prognostizierte Entwicklung der tatsächlichen Prämien und der Einkommen der Haushalte grossen Unsicherheiten. Obwohl ein Gesundheitskostenwachstum angezeigt ist, kann die Höhe nicht abschliessend geschätzt werden.

**Fünftens** ist die Prämienverbilligung nur eine von zahlreichen bedarfsabhängigen Sozialleistungen (vgl. Kapitel 4). Fällt eine bedarfsabhängige Sozialleistung in einem Kanton etwas restriktiver aus, so ist der Kanton möglicherweise bei einer anderen grosszügiger, so dass ein Haushalt unter dem Strich ein vergleichbares verfügbares Einkommen aufweisen kann.

**Sechstens** enthält das KVG weder verbindliche Leitlinien noch eindeutige Kriterien, mit denen eine sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung beurteilt werden könnte. Deshalb wird in der politischen Diskussion mit unterschiedlichen Kriterien operiert, ohne dass sich bisher ein verbindlicher Hauptindikator etabliert hat.

### 7.1. Monitoringbericht des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)

Das BAG publiziert alle drei bis vier Jahre einen [Monitoringbericht](#) über die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung. Die neuste Ausgabe basiert auf den Daten des Jahres 2017. Für den Vergleich der Prämienverbilligungssysteme wurden in einem ersten Schritt sieben Modellhaushalte definiert (Monitoring 2017, S.12):

Modellhaushalt	Beschreibung	Bruttoeinkommen
1	Alleinstehende Rentnerin	45'000 CHF
2	Familie mit zwei Kindern (3.5 und 5 Jahre)	70'000 CHF
3	Einelternfamilie mit zwei Kindern (3.5 und 5 Jahre)	60'000 CHF
4	Familie mit vier Kindern (3.5, 5, 8, 10 Jahre)	85'000 CHF
5	Familie mit einem Kind (16 Jahre) und einer jungen Erwachsenen in Ausbildung (20 Jahre)	70'000 CHF
6	Alleinstehender junger Erwerbstätiger (24 Jahre)	38'000 CHF
7	Ehepaar ohne Kinder	60'000 CHF

Tabelle 9: Modellhaushalte in der BAG-Studie

Für diese Modellhaushalte berechnet das BAG dann als zentrales Bewertungskriterium im Monitoringberichts die Prämienbelastung anhand der Durchschnittsprämie. Die Prämienbelastung wird definiert als Anteil der Nettoprämie (Durchschnittsprämie – Prämienverbilligung) am verfügbaren Einkommen (Nettolohn – Steuern).

Die nachstehende Abbildung zeigt den Durchschnitt der Prämienbelastung aus der BAG-Studie über alle Modellhaushalte im interkantonalen Vergleich.

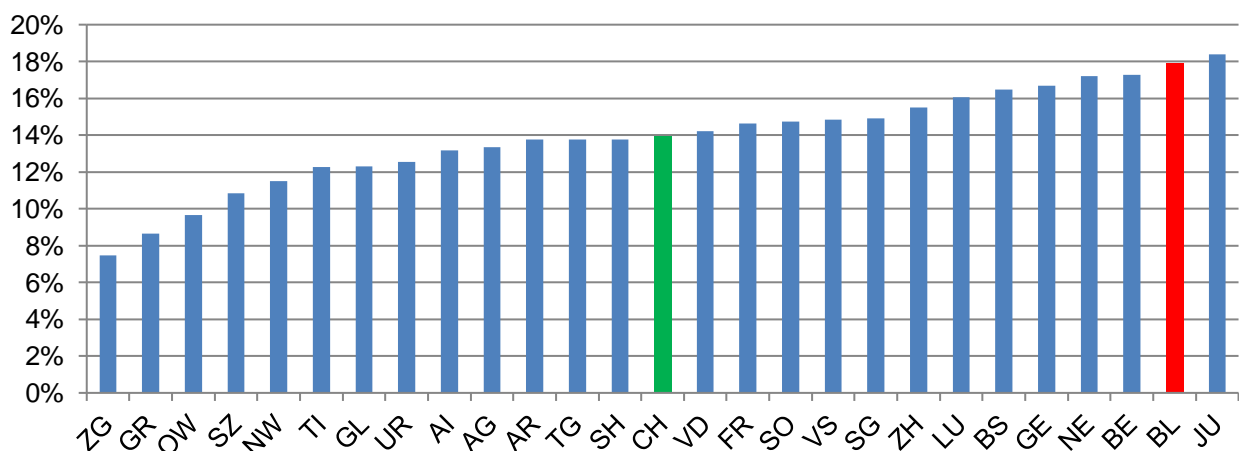


Abbildung 22: Durchschnittliche Prämienbelastung der Modellhaushalte in der BAG-Studie 2017

Die Resultate des BAG-Monitorings weisen jedoch methodische Mängel auf: Die Auswahl der Modellhaushalte ist nicht repräsentativ und die Durchschnittsprämien überschätzen die Prämienbelastung. Zudem werden durch die Verwendung der Daten von 2017 die jüngst beschlossenen Massnahmen bei der IPV nicht berücksichtigt. Auf diese drei Punkte wird nachstehend im Detail eingegangen. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass mit unterschiedlichen Einkommensgrössen operiert wird. Im Bericht werden verschiedene approximative Einkommensgrössen zur Berechnung der massgebenden Einkommen in den Kantonen verwendet. So wird beispielsweise für den Kanton Basel-Landschaft das Nettoeinkommen als Ausgangsgrösse verwendet (S. 61 Monitoringbericht des BAG), wohingegen gemäss § 9 EG KVG ([SGS 362](#)) im Kanton Basel-Landschaft das Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte (Ziffer 399 der Steuererklärung) ausschlaggebend ist. Die Autoren des Monitoringsberichts verwenden so beispielsweise für den Kanton Luzern und den Kanton Basel-Landschaft die gleiche Ausgangsgrösse, auch wenn diese, wie in der Antwort zur [Interpellation 2019/557](#) aufgezeigt, in der Realität zwei sehr unterschiedliche Einkommensgrössen zur Berechnung der Anspruchsberechtigung verwenden. Anschliessend wird für die Berechnung der Prämienbelastung nicht dieses Nettoeinkommen als Vergleichsgrösse verwendet, sondern das verfügbare Einkommen, das dem Nettoeinkommen abzüglich der Steuern entspricht. Die berechneten Prämienbelastungen der Modellhaushalte in den Kantonen unterliegen somit einigen Verzerrungen.

### **Nicht repräsentative Auswahl der Modellhaushalte**

Die Auswahl von Modellhaushalten erscheint als arbiträr und wenig repräsentativ für die Grundgesamtheit der Bezügerinnen und Bezüger einer Prämienverbilligung. So ist Modellhaushalt 1 für einen interkantonalen Vergleich eher wenig geeignet und aussagekräftig, da er nur in drei Kantonen Prämienverbilligung erhält.

Auch zwei weitere Modellhaushalte (6. Junger Erwachsener und 7. Ehepaar ohne Kinder) erhalten im Kanton Basel-Landschaft keine Prämienverbilligung, weil ihr Einkommen knapp über der anspruchsschliessenden Einkommensobergrenze liegt. Dabei erhält Modellhaushalt 7 in 19 anderen Kantonen eine Prämienverbilligung. Modellhaushalt 6 erhält in 16 Kantonen eine Prämienverbilligung.

Auffallend ist somit, dass im Kanton Basel-Landschaft keiner der vom BAG gewählten Modellhaushalte ohne Kinder eine Prämienverbilligung erhält. Alle Modellhaushalte mit Kindern haben Anspruch auf eine Prämienverbilligung. Dies ist ein Indiz dafür, dass die Haushalte ohne Kinder im Kanton Basel-Landschaft vergleichsweise weniger stark entlastet werden als in den anderen Kantonen.

### **Durchschnittsprämien überschätzen die Prämienbelastung**

Die Verwendung der Durchschnittsprämie als Basis führt – wie schon oben erwähnt – zu einer Überschätzung der tatsächlichen Prämienbelastung. Als Ergänzung wird hier die Prämienbelastung der gleichen Haushalte mit der mittleren Prämie als Basis berechnet. Diese berechnet sich wie folgt:

$$\text{Prämienbelastung} = \frac{(\text{Mittlere Prämie} - \text{Prämienverbilligung})}{\text{Verfügbares Einkommen}}$$

Dies ergibt für das Jahr 2017 folgende Resultate:



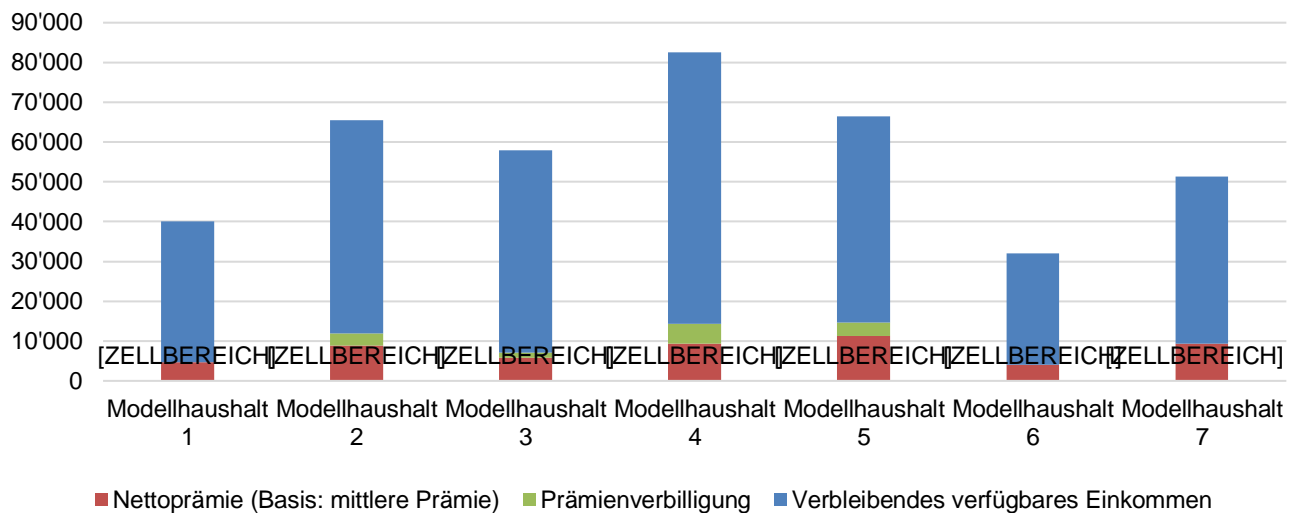


Abbildung 23: Prämienverbilligung und -belastung nach Modellhaushalt

Die höchsten Prämienbelastungen mit 17 Prozent des verfügbaren Einkommens weisen die Modellhaushalte 5 (Zwei Erwachsene mit einem Kind und einem jungen Erwachsenen) und 7 (Ehepaar ohne Kinder) mit 18 Prozent auf.

Die geringste Prämienbelastung resultiert für den Modellhaushalt 3 (Einelternhaushalt mit zwei Kindern). Ebenso die Familie mit vier Kindern (Modellhaushalt 4) weist mit 11 Prozent des verfügbaren Einkommens eine im Vergleich zu den anderen Modellhaushalten tiefe Prämienbelastung auf.

Dies zeigt, dass die in den Postulaten angesprochenen Haushalte mit einem Elternteil oder mit mehreren Kindern im Kanton Basel-Landschaft bereits grosszügiger entlastet werden als vom BAG berechnet.

Über alle Modellhaushalte hinweg, liegt die Prämienbelastung im Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2017 durchschnittlich bei 17.92 Prozent. Schweizweit liegt die vom BAG berechnete Belastung der betrachteten Haushalte bei 13.89 Prozent. Da der Monitoringbericht jedoch auf der Durchschnittsprämie basiert, die, wie bereits erwähnt, nicht mehr repräsentativ ist, überschätzt er die durchschnittliche Prämienbelastung deutlich.

Abbildung 24 berücksichtigt die mittlere Prämie anstelle der Durchschnittsprämie und vergleicht die durchschnittliche Prämienbelastung mit den anderen Kantonen. Dadurch reduziert sich die Belastung in allen Kantonen um knapp vier Prozentpunkte.

Die so berechnete Prämienbelastung der betrachteten Haushalte beträgt im Kanton BL nun durchschnittlich 13.5 Prozent und liegt nach wie vor vier Prozentpunkte über dem Schweizer Durchschnitt (9.78 Prozent). Das ist auch die Folge davon, dass der Kanton Basel-Landschaft die viert-höchsten Prämien aller Kantone hat. Je höher die Prämien sind, desto mehr Prämienverbilligung muss gezahlt werden, um die Nettobelastung der Haushalte auf den schweizerischen Durchschnitt zu reduzieren.

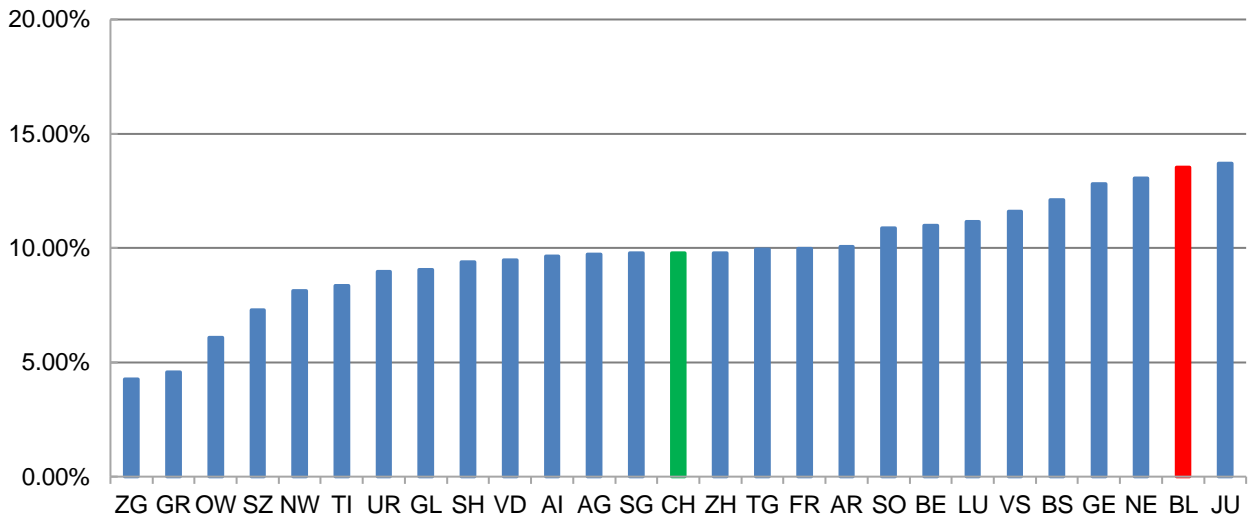


Abbildung 24: Durchschnittliche Prämienbelastung 2017 mit mittleren Prämien

### Berücksichtigung der jüngsten Beschlüsse zur IPV im Kanton BL

Berücksichtigen sollte man nun jedoch auch die bereits vorgestellten und schon beschlossenen Massnahmen zur Erhöhung der Prämienverbilligung im Kanton Basel-Landschaft.

Würde man für die gleichen Haushalte die realistischere mittlere Prämie und die bereits beschlossenen Massnahmen für die Jahre 2019 und 2020 verwenden, so sinkt die Prämienbelastung für alle anspruchsberechtigten Modellhaushalte. Für das verfügbare Einkommen werden die Werte von 2017 beibehalten. Diese Annahme ist teilweise gerechtfertigt durch die gegenwärtig tiefen Inflationsraten, dürfte aber immer noch zu einer leichten Überschätzung der Prämienbelastung führen. Abbildung 25 zeigt die approximierte Prämienbelastung im Jahr 2020.

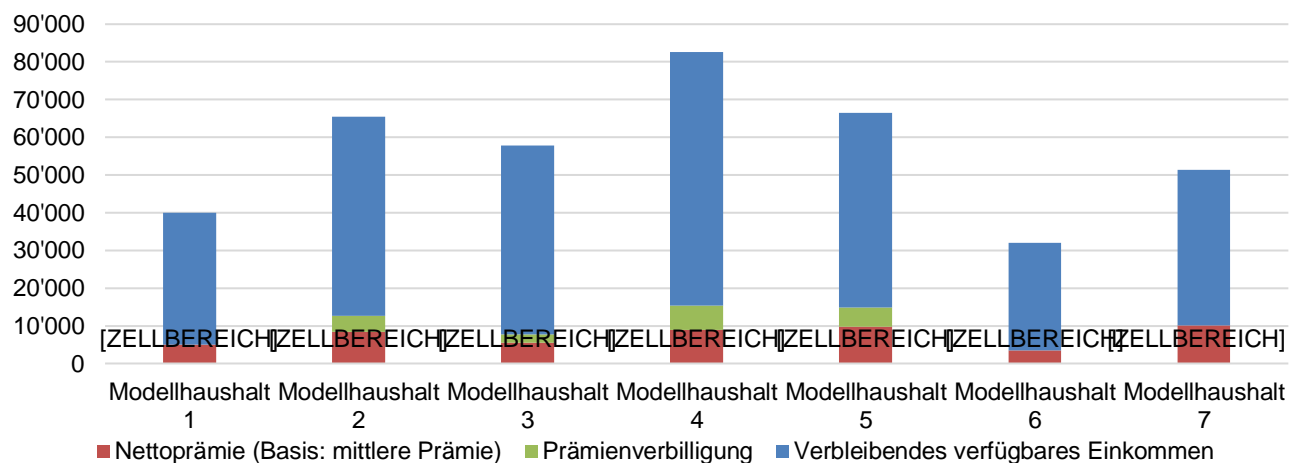


Abbildung 25: Prämienbelastung im Jahr 2020

Die durchschnittliche Prämienbelastung der Modellhaushalte beträgt nun noch 13 Prozent. Die höchste Prämienbelastung beträgt noch 20 Prozent für den Modellhaushalt 7 (Ehepaar ohne Kinder), da dieser nach wie vor keinen Anspruch auf Prämienverbilligung hat. Dafür müsste nicht die Richtprämie, sondern die Einkommensobergrenze erhöht werden.

Die hohe Prämienbelastung von Modellhaushalt 5 (Familie mit einem Kind und einer jungen erwachsenen Person) im Jahr 2017 konnte durch die Erhöhung der Richtprämien auf das Jahr 2019 gesenkt werden, wobei die Prämienverbilligung um knapp 150 Franken monatlich erhöht wurde.

Bei Modellhaushalt 6 (junger Erwachsener) ist die Prämienbelastung auch ohne höhere Prämienverbilligung aufgrund des oben erläuterten Systemwechsels beim Risikoausgleich der Krankenversicherungen und dem damit verbundenen Prämienrückgang gesunken.

### Verfügbares Einkommen abzüglich der Nettoprämien

Eine Alternative zur Prämienbelastung gemäss BAG ist die Betrachtung des absoluten Einkommens, das am Ende des Monats nach Abzug der Krankenversicherungsprämien übrigbleibt.

Abbildung 26 zeigt die kantonalen Abweichungen vom nationalen Durchschnitt des am Ende des Monats übrigbleibenden Betrags wiederum im Jahr 2017. Im nationalen Mittel haben die Haushalte 48'675 Franken zur Verfügung. Im Kanton BL haben die Modellhaushalte nach Abzug der Durchschnittsprämie durchschnittlich 190 Franken weniger im Monat zur Verfügung (jährlich rund 2'270 Franken).

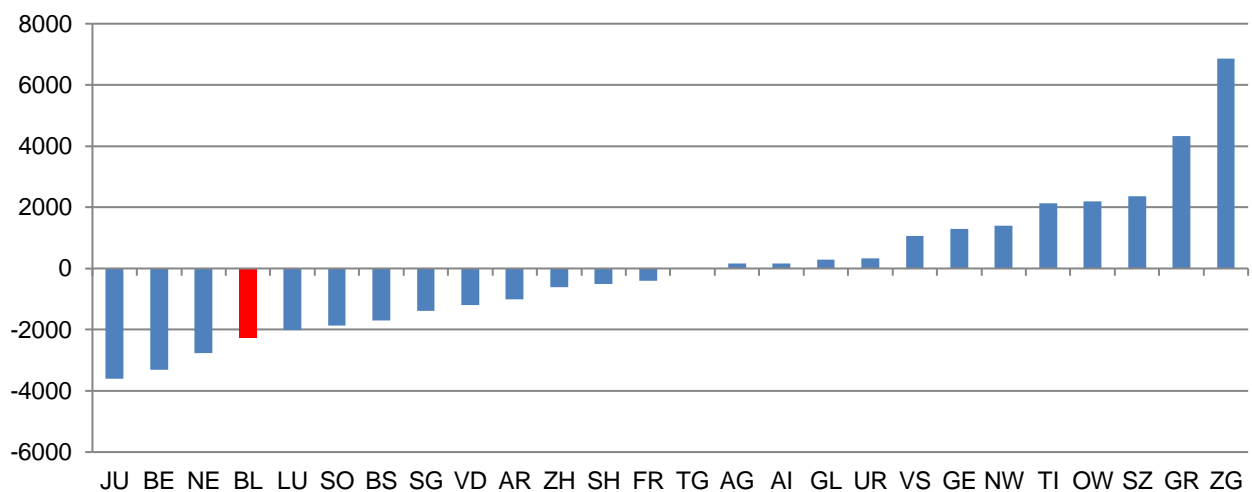


Abbildung 26: Abweichung des verfügbaren Einkommens abzüglich der Nettoprämie 2017

Betrachtet man die verfügbaren Einkommen abzüglich der Nettoprämie, so ist auch zu beachten, dass verschiedene andere Faktoren wie beispielsweise Unterschiede im Lohn- und Preisniveau, in den Wohnkosten, den Steuersätzen und den Transportkosten das Einkommen belasten und damit beeinflussen, wie viel des verfügbaren Einkommens am Monatsende übrigbleibt.

### Vorsicht bei der Interpretation der Kennzahlen

Diese Kennzahlen sind jedoch mit Vorsicht zu interpretieren. Sie erlauben lediglich Aussagen über die betrachteten Modellhaushalte. Es können weder Schlüsse über die durchschnittliche Prämienbelastung im Kanton Basel-Landschaft noch über die durchschnittliche Prämienbelastung der einzelnen Haushaltstypen gezogen werden. Dies hat das BAG in einer nachträglichen Medienmitteilung<sup>7</sup> präzisiert und korrigierte sich, dass diese Prämienbelastungen lediglich für die Modellhaushalte unter starken Annahmen zutreffen.

Die Schweizerische Ärztezeitung der FMH<sup>8</sup> berechnete anhand der Haushaltsbudgeterhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS) die durchschnittliche Prämienbelastung und kam zum Schluss, dass diese über alle Haushalte lediglich bei 5.7 % des Bruttoeinkommens oder 7.2% des verfügba-

<sup>7</sup> Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/news/news-05-12-2018.html>

<sup>8</sup> Quelle: <https://saez.ch/article/doi/saez.2019.18160>

ren Einkommens liegt. Sie stellte jedoch auch fest, dass es zwischen den unterschiedlichen Einkommensklassen grosse Unterschiede gibt und die Prämienbelastung der Haushalte mit niedrigem Einkommen bei 14.4% des verfügbaren Einkommens liegt.

Hinzuzufügen ist auch, dass die wirtschaftlich schwächsten Haushalte, also jene die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen (EL) beziehen, aktuell die tatsächliche Prämie beziehungsweise die Durchschnittsprämie vergütet bekommen und damit vollständig von der Krankenversicherungsprämie befreit sind.

Insgesamt steht die vom BAG berechnete Prämienbelastung somit isoliert da, da sie auch nichts über die Verteilung der Prämienverbilligung oder deren Ursachen aussagt. Aus diesem Grund werden in den folgenden Abschnitten einerseits die Ursachen der hohen Prämienbelastung im Kanton Basel-Landschaft und andererseits verschiedene weitere Kennzahlen zur Prämienverbilligung verglichen.

## 7.2. Vergleich der Gesundheitskosten und der Krankenversicherungsprämien

Die Prämien sind auf die Gesundheitskosten im jeweiligen Kanton zurückzuführen, welche wiederum das Resultat der demographischen Entwicklung, des technischen Fortschritts und der steigenden Ausgaben für Medikamente, Spitäler und Ärzte sind. Abbildung 27 verdeutlicht diesen engen Zusammenhang. Verglichen werden dabei die Nettoleistungen, d.h. die Bruttoleistungen an den Leistungserbringenden abzüglich der Kostenbeteiligungen der Versicherten (Franchise, Selbstbehalt, Spitalkostenbeitrag etc.), mit den mittleren Prämien. Der Kanton Basel-Landschaft belegt sowohl bei den Prämien wie auch bei den Gesundheitsleistungen einen der vorderen Plätze. Teurer sind lediglich die Kantone Genf und Basel-Stadt.

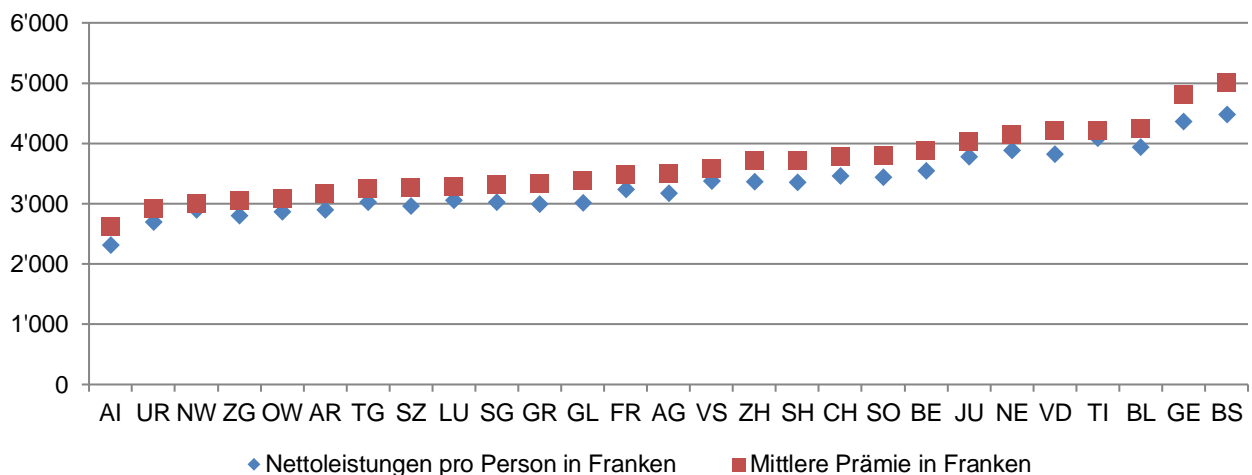


Abbildung 27: Nettoleistungen und Prämien pro Person in CHF nach Kanton (Quelle: OKP Statistik 2019)

Die Gesundheitskosten können nach diversen Kostentreibern (ambulante Arztbesuche, ambulante und stationäre Spitalaufenthalte, Medikamente und Physiotherapie) aufgeschlüsselt werden. Dabei liegt der Kanton Basel-Landschaft in allen Bereichen über dem nationalen Durchschnitt.

Der Unterschied bei den stationären Spitalaufenthalten ist besonders ausgeprägt. Hier liegen die Kosten im gesamtschweizerischen Durchschnitt bei 780 Franken pro Person und Jahr. Im Kanton Basel-Landschaft werden jedoch jährlich durchschnittlich 975 Franken pro Person in Rechnung gestellt, was einer Differenz von 196 Franken beziehungsweise 25 Prozent (Abbildung 28) entspricht.

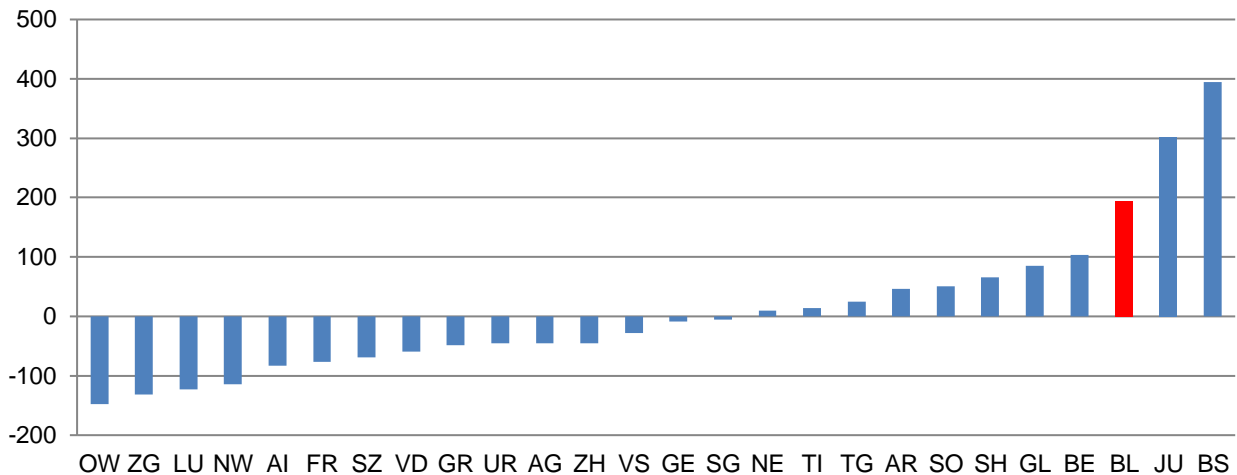


Abbildung 28: Stationäre Spitalaufenthalte, absolute Abweichung der Kosten pro versicherte Person 2018 vom Schweizer Durchschnitt (Quelle: OKP Statistik 2019)

Angesichts der hohen Hospitalisierungsrate im Kanton Basellandschaft ist das wenig erstaunlich: Mit 139 Hospitalisierungen pro 1'000 Einwohner im Jahr 2018 belegt der Kanton in dieser Statistik nach dem Kanton Basel-Stadt den „zweiten“ Platz. Das sind 11 Prozent mehr Hospitalisierungen als im nationalen Durchschnitt.

Absolut gesehen sind die Unterschiede aber auch bei den ambulanten Arztbesuchen markant. Während in der gesamten Schweiz durchschnittlich 884 Franken jährlich für Arztbesuche ausgegeben werden, sind es im Baselbiet 1'011 Franken, was einer Differenz von 127 Franken oder 14 Prozent entspricht. Abbildung 29 weist für alle Kantone die absolute Abweichung (in Franken) vom gesamtschweizerischen Durchschnitt aus.

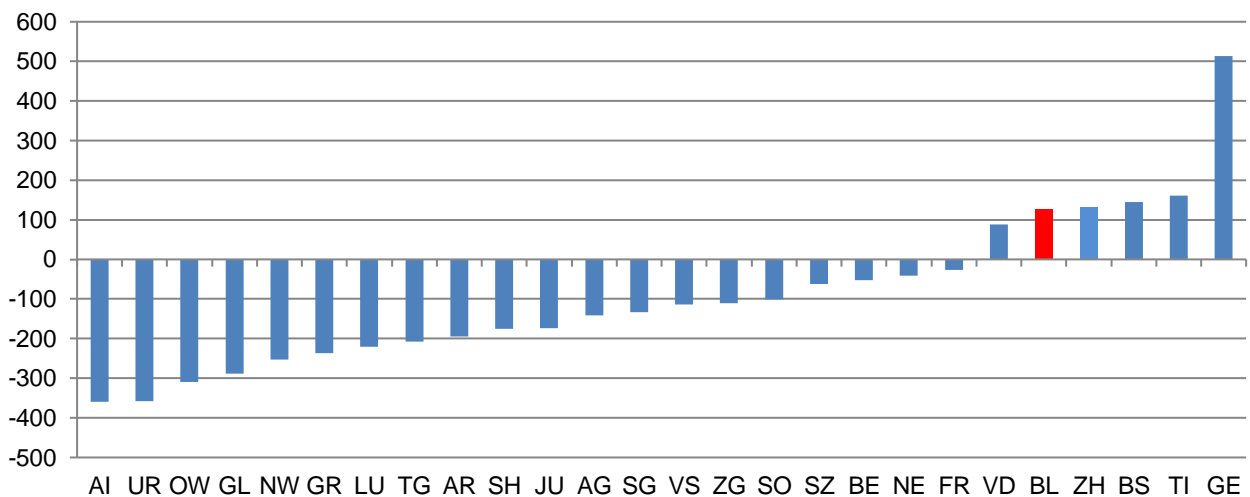


Abbildung 29: Arztbesuche, absolute Abweichung der Kosten pro versicherte Person 2018 vom Schweizer Durchschnitt (Quelle: OKP Statistik 2019)

Der Vergleich dieser Zahlen zeigt, dass der Kanton Basel-Landschaft teilweise deutlich überdurchschnittliche Gesundheitskosten aufweist. Die daraus resultierende hohe Belastung durch die Krankenversicherungsprämien kann zwar mit der Prämienverbilligung abgeschwächt werden. Ganz kompensiert werden kann dies jedoch nicht. Damit wäre ein deutlicher Mehraufwand im Finanzhaushalt verbunden. Ein vollständiger Ausgleich der grösseren Prämienbelastung im Kanton wäre auch fragwürdig, denn dafür müssten noch mehr Steuergelder von den Versicherten, die keine Prämienverbilligung erhalten, umverteilt werden. Gefragt sind vielmehr Massnahmen auf der Kostenseite.

### 7.3. Vergleich von weiteren Kennzahlen zur Prämienverbilligung

Ein erster Indikator ist die durchschnittliche Prämienverbilligung pro Prämienverbilligungs-bezügerin oder -bezüger. Diese liegt im Kanton Basel-Landschaft für das Jahr 2019 rund 200 Franken über dem Schweizer Durchschnitt. In den letzten 10 Jahren ist sie in allen Kantonen mit Ausnahme des Kantons Bern gestiegen.

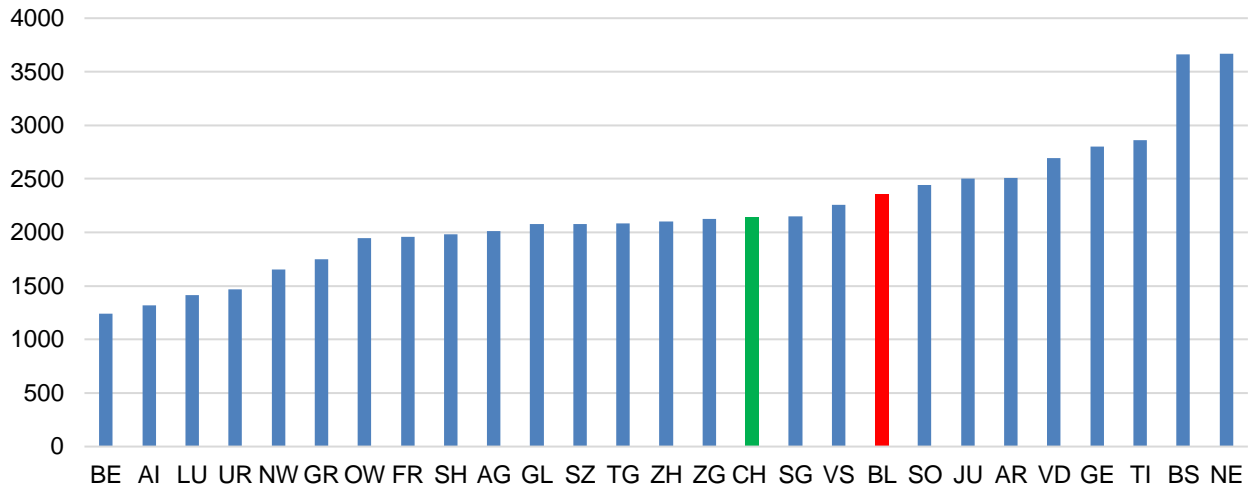


Abbildung 30: IPV pro Bezüger 2019 nach Kanton (OKP Statistik 2019)

Nach den weiteren Erhöhungen im Rahmen der Steuervorlage 2017 bis 2022 wird diese weiter steigen.

Als zweiter Indikator wird die Bezügerquote ausgewiesen. Diese zeigt, wie viel Prozent der Bevölkerung Prämienverbilligung beziehen. Dies entspricht nicht der Anzahl der tatsächlich Anspruchsberechtigten, die im Kanton Basel-Landschaft höher liegt. Denn nicht alle Anspruchsberechtigten schicken das Formular, das Ihnen bei einem Anspruch zugestellt wird, an die zuständigen Stellen in den Kantonen zurück.

Im Kanton Basel-Landschaft beziehen rund 21 Prozent der Bevölkerung Prämienverbilligung, was der zweittiefsten Bezügerquote der Schweiz entspricht. Nur im Kanton St. Gallen ist ein kleinerer Anteil der Bevölkerung bezugsberechtigt. Schweizweit sind durchschnittlich 27.2 Prozent der Bevölkerung bezugsberechtigt.

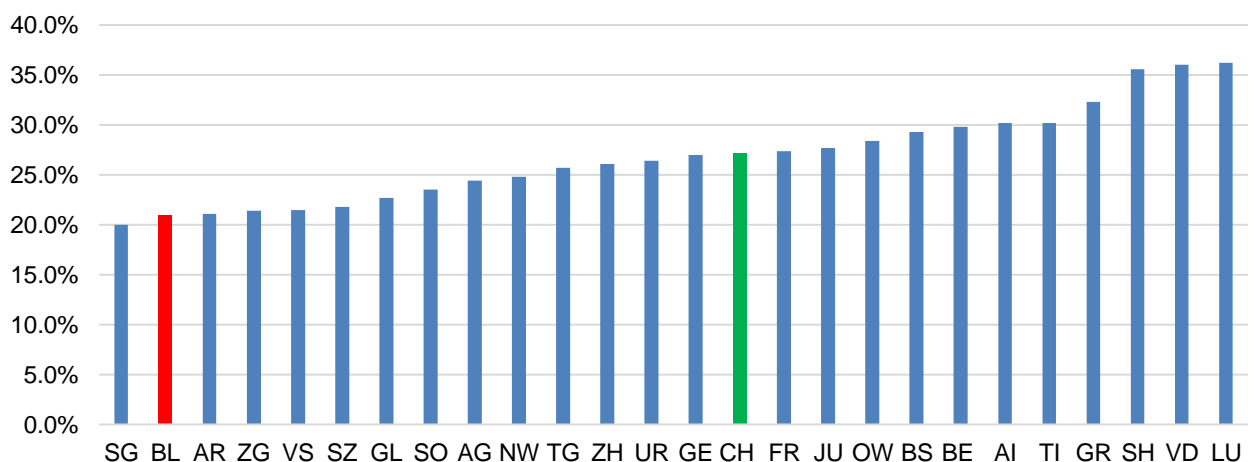


Abbildung 31: Bezügerquote 2019 nach Kanton (OKP Statistik 2019)

Die Einkommensobergrenzen, welche für die Höhe der Bezügerquote verantwortlich sind, wurden in der Interpellationsantwort [LRV 2019/557](#) detailliert untersucht.

#### 7.4. Richtprämien und Prozentanteile (Selbstbehalte) im interkantonalen Vergleich

Da sich die Prämienverbilligungssysteme stark unterscheiden, sollte nicht nur die Höhe der Prämienverbilligung isoliert betrachtet werden, sondern auch die Höhe der einzelnen Parameter.

Vergleicht man beispielsweise alleine die Höhe der Richtprämie, dann liegt diese im Kanton Basel-Landschaft im Vergleich zu den anderen Kantonen eher tief. Da jedoch bei der Berechnung der Prämienverbilligung auch der Prozentanteil (Selbstbehalt) eine grosse Rolle spielt, sollten diese jeweils kombiniert betrachtet werden. Vergleicht man diese beiden Parameter mit Kantonen, die ein ähnliches, wenn auch nicht identisches, Prämienverbilligungssystem (Prozentmodell) aufweisen, ergibt sich folgendes Bild:

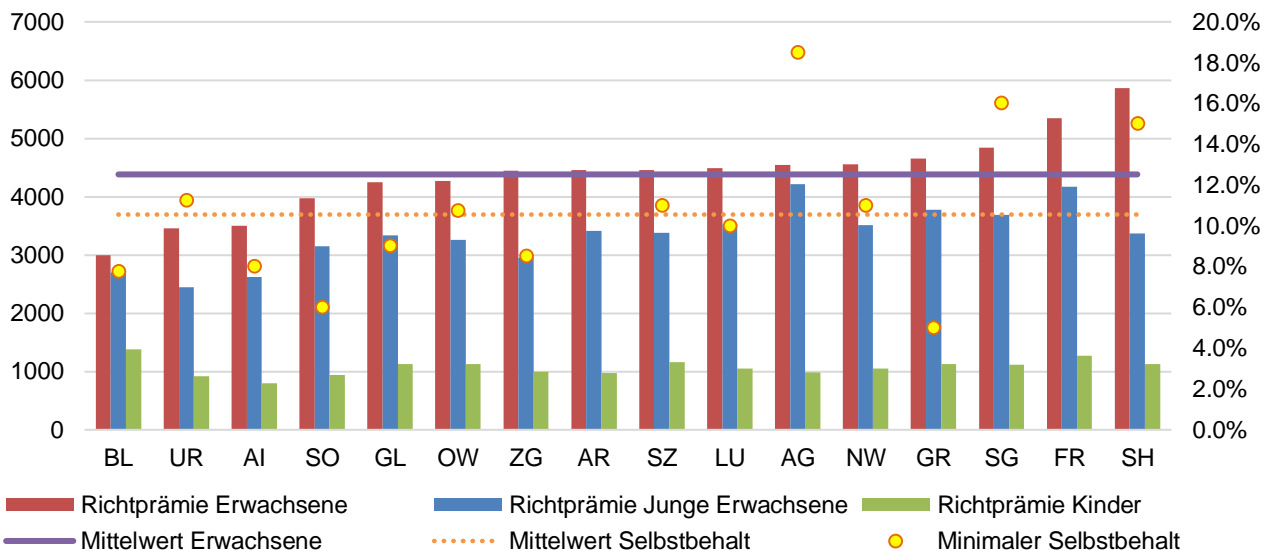


Abbildung 32: Richtprämien und minimaler Prozentanteil (Selbstbehalt) der Kantone mit Prozentmodell (Quelle: Erlasse und Merkblätter der Kantone, Stand:2019)

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt bei den Erwachsenen über die tiefste Richtprämie. Acht der 16 betrachteten Kantone definieren die Richtprämie jährlich als Prozentsatz der kantonalen Durchschnittsprämie und der Kanton Fribourg nimmt die Durchschnittsprämie als Richtprämie (vgl. Tabelle 15, Kapitel 10.3). Für Kinder ist die Richtprämie im Kanton Basel-Landschaft am höchsten. Die Richtprämie für junge Erwachsene liegt unter dem kantonalen Durchschnitt. Zu beachten ist aber, dass die anstehenden Erhöhungen der Richtprämien im Kanton Basel-Landschaft noch nicht berücksichtigt sind.

Die gelben Punkte markieren den minimalen Prozentanteil (Selbstbehalt). In einigen Kantonen ist dieser abhängig vom Einkommen (vgl. Tabelle 19, Kapitel 10.9). Der einkommensunabhängige Prozentanteil (Selbstbehalt) von 7.75 Prozent im Kanton Basel-Landschaft ist vergleichsweise sehr tief.

Dadurch wird der Effekt der tieferen Richtprämien von Erwachsenen und jungen Erwachsenen abgeschwächt, was dazu führt, dass die durchschnittliche Prämienverbilligung pro Bezügerin oder Bezüger im Kanton Basel-Landschaft im gesamtschweizerischen Mittelfeld liegt. Schliesslich ist nochmals darauf hinzuweisen, dass für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe Sonderregelungen gelten, die eine vollständige Finanzierung der Prämien durch die öffentliche Hand sicherstellen. Dadurch werden die vergleichsweise tiefen Richtprämien bei sehr tiefen Einkommen ebenfalls relativiert.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Definition des massgebenden Einkommens von Kanton zu Kanton variiert (vgl. [LRV 2019/557](#)).

#### 7.5. Schlussfolgerung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Kanton Basel-Landschaft im interkantonalen Vergleich hohe Gesundheitskosten mit einer insbesondere hohen Hospitalisierungsrate aufweist.

Diese überdurchschnittlichen Kosten verursachen überdurchschnittlich hohe Krankenversicherungsprämien und auch hohe Kosten für den Kanton (Kostenbeteiligung stationäre Aufenthalte). Um die Prämienbelastung der Baselbieter Bezügerinnen und Bezüger auf den gesamtschweizerischen Mittelwert zu senken, müsste der Kanton nochmals mehr Mittel zur Prämienverbilligung bereitstellen.

Bei der Prämienverbilligung weist der Kanton eine eher tiefe Bezügerquote auf, wobei die durchschnittliche Prämienverbilligung pro beziehende Person im nationalen Mittelfeld liegt.

Die tiefe Bezügerquote kann unter anderem auf tiefe Einkommensobergrenzen für Haushalte ohne Kinder zurückgeführt werden. Lediglich 7 Prozent der Zweipersonen-Haushalte ohne Kinder und 19 Prozent der Haushalte mit einer erwachsenen Person erhalten eine Prämienverbilligung. Eine Bezügerquote unter 20 Prozent weisen ferner die Haushalte mit zwei erwachsenen Personen und einem Kind auf.

Vergleicht man die Entwicklung der Richt- und Durchschnittsprämien aller Altersgruppen lässt sich insbesondere eine zunehmende Belastung von Erwachsenen ohne Kinder und von jungen Erwachsenen feststellen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die bundesrechtlichen Vorgaben zur Prämienverbilligung eingehalten werden. In Kapitel 7.1. wurde konkretisiert, welche Haushalte jedoch über eine vergleichsweise hohe Prämienbelastung verfügen. Für jene Haushalte, die bereits Prämienverbilligung beziehen, aber die Prämienbelastung dennoch durchschnittlich über 10 Prozent liegt, könnten mittels einer Erhöhung der Richtprämie oder einer Reduktion des Prozentanteils (Selbstbehalt) stärker entlastet werden. Die bereits beschlossenen Erhöhungen der Richtprämie reduzieren die Prämienbelastungen der Familien unter Berücksichtigung eines geschätzten Wachstums der mittleren Prämie von 3 Prozent und konstantem Einkommen bis 2022 gegenüber der Tabelle 4 bereits erheblich:

Haushaltstyp	Prämienbelastung 1. Einkommensquartil	Prämienbelastung 2. Einkommensquartil	Prämienbelastung 3. Einkommensquartil	Durchschnittliche Prämienbelastung
Alleinstehend ohne Kinder	*	+ 0.6 %-Punkte	Keine Veränderung**	+ 0.6 %-Punkte
Paar ohne Kinder	*	+ 0.7 %-Punkte	Keine Veränderung**	+0.7 %-Punkte
Alleinerziehend und 1 Kind	-0.8 %-Punkte*	Keine Veränderung	-0.3 %-Punkte	Keine Veränderung
Alleinerziehend und 2 Kinder	-1.1 %-Punkte*	-0.1 %-Punkte	-0.5 %-Punkte	-0.1 %-Punkte
Alleinerziehend und 3 Kinder	-2.6 %-Punkte*	-0.3 %-Punkte	-0.7 %-Punkte	-0.3 %-Punkte
Paar und 1 Kind	-0.3 %-Punkte*	-0.1 %-Punkte	-0.2 %-Punkte	-0.1 %-Punkte
Paar und 2 Kinder	-0.5 %-Punkte*	-0.3 %-Punkte	-0.4 %-Punkte	-0.4 %-Punkte
Paar und 3 Kinder	-0.7 %-Punkte*	-0.4 %-Punkte	-0.5 %-Punkte	-0.4 %-Punkte

Tabelle 10: Veränderung der Prämienbelastung durch Massnahmen SV17 (\* Sozialhilfe-Empfangende sind unbekannt, deshalb sind diese Zahlen nicht vorhanden beziehungsweise werden überschätzt. \*\* Negativ, weil sich in dieser Einkommensklasse viele EL-Bezüger/innen befinden, welche unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Prämie die Durchschnittsprämie erhalten, die meist höher ist als die tatsächliche Prämie.)



Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass bei den Richtprämien kurzfristig kein Handlungsbedarf besteht und vor einer weiteren Überprüfung die Entwicklung der Krankenversicherungsprämien der nächsten beiden Jahre abgewartet werden sollte.

Für jene Haushalte mit einer Prämienbelastung über 10 Prozent, die aber noch keine Prämienverbilligung beziehen, könnte Abhilfe geschaffen werden, indem die Einkommensobergrenzen verändert würden. Alle anderen Massnahmen würden diese Haushalte nicht zusätzlich entlasten.

Damit alle Haushaltstypen bei einem Einkommen in der Höhe des ersten Einkommensquartils der Zwischentotalen der steuerbaren Einkünfte (Ziffer 399 Steuererklärung) über der Einkommensobergrenze eine maximale Prämienbelastung von 10 Prozent aufweisen würden, müssten die Einkommensobergrenzen wie folgt angepasst werden:

Haushaltstyp	Neue Einkommensobergrenze	Finanzielle Auswirkungen
Alleinstehend ohne Kinder	42'684 Franken (+11'684)	+ 2 Mio. Franken jährlich
Paar ohne Kinder	105'368 Franken (+54'368)	+ 5 Mio. Franken jährlich
Alleinerziehend und 3 Kinder	94'899 Franken (+15'899)	+ 200'000 Franken jährlich
Paar und 1 Kind	89'492 Franken (+17'492)	+ 2 Mio. Franken jährlich
Paar und 2 Kinder	101'992 Franken (+13'992)	+ 3 Mio. Franken jährlich
Paar und 3 Kinder	109'747 Franken (+ 10'747)	+ 1 Mio. Franken jährlich

Tabelle 11: Anpassung der Einkommensobergrenzen zur Reduktion der Prämienbelastung

Die Anpassung der Einkommensobergrenzen wird durch den Landrat im Dekret ([SGS 362.1](#)) festgelegt. Es liegt somit an ihm zu beurteilen, ob angesichts der aktuellen Prämienbelastung weiterer Handlungsbedarf besteht.

Im Folgenden Kapitel 10 werden zudem zahlreiche weitere Massnahmen für eine mögliche Optimierung des Systems der Prämienverbilligung vorgestellt.

## 8. Rückblick und Ausblick

Seit der Publikation des Monitoringberichts durch das BAG wurden im Kanton Basel-Landschaft betreffend Prämienverbilligung bereits mehrere Massnahmen beschlossen.

Auf den 1. Januar 2019 hat der Regierungsrat eine Erhöhung der Richtprämien beschlossen. Seither erhalten Erwachsene zusätzlich 600 Franken, junge Erwachsene 540 Franken und Kinder 60 Franken pro Jahr.

Anschliessend stimmte die Baselbieter Bevölkerung am 24. November 2019 über die Steuervorlage 17 ab. Als sozialpolitische Ausgleichsmassnahme sind dabei vorgängig zwei Anpassungen der Prämienverbilligung beschlossen worden. Einerseits hat der Landrat den Mindestanspruch für Kinder auf den 1. Januar 2020 von 50 auf 80 Prozent erhöht (bundesgesetzlich vorgeschrieben wäre die Anpassung per 1. Januar 2021). Andererseits hat der Regierungsrat alle Richtprämien gestaffelt bis 2022 erhöht.

Am 22. Januar 2019 hat das Bundesgericht entschieden, dass im Kanton Luzern die Einkommensgrenze zur Verbilligung der Krankenkassenprämien von Kindern und jungen Erwachsenen mit 54'000 Franken zu tief liegt ([8C 228/2018](#)). So würden nur die Prämien der tiefsten mittleren Einkommen verbilligt. Das Bundesrecht sieht in Artikel 65 Absatz 1<sup>bis</sup> KVG ([SR 832.10](#)) jedoch vor, dass für untere und mittlere Einkommen die Prämien von Kindern verbilligt werden.

Im Kanton Basel-Landschaft werden mittlere Einkommen unterstützt. Für Familien mit einem Kind werden die Prämien bis zu einem Nettoeinkommen von 77'000 Franken verbilligt, mit zwei Kindern bis zu einem Nettoeinkommen von 98'000 Franken. Die jungen Erwachsenen werden im Kanton Basel-Landschaft grosszügiger unterstützt als bundesrechtlich vorgeschrieben, da nicht nur jene in Ausbildung berücksichtigt werden. Aus Sicht des Regierungsrates besteht aufgrund des Bundesgerichtsurteils kein unmittelbarer Handlungsbedarf, zumal im Kanton Basel-Landschaft gesamthaft ein deutlich grösserer Teil der mittleren Einkommen in den Genuss von Prämienverbilligungen kommt als im Kanton Luzern ([LRV 2019/557](#)).

Um die Wechselwirkungen und Anreize der bedarfsabhängigen Sozialleistungen zu analysieren, laufen [Projekte](#) beim kantonalen Sozialamt (KSA). Dazu gehören die Verabschiedung der Strategie zur Bekämpfung und Prävention von Armut (Armutsstrategie) durch den Regierungsrat, die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen sowie die Überprüfung einer Sozialhilfestrategie.

Die Armutsstrategie ist ganzheitlich und umfassend ausgerichtet. Unter anderem umfasst sie das Handlungsfeld «soziale Existenzsicherung». Darin wird die Prämienverbilligung ebenfalls thematisiert. Konkret werden die drei in den Kapiteln 10.6., 10.15. und 10.16. dargestellten Massnahmen thematisiert. Diese Massnahmen werden als Bestandteil der Armutsstrategie einer Detailprüfung unterzogen werden. Sie erfolgt abgestimmt auf eine allfällige Detailprüfung der möglichen Systemanpassungen zur gezielteren Entlastung bestimmter Personengruppen.

Mit der Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen sollen darüber hinaus bestehende Schwelleneffekte verschiedener kantonalen bedarfsabhängiger Leistungen abgebaut werden. Dem Landrat soll dargelegt werden, welche Leistungen in welcher Weise bearbeitet werden sollen. Dabei geht es einerseits um leistungsinhärente Schwelleneffekte und andererseits um die verbesserte Koordination verschiedener Leistung aufeinander. Damit kann ein effizientes Sozialsystem garantiert werden.

Auf Bundesebene ist am 25. Februar 2020 die SP-Initiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» mit 101'780 gültigen Stimmen zustande gekommen. Die Initiative fordert analog zur am 25. November 2018 abgelehnten formulierten Gesetzesinitiative im Kanton Basel-Landschaft, dass niemand mehr als 10 Prozent seines verfügbaren Einkommens für die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung ausgeben muss. Laut Initiativkomitee würde sich das Prämienverbilligungsvolumen um insgesamt rund 3.6 Mia. Franken erhöhen<sup>9</sup>. Gemäss Initiativtext müsste der Bund zwei Drittel der gesamten Kosten übernehmen und die Kantone einen Drittel.

Der Bundesrat hat am 20. Mai 2020 einen indirekten Gegenvorschlag vorgelegt, der Teil eines Berichts zur Erfüllung des Postulates Humbel ist.<sup>10</sup> Er lehnt insbesondere ab, dass der Bund bei Annahme der Initiative zukünftig zwei Drittel der Kosten für die Prämienverbilligung übernehmen solle, obwohl die Gesundheitskosten von kantonalen Gegebenheiten abhängen (z.B. Spitalplanung, Tarife). Sein Vorschlag sieht vor, dass die Kantonsbeiträge in Zukunft von den Bruttokosten der Kantone und der verbleibenden Prämienbelastung abhängen sollen. Dies solle auch Anreize zur

<sup>9</sup> Quelle: <https://www.srf.ch/news/schweiz/118-000-unterzeichner-sp-reicht-unterschriften-fuer-praemien-entlastungs-initiative-ein>

<sup>10</sup> Quelle: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-79200.html>

Kostensenkung im Gesundheitswesen setzen, da Kantone mit höheren Kosten und einer höheren Prämienbelastung auch mehr zahlen müssten als Kantone mit tiefen Kosten.

Die Prämienverbilligung ist weiter Teil der Überprüfung der Aufgabenteilung und Finanzierungsverantwortung Bund – Kanton.<sup>11</sup> Im Rahmen des Projekts des Bundesrats und der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) soll eine Entflechtung der Prämienverbilligung und damit eine Kantonalisierung geprüft werden.

## 9. Mögliche Systemanpassungen

Die in diesem Kapitel vorgestellten mögliche Systemanpassungen zielen darauf ab, die Prämienbelastung der in den Postulaten erwähnten Personengruppen noch gezielter zu reduzieren. Die im Postulat 2018/980 von Adil Koller aufgeführten möglichen drei Gesetzesänderung (Kapitel 10.2., 10.8. und 10.13.) werden um weitere Möglichkeiten ergänzt und jeweils mit den geschätzten finanziellen Auswirkungen vorgestellt. Wichtig dabei ist, dass sich diese finanziellen Auswirkungen jeweils auf die beispielhaften Einstellungen der Parameter beziehen. Sie können durch eine Veränderung der Parameter reduziert beziehungsweise erhöht werden.

Dabei gilt es, in jedem Fall dem Sinn und Zweck der Prämienverbilligung zu entsprechen. Demnach gewähren die Kantone den Versicherten in *bescheidenen wirtschaftlichen* Verhältnissen Prämienverbilligungen (Artikel 65 Absatz 1 KVG; [SR 832.10](#)).

Dementsprechend sollte vor der Formulierung und dem Beschluss von Massnahmen zuerst die Zielgruppe, anschliessend die Zielgrösse (Erhöhung IPV pro Bezüger oder Erhöhung des Bezügerkreises) und dementsprechend dann der zu ändernde Parameter oder das neue System gewählt werden. Bei der Formulierung der Zielgrösse kann auch eine Kombination mehrerer Indikatoren wie z.B. dem Kreis der Bezugsberechtigten (Anzahl Haushalte und Personen mit einem Anspruch), der Entlastungswirkung (welcher Anteil der Prämie wird vergütet), der Nettoprämien (Prämie abzüglich Prämienverbilligung), der Belastung der Einkommen durch die Nettoprämien (in Prozent des Einkommens wie in der BAG-Studie) und dem verfügbaren Budget nach Abzug der Nettoprämie sinnvoll sein.

Die möglichen Systemanpassungen können auch im Hinblick auf eine (Teil-)Umsetzung des nichtformulierten Gegenvorschlags zur Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» geprüft werden. Teilweise eignen sich die möglichen Systemanpassungen, um Familien in bescheidenen finanziellen Situationen zu entlasten. Dies entspricht inhaltlich dem Gegenvorschlag, der am 24. November 2019 vom Baselbieter Stimmvolk angenommen wurde. Der Regierungsrat hat bis November 2021 Zeit, um den Gegenvorschlag umzusetzen.

14 der nachstehend erörterten Massnahmen setzen bei einem der in Kapitel 5 erläuterten Stell-schrauben des Prämienverbilligungssystems an:

- Einkommensobergrenze und massgebendes Einkommen
  - Kapitel 10.1. Höhe Einkommensobergrenzen (OECD-Skala)
  - Kapitel 10.2. Erhöhung des Kinderabzugs
- Richtprämien
  - Kapitel 10.3. Richtprämie an Prämienentwicklung koppeln
  - Kapitel 10.4. Richtprämien in Abhängigkeit der allgemeinen Lohnentwicklung
  - Kapitel 10.5. Gleiche Richtprämie für junge Erwachsene und Erwachsene
  - Kapitel 10.6. Minimale Richtprämien / Bandbreite für die Richtprämien
  - Kapitel 10.7. Verbot von Richtprämienenkungen
- Selbstbehalt (Prozentanteil):

<sup>11</sup> Quelle: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/57614.pdf>

- Kapitel 10.8. Nach Haushaltstyp differenzierte Prozentanteile (Selbstbehalte)
- Kapitel 10.9. Nach Einkommen abgestufte Prozentanteile (Selbstbehalte)
- Kapitel 10.10. Einführung des Sockeleinkommens
- Kapitel 10.11. Progressiver Prozentanteil (Selbstbehalt)
- Kapitel 10.12. Reines Stufenmodell
- Mindestanspruch
  - Kapitel 10.13. Erhöhung des Mindestanspruchs für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung
  - Kapitel 10.14. Nach Einkommen der Eltern abgestufter Mindestanspruch für Kinder

Die Massnahmen gemäss Ziff. 10.15 (Finanzierungswechsel bei der Prämienverbilligung für Sozialhilfebezüger) und Ziff. 10.16 (Automatische Auszahlung der Prämienverbilligung) werden – wie oben erwähnt – im Rahmen der Armutsstrategie des Regierungsrats geprüft.

### 9.1. Höhere Einkommensobergrenzen (OECD-Skala)

Für die internationale und regionale Vergleichbarkeit bei Einkommensberechnungen wird häufig, wie auch vom Bundesamt für Statistik, die OECD-Skala verwendet. Dabei wird das Haushaltseinkommen um die Haushaltgrösse über die Äquivalenzskala der OECD korrigiert.

Dies verfolgt die Idee, dass ein vierköpfiger Haushalt nicht das vierköpfige Einkommen benötigt, um den gleichen Lebensstandard zu erreichen, weil viele Ausgaben (bspw. Heizung, Licht) nicht mit der Anzahl Personen steigen.

Um diese Skaleneffekte zu berücksichtigen, wird die erste erwachsene Person mit 1 gewichtet, jede zusätzliche erwachsene Person ab 14 Jahren mit 0.5 und jedes weitere Kind mit 0.3.

Das Haushaltseinkommen wird anschliessend durch die Summe dieser Gewichte geteilt. Das Resultat entspricht gemäss Definition dem Einkommen, das der Haushalt erreichen muss, damit er sich den gleichen Lebensstandard wie ein Haushalt mit einer erwachsenen Person leisten kann.

Als Vorschlag könnten die Einkommensobergrenzen nun so definiert werden, dass sie bei allen Haushalten so liegt, dass sie gemäss obiger Definition äquivalent sind. Beispielsweise könnte die anspruchabschliessende Obergrenze für Alleinstehende auf 40'000 Franken erhöht werden.

Anschliessend würde dieser Betrag für jeden Haushaltstypen mit dem Gewicht gemäss OECD-Skala multipliziert. Dies würde beispielsweise zu folgenden Einkommensobergrenzen führen.

Haushaltstyp	OECD-Gewichtung	Einkommensobergrenze
1 Erwachsener	1	40'000
1 Erwachsener, 1 Kind	1.3	52'000
1 Erwachsener, 2 Kinder	1.6	64'000
1 Erwachsener, 3 Kinder	1.9	76'000
2 Erwachsene	1.5	60'000
2 Erwachsene, 1 Kind	1.8	72'000
2 Erwachsene, 2 Kinder	2.1	84'000
2 Erwachsene, 3 Kinder	2.4	96'000

*Tabelle 12: Einkommensobergrenzen nach OECD-Skala*

Eine grosszügige Entlastung von Haushalten mit Kindern ist bereits dadurch gewährleistet, dass bei der Berechnung des massgebenden Einkommens 5'000 Franken pro Kind vom Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte (Ziff. 399 Steuererklärung) abgezogen wird.

Sozialpolitisch wäre diese Berechnung somit konsistent und würde auch den Nebeneffekt haben, dass kinderlose Erwachsene gegenüber Familien nicht doppelt benachteiligt würden (durch fehlenden Kinderabzug und deutliche tiefere Einkommensobergrenze als Familien).

## Finanzielle Auswirkungen

Eine entsprechende Anpassung der Einkommensobergrenzen hätte Mehrausgaben im Umfang von ungefähr 4 Millionen Franken zur Folge.

## Rechtliche Anpassungen

Die anspruchsschliessenden Einkommensobergrenzen werden vom Landrat in § 1 Absatz 1 des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung ([SGS 362.1](#)) in Verbindung mit § 8a Absatz 1 Buchstabe a EG KVG ([SGS 362](#)) festgelegt.

### 9.2. Erhöhung des Kinderabzugs

Als weitere mögliche Massnahme schlägt Adil Koller im Postulat 2018/980 eine Erhöhung des Kinderabzugs für die Berechnung des massgebenden Einkommens vor. Wie in Kapitel 5.1 aufgezeigt, führt eine Erhöhung des Kinderabzugs zu einer Verminderung des massgebenden Einkommens und damit zu einer Erhöhung des Prämienverbilligungsvolumens und des Bezügerkreises (Abbildung 5).

Ausgenommen von einer Erhöhung der Prämienverbilligung sind jene Haushalte, die sowohl vor wie auch nach der Erhöhung des Kinderabzugs den Mindestanspruch oder gar keine Prämienverbilligung erhalten.

Die anspruchsschliessende Einkommensobergrenze für Haushalte mit beispielsweise zwei Erwachsenen und einem Kind liegt aktuell bei 72'000 Franken. Verfügt ein solcher Haushalt heute über ein Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte (Ziffer 399 der Steuererklärung) in der Höhe von 79'000 Franken oder mehr, dann hat er keinen Anspruch auf Prämienverbilligung ( $79'000 - 5'000 = 74'000$  Franken  $>$  72'000 Franken).<sup>12</sup>

Würde der Kinderabzug nun auf 8'000 Franken erhöht, hätte dieser Haushalt neu Anspruch auf Prämienverbilligung ( $79'000 - 8'000 = 71'000$  Franken  $<$  72'000 Franken).

Weiter würden die meisten Haushalte mit zwei Erwachsenen und einem Kind, die schon vorher mehr als den Mindestanspruch an Prämienverbilligung erhielten, zusätzliche 232.50 Franken jährlich erhalten.<sup>13</sup> So hat beispielsweise ein Haushalt mit einem Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte (Ziffer 399 der Steuererklärung) in der Höhe von 60'000 Franken heute eine Prämienverbilligung in der Höhe von 3'317.5 Franken jährlich.<sup>14</sup> Bei einer Erhöhung des Kinderabzugs auf 8'000 Franken erhöht sich die Prämienverbilligung auf 3'350 Franken jährlich.<sup>15</sup>

## Finanzielle Auswirkungen

Eine Erhöhung des Kinderabzugs von 5'000 auf 8'000 Franken hätte insgesamt jährlich Mehrkosten in der Höhe von rund 4.5 Millionen Franken zur Folge. Geschätzt 879 Haushalte hätten neu

<sup>12</sup> Unter der Annahme, dass der Haushalt über kein Vermögen verfügt, keine Unterhaltsbeiträge geleistet hat und kein Einkommen aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften verfügt (§ 9 Absatz 1 EG KVG).

<sup>13</sup> Erhöhung der Prämienverbilligung entspricht:  $(8'000 - 5'000) * 0.0775 = 232.50$  Franken, für alle Haushalte, die bereits mehr als den Mindestanspruch erhielten (siehe Abbildung 5)

<sup>14</sup> Massgebendes Einkommen:  $60'000 - 5'000 = 55'000$  Franken

IPV =  $7'380 - (0.0775 * 55'000) = 3'117.5$  Franken jährlich oder 259.8 Franken monatlich

<sup>15</sup> Massgebendes Einkommen:  $60'000 - 8'000 = 52'000$  Franken

IPV =  $7'380 - (0.0775 * 52'000) = 3'350$  Franken jährlich oder 279.2 Franken monatlich

Anspruch auf eine Prämienverbilligung und geschätzt 4'786 bereits anspruchsberechtigte Haushalte hätten neu eine höhere Prämienverbilligung.

### Rechtliche Anpassungen

Die Höhe des Kinderabzugs ist in § 9 Absatz 1 Buchstabe d EG KVG ([SGS 362](#)) geregelt. Eine Erhöhung des Kinderabzugs würde also eine Gesetzesänderung bedingen.

### 9.3. Richtprämie an Prämienentwicklung koppeln

Um die Differenz zwischen den tatsächlichen Prämien und den Richtprämien zu reduzieren, könnte die Richtprämie nicht als fester Betrag, sondern neu als Prozentsatz der günstigsten Prämie oder der mittleren Prämie im Kanton festgelegt werden.

Im Rahmen der [Armutsstrategie](#) wird überprüft, inwiefern sich die Höhe der finanziellen Mittel für die Prämienverbilligung nach der Entwicklung der Prämien richten soll, um einen weiteren Anstieg der finanziellen Belastung von Haushalten in bescheidenen finanziellen Verhältnissen durch Krankenkassenprämien zu verhindern.

In der im November 2018 vom Volk abgelehnten formulierten Gesetzesinitiative «Ja zur Prämienverbilligung» wurde eine Kopplung an die kantonale Durchschnittsprämie (mind. 80 Prozent) gefordert. In § 8a Absatz 2 Buchstabe a des EG KVG des Kantons Basel-Landschaft ist aktuell festgelegt, dass die Jahresrichtprämie von Erwachsenen mindestens 20 Prozent unter dem kantonalen Prämien Durchschnitt liegen muss. Demgegenüber könnte die Richtprämie jedoch auch als fixer Anteil an der mittleren Prämie festgelegt werden, was deutlich repräsentativer wäre (vgl. Tabelle 6):

Bundesrechtliche Prämienkategorie	Richtprämie 2020	Mittlere Prämie 2020	Anteil Richtprämie an mittleren Prämie 2019	Fixer Anteil an mittlerer Prämie Beispiel	Richtprämie Beispiel
Erwachsene	250	416.5	60 %	70 %	291.55
Junge Erwachsene	225	292.6	76.9 %	80 %	234.08
Kinder	115	109.1	105.4 %	100 %	109.1

Tabelle 13: Richtprämie als fixer Anteil an mittlerer Prämie

Abbildung 33 zeigt die Auswirkungen auf die Prämienverbilligung von alleinstehenden Erwachsenen. Würde die Richtprämie für Erwachsene 70 Prozent der mittleren Prämie entsprechen, würde sich der Anspruch an Prämienverbilligungen für Erwachsene massgeblich erhöhen.

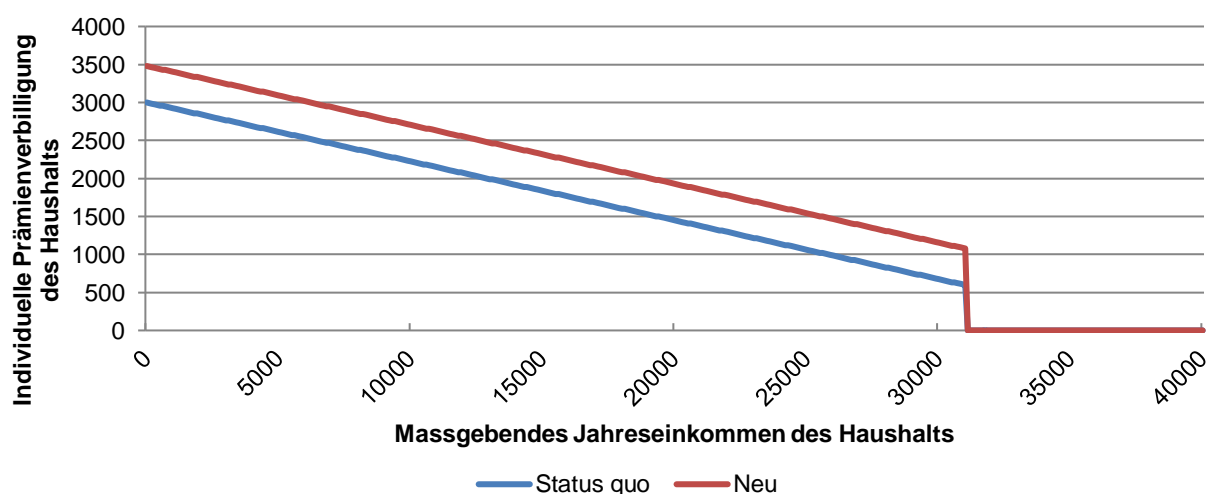


Abbildung 33: Auswirkungen einer variable Richtprämie

Alternativ dazu könnte man die Richtprämie ähnlich wie die Kantone Aargau und Appenzell Ausserrhoden beispielsweise in der Höhe der fünf günstigsten Prämien des HMO-Modells mit Franchise von beispielsweise 1'000 Franken für Erwachsene, 500 Franken für junge Erwachsene und 0 Franken für Kinder festlegen.

Bundesrechtliche Prämienkategorie	Richtprämie 2020	Ø der fünf günstigsten HMO-Prämien 2020	Richtprämie Beispiel
Erwachsene (Franchise 1'000 Franken)	250	415.34	415.34
Junge Erwachsene (Franchise 500 Franken)	225	328.12	328.12
Kinder (Franchise 0 Franken)	115	113.8	113.8

Tabelle 14: Richtprämie in der Höhe des Durchschnitts der fünf günstigsten HMO-Prämien

### Finanzielle Auswirkungen

Eine Festlegung der Richtprämie als fixer Anteil an der mittleren Prämie, wie beispielsweise in Tabelle 13, hätte Mehrkosten im Umfang von schätzungsweise 15 Millionen Franken jährlich zur Folge.

Eine Festlegung der Richtprämie in der Höhe der fünf günstigsten HMO-Prämien (Tabelle 14) würde zu Mehrausgaben im Umfang von 75 Millionen Franken führen. Würde der Landrat gleichzeitig den Prozentanteil (Selbstbehalt) auf 10 Prozent des massgebenden Einkommens erhöhen, so würde eine entsprechende Systemanpassung zu Mehrkosten in der Höhe von rund 60 Millionen Franken führen.

### Rechtliche Anpassungen

§ 8a Absatz 2 Buchstabe a EG KVG ([SGS 362](#)) legt fest, dass die Jahresrichtprämie für Erwachsene mindestens 20 % unter dem kantonalen Prämien Durchschnitt liegen muss. In diesem Rahmen legt der Regierungsrat die Höhe der Jahresrichtprämie in § 5 Absatz 1 PVV ([SGS 362.12](#)) fest.

Mittels einer entsprechenden Änderung von § 8a Absatz 2 EG KVG ([SGS 362](#)) könnte der Landrat den Regierungsrat beauftragen, die Richtprämie in der Höhe eines bestimmten Prozentsatzes – beispielsweise des Durchschnitts der fünf günstigsten HMO-Prämien – festzulegen.

Anschliessend würde sich die Richtprämie automatisch der Entwicklung der Krankenversicherungsprämien und damit indirekt den Gesundheitskosten anpassen. Varianten mit stärkerem oder schwächerem Automatismus werden in mehreren Kantonen mit Prozentmodellen angewendet.<sup>16</sup>

Kanton	Festlegung Richtprämie	Bemerkungen
Schwyz	Richtprämien entsprechen 90% der Durchschnittsprämie (inkl. Unfalldeckung)	Mit Vermögensobergrenzen
Glarus	Festgelegter Prozentsatz der Durchschnittsprämie (85% für Erwachsene und junge Erwachsene und 100% für Kinder)	
Obwalden	Festgelegter Prozentsatz der Durchschnittsprämie (85% für Erwachsene und junge Erwachsene und 100% für Kinder)	

<sup>16</sup> *Kursiv* bedeutet, dass die rechtliche Grundlage lediglich festlegt, dass sich der Regierungsrat an bestimmten Prämien orientieren muss, wenn er die Richtprämie festlegt. Es ist somit nicht ein vollständiger Automatismus, sondern die Aufforderungen die Entwicklung der Prämien zu berücksichtigen.

Solothurn	Richtprämien entsprechen 90% der kantonalen Durchschnittsprämie	Departement kann den Prozentsatz je nach Massgabe der verfügbaren Mittel um +/- 20% verändern
Schaffhausen	85% der Durchschnittsprämie bei Erwachsenen und Kindern; 75% der Durchschnittsprämie bei jungen Erwachsenen	Maximal 65% der Richtprämie wird erstattet
Appenzell Ausserrhoden	Durchschnitt der Jahresprämie der vier günstigsten Krankenkassen in AR (Jahresprämie mit ordentlicher Franchise und inkl. Unfalldeckung)	Jährliche Festlegung auch des Prozentanteils (Selbstbehalts)
Graubünden	Max. 15% tiefer als die vom Bund festgelegten Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenversicherung	
Aargau	Durchschnitt der jeweils zehn günstigsten Prämien im Kanton für HMO- oder Hausarztmodelle (Franchise 300.- inkl Unfalldeckung)	Zudem wird die prognostizierte Prämiensteigerung der Versicherungsmodelle hinzugerechnet
Luzern	<i>Legt Richtprämie <u>jährlich</u> fest und orientiert sich dabei an den Prämien für die obligatorische Krankenversicherung</i>	Kein festgelegter Mindestprozentsatz der Durchschnittsprämie
St. Gallen	<i>Referenzprämien werden <u>jährlich</u> festgelegt und orientieren sich an den günstigsten Prämien</i>	Auch Vermögensobergrenze, Belastungsobergrenze in % nach Haushalten mit/ohne Kindern
Appenzell Innerrhoden	<i>Legt Richtprämie <u>jährlich</u> fest und orientiert sich dabei an den Prämien für die obligatorische Krankenversicherung</i>	Kein festgelegter Mindestprozentsatz der Durchschnittsprämie
Nidwalden	<i>Legt Richtprämie <u>jährlich</u> fest und orientiert sich dabei an den Prämien für die obligatorische Krankenversicherung</i>	Kein festgelegter Mindestprozentsatz der Durchschnittsprämie
Zug	<i>Legt Richtprämie <u>jährlich</u> fest und orientiert sich dabei an den Prämien für die obligatorische Krankenversicherung</i>	Kein festgelegter Mindestprozentsatz der Durchschnittsprämie
Uri	<i>Legt Richtprämie <u>jährlich</u> fest und orientiert sich dabei an den Prämien für die obligatorische Krankenversicherung</i>	Kein festgelegter Mindestprozentsatz der Durchschnittsprämie

Tabelle 15: Übersicht über die Festlegung der Richtprämie in den anderen Kantonen (Stand: 2019)

Die Steuerung in diesen Kantonen findet in erster Linie über die Festlegung des Prozentanteils (Selbstbehalts) statt.

#### 9.4. Richtprämien in Abhängigkeit der allgemeinen Lohnentwicklung

Um sowohl der Entwicklung der Krankenversicherungsprämien, wie auch der Entwicklung der Löhne Rechnung zu tragen, könnte eine Berechnungsformel für die Richtprämie eingeführt werden, die beide Komponenten berücksichtigt.

Die neue Regelung könnte festhalten, dass die Richtprämie jeweils jährlich vom Regierungsrat festgelegt werden würde. Er würde sich dabei an der Entwicklung der Krankenkassenprämien und der Entwicklung der Primäreinkommen pro Kopf orientieren.

Konkret würde dies heissen, dass sich die Richtprämien so anpassen würden, dass deren Erhöhung oder Reduktion dem über- oder unterproportionalen Wachstum der Krankenversicherungsprämien im Vergleich zum Einkommen entsprechen würde. Bei starkem Lohnwachstum würden die Richtprämien somit weniger stark wachsen als bei schwachem Lohnwachstum.

Als Referenzprämie würden beispielsweise die Mittelwerte der fünf günstigsten HMO-Prämien vorgeschlagen. Als Referenzjahr das Jahr 2022, da danach die Richtprämienenerhöhungen im Rahmen der Steuervorlage 17 abgeschlossen wären.

Man würde mit dieser Berechnungsmethode bei der Festlegung der Richtprämie berücksichtigen, dass nicht nur die Krankenversicherungsprämien, sondern auch die Einkommen der Haushalte



steigen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, dass die Ausgaben für Gesundheitsleistungen mit dem Einkommen steigen. Damit wäre tendenziell eine stabilisierende Wirkung auf die Konjunkturentwicklung verbunden.

### Rechtliche Anpassungen

§ 8a Absatz 2 Buchstabe a EG KVG ([SGS 362](#)) legt fest, dass die Jahresrichtprämie für Erwachsene mindestens 20 % unter dem kantonalen Prämiendurchschnitt liegen muss. In diesem Rahmen legt der Regierungsrat die Höhe der Jahresrichtprämie in § 5 Absatz 1 PVV ([SGS 362.12](#)) fest. Mittels einer Änderung von § 8a Absatz 2 EG KVG ([SGS 362](#)) könnte der Landrat den Regierungsrat beauftragen, die Richtprämie konjunkturabhängig festzulegen.

Mittels einer Änderung von § 8a Absatz 2 EG KVG ([SGS 362](#)) könnte der Landrat den Regierungsrat einen kombinierten Auftrag erteilen: die Richtprämie in der Höhe eines bestimmten Prozentsatzes - beispielsweise des Durchschnitts der fünf günstigsten HMO-Prämien – und gleichzeitig abhängig von der allgemeinen Lohnentwicklung festzulegen.

### 9.5. Gleiche Richtprämie für junge Erwachsene und Erwachsene

Mit der Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG; [SGS 362](#)) per 1. Januar 2003 ([LRV 2002/027](#)) wurde neu auch für junge Erwachsene eine Richtprämie festgelegt. Vorher gab es für diese Alterskategorie noch keine eigene Richtprämie. Bis Ende 2002 entsprach die Richtprämie der jungen Erwachsenen der Richtprämie der Erwachsenen.

Um junge Erwachsene stärker zu entlasten, könnte dieser Zustand wieder hergestellt und die Richtprämie der jungen Erwachsenen gleich hoch angesetzt werden wie die Richtprämie der Erwachsenen. Dadurch würde sich automatisch auch der Mindestanspruch der jungen Erwachsenen erhöht werden.

Bundesrechtliche Prämienkategorie	Richtprämie 2020 aktuell	Richtprämie 2020 neu	Richtprämie 2021 neu	Richtprämie 2022 neu
Erwachsene (Franchise 1'000 Franken)	250	250	260	275
Junge Erwachsene (Franchise 500 Franken)	225	250	260	275
Kinder (Franchise 0 Franken)	115	115	125	135

Tabelle 16: Gleiche Richtprämie für junge Erwachsene und Erwachsene

### Finanzielle Auswirkungen

Eine Erhöhung der Richtprämie von jungen Erwachsenen auf die Richtprämie der Erwachsenen würde jährlich gegenüber dem budgetierten Wert zu Mehrausgaben von rund 4.5 Millionen Franken führen.

### Rechtliche Anpassungen

Der Regierungsrat legt die Höhe der Jahresrichtprämie für junge Erwachsene in § 5 Absatz 1 PVV ([SGS 362.12](#)) in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Buchstabe a EG KVG ([SGS 362](#)) fest.

### 9.6. Minimale Richtprämien / Bandbreite für die Richtprämien

Als Alternative zu den vorangehenden Massnahmen könnte im EG KVG ([SGS 362](#)) eine Mindestrichtprämie für jede bundesrechtliche Prämienkategorie (Erwachsene, junge Erwachsene, Kinder) verankert werden. Der Regierungsrat wäre anschliessend im gesetzten Rahmen nach wie vor zuständig für die jährliche Festsetzung der geltenden Richtprämien.

Eine erste Option wäre die Festlegung der Mindestrichtprämie in der Höhe der heutigen Richtprämien. Der Regierungsrat dürfte damit in Zukunft die Richtprämien nicht unter dem heutigen Niveau festlegen.

Eine zweite Option wäre die Definition einer Spannweite der Richtprämien, innerhalb welcher der Regierungsrat zuständig für die Feinsteuerung wäre. So könnte die Mindestrichtprämie beispielsweise in der Höhe von 60 Prozent der mittleren Prämie der jeweiligen Prämienkategorie liegen. Die Höchstrichtprämie könnte bei 100 Prozent der mittleren Prämie liegen. Dies könnte auch die aktuelle Formulierung, dass die Richtprämie für Erwachsene mindestens 20 Prozent unter dem kantonalen Prämien Durchschnitt liegen muss, ersetzen. Der Regierungsrat würde anschliessend unter Berücksichtigung dieser Spannweite und der herrschenden sozial- und wirtschaftspolitischen Lage die tatsächlichen Richtprämien in § 5 Absatz 1 PVV ([SGS 362.12](#)) festlegen. Aktuell würde dies das folgende Intervall bedeuten:

Bundesrechtliche Prämienkategorie	Mittlere Prämien 2020	60 Prozent der mittleren Prämien
Erwachsene	416.5	249.9
Junge Erwachsene	292.6	175.56
Kinder	109.1	65.46

Tabelle 17: Minimale Richtprämien / Bandbreite für die Richtprämien

## Rechtliche Anpassungen

Im heutigen § 8a Absatz 2 Buchstabe a EG KVG ([SGS 362](#)) könnte das prozentuale Intervall festgelegt werden, in welchem der Regierungsrat die Richtprämien festzusetzen hat. So könnte dieser dahingehend abgeändert werden, dass der Regierungsrat die Richtprämien mindestens bei 60 Prozent der mittleren Prämien und maximal bei 100 Prozent der mittleren Prämien der bundesrechtlichen Prämienkategorien festlegt.

### 9.7. Verbot von Richtprämienenkungen

Das Initiativkomitee der Initiative «Ja zur Prämienverbilligung» kritisierte damals, dass der Regierungsrat Erhöhungen der Richtprämien theoretisch jederzeit wieder rückgängig machen könnte. Zur Erinnerung: Der Regierungsrat hat seit der Einführung des KVG lediglich zweimal die Richtprämien reduziert, nämlich in den Jahren 2015 und 2016; der Landrat hat die Prämienverbilligung seinerseits viermal gekürzt, in den Jahren 2005, 2012 (zweimal) und 2014. Der Vollständigkeit halber wird hier jedoch trotzdem eine Möglichkeit vorgestellt, wie auf gesetzlicher Ebene verankert werden könnte, dass der Regierungsrat die Richtprämien nicht mehr senken könnte.

Im Falle einer Notwendigkeit von Sparmassnahmen zur Entlastung des Kantonshaushalts könnte der Landrat die Höhe des Prämienverbilligungsvolumens immer noch mit der Erhöhung des Prozentanteils (Selbstbehalts) oder einer Senkung der anspruchsbegrenzenden Einkommensobergrenzen im Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung ([SGS 362.1](#)) steuern.

Alternativ könnte ein Verbot von Richtprämienenkungen dahingehend formuliert werden, dass der Regierungsrat die Richtprämie nur senken dürfte, wenn dies zur Erreichung der verfassungsmässigen finanzpolitischen Vorgaben (§ 129 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 100](#)) und § 4 Finanzhaushaltsgesetz ([SGS 310](#)); Schuldenbremse) notwendig wäre.

Eine entsprechende Einschränkung würde jedoch zu einer gewissen Starrheit der Richtprämien führen und damit die Flexibilität des Regierungsrats, auf ausserordentliche Situationen flexibel reagieren zu können, einschränken. Dies könnte zur Folge haben, dass beispielsweise keine kurzfristigen Richtprämien erhöhungen zur Konjunktur- beziehungsweise Konsumstabilisierung mehr möglich wären, da anschliessend die Richtprämien in einer vorteilhaften wirtschaftlichen Lage nicht

mehr gesenkt werden könnten. Somit würde eine solche Regelung antizyklische finanz- und sozialpolitische Massnahmen erschweren.

### Rechtliche Anpassungen

Für eine solche Einschränkung müsste § 8a Absatz 2 Buchstabe a EG KVG ([SGS 362](#)) dahingehend ergänzt werden, dass der Regierungsrat einmal gesetzte Richtprämien nicht mehr senken kann. Alternativ könnte der gleiche Paragraph um einen entsprechenden Buchstaben a<sup>bis</sup> ergänzt werden. Eine mögliche Ausnahme für die Sicherstellung der Einhaltung der finanzhaushaltsrechtlichen Vorgaben könnte analog hinzugefügt werden.

### 9.8. Nach Haushaltstyp differenzierte Prozentanteile (Selbstbehalte)

Aktuell beträgt der Prozentanteil (Selbstbehalt) am massgebenden Einkommen, der zur Berechnung der Prämienverbilligung von der Richtprämie abgezogen wird 7.75 Prozent für alle Haushalte (§ 1 des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung; [SGS 362.1](#)).

Adil Koller schlägt im Postulat 2018/980 nach Haushaltstypen differenzierte Prozentanteile (Selbstbehalte) vor, um beispielsweise Alleinerziehende stärker zu entlasten.

So könnte die Höhe des Prozentanteils (Selbstbehalts) davon abhängen, ob nur eine oder zwei erwachsene Personen im Haushalt wohnen. Dementsprechend könnte für Alleinerziehende oder Alleinstehende neu ein Prozentanteil (Selbstbehalt) von 5 Prozent und für Haushalte mit zwei Personen der bestehende Prozentanteil (Selbstbehalt) von 7.75 Prozent gelten.

### Finanzielle Auswirkungen

Diese Anpassung hätte unter der Annahme, dass alle anderen Parameter konstant bleiben würden, Mehrausgaben im Umfang von rund 10 Millionen Franken zur Folge.

### Rechtliche Anpassungen

Die Höhe des Prozentanteils (Selbstbehalts) wird vom Landrat gestützt auf § 8a Absatz 1 Buchstabe b EG KVG ([SGS 362](#)) festgelegt. Er tut dies in § 2 Absatz 1 des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung ([SGS 362.1](#)). Somit könnte der Landrat eine Differenzierung des Prozentanteils (Selbstbehalts) nach Haushaltstyp auch ohne Gesetzesänderung im Dekret vornehmen.

### 9.9. Nach Einkommen abgestufte Prozentanteile (Selbstbehalte)

Um Haushalte mit tiefen Einkommen stärker zu entlasten, könnte der Prozentanteil (Selbstbehalt) am massgebenden Einkommen, der von der Richtprämie zur Berechnung der Prämienverbilligung abgezogen wird, nach Einkommensklasse differenziert werden. Heute wird in jedem Fall 7.75 Prozent des massgebenden Einkommens von der Richtprämie abgezogen. Alternativ könnten beispielsweise folgende Prozentanteile (Selbstbehalte) angewendet werden:

Massgebendes Einkommen	Prozentanteil
≤ 40'000	4 %
40'001 – 60'000	6 %
60'001 – 80'000	8 %
> 80'000	10 %

*Tabelle 18: Nach Einkommen abgestufte Prozentanteile (Selbstbehalte)*

Dies würde bedeuten, dass Haushalte mit einem Einkommen bis 60'000 Franken eine höhere Prämienverbilligung erhalten würden als heute und Haushalte mit einem Einkommen über 60'000

Franken eine leicht geringere Prämienverbilligung. Dies ist auf den sinkenden bzw. steigenden Prozentanteil (Selbstbehalt) zurückzuführen, der von der Richtprämie abgezogen wird. Für Familien mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern verändert sich die jährliche Prämienverbilligung folgendermassen.

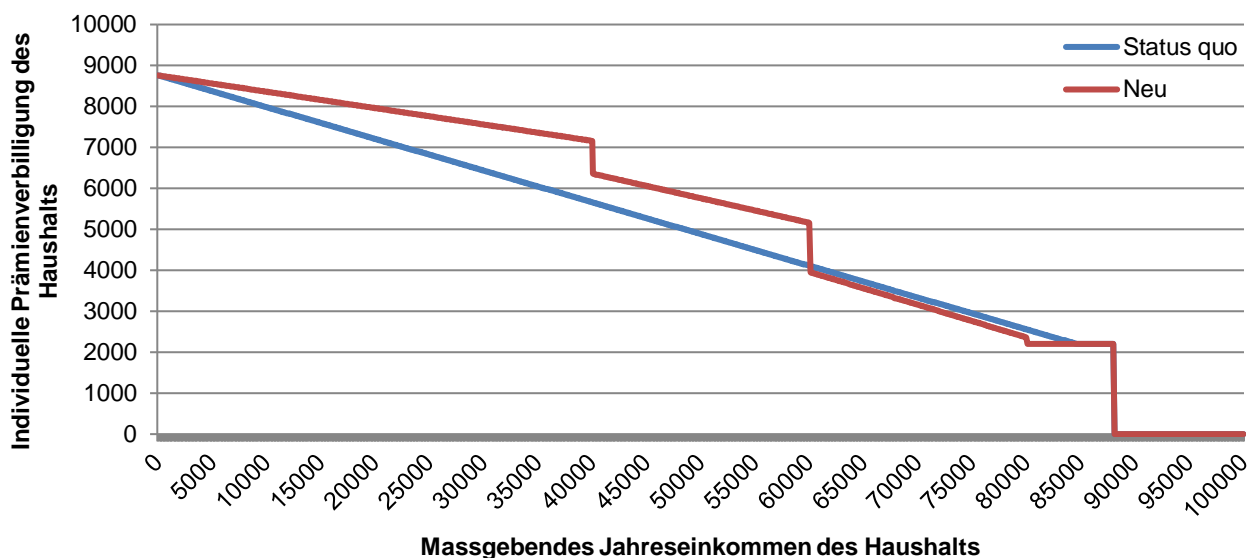


Abbildung 34: Auswirkung auf Prämienverbilligung mit variablen Prozentanteilen (Selbsthalten)

Abbildung 34 geht von den heutigen Richtprämien, Einkommensobergrenzen sowie von einem Mindestanspruch von 80 Prozent für Kinder aus. Die Prämienbelastung von Haushalten mit niedrigen Einkommen könnte dadurch gesenkt werden.

Varianten dieses Modells wenden acht Schweizer Kantone an:

Kanton	Festlegung Prozentanteil (Selbstbehalt)	Bemerkungen
Luzern	Minimaler Prozentanteil (Selbstbehalt) von 10% + variabler Prozentsatz von 0.00020 Prozentpunkte pro Franken des massgebenden Einkommens	
Obwalden	Prozentanteil (Selbstbehalt) von 10.75% (steigend ab 35'000 CHF mit 0.01 Prozentpunkten pro 100 CHF)	
Glarus	Prozentanteil (Selbstbehalt) von mind. 9% (massgebendes Einkommen bis 40'000 CHF), anschliessend +1 Prozentpunkt pro 10'000 CHF massgebendes Einkommen	
Fribourg	Prozentanteil (Selbstbehalt) nach Differenz des Einkommens zur Einkommensobergrenze	Grundsätzlich andere Berechnungsmethode
Solothurn	Lineare Prozentanteile (Selbstbehalte) von 6 bis 12% des massgebenden Einkommens	
Appenzell Innerrhoden	Prozentanteil (Selbstbehalt) von 8% bis 40'000 CHF, anschliessend pro 1'000 CHF +0.125 Prozentpunkte bis 13%	
St. Gallen	Prozentanteile (Selbstbehalte) nach Familienstand und Einkommen zwischen 16 und 20 Prozent	Auch Vermögensobergrenze, Belastungsobergrenze in % nach Haushalten mit/ohne Kindern
Graubünden	Bis 10'000 CHF 5%, 20'000 CHF 6.5 %, 30'000 8%, anschliessend pro 10'000 CHF +1 Prozentpunkt bis 10%	

Tabelle 19: Übersicht über Festlegung der Prozentanteile (Selbstbehalte) in den anderen Kantonen (Stand: 2019)

## Finanzielle Auswirkungen

Eine entsprechende Anpassung hätte Mehrausgaben von ungefähr 15 Millionen Franken jährlich zur Folge.

## Rechtliche Anpassungen

Die Höhe des Prozentanteils (Selbstbehalts) wird vom Landrat gestützt auf § 8a Absatz 1 Buchstabe b EG KVG ([SGS 362](#)) festgelegt. Er tut dies in § 2 Absatz 1 des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung ([SGS 362.1](#)). Somit könnte der Landrat eine Differenzierung des Prozentanteils (Selbstbehalts) nach Einkommen auch ohne Gesetzesänderung im Dekret vornehmen.

### 9.10. Einführung eines Sockeleinkommens

Diese Variante würde ein Sockel- bzw. Mindesteinkommen vorsehen. Alle Haushalte mit einem massgebenden Einkommen unter diesem Sockel- bzw. Mindesteinkommen würden die ganze Richtprämie erhalten.

Beispielhaft zeigt Abbildung 35 die Auswirkungen der Einführung eines Sockeleinkommens auf die Prämienverbilligungen von Haushalten mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern. Für die Simulation wurde das Sockeleinkommen bei 15'000 Franken festgesetzt, womit alle Haushalte mit einem massgebenden Einkommen unter 15'000 Franken die volle Richtprämie vergütet bekommen würden.

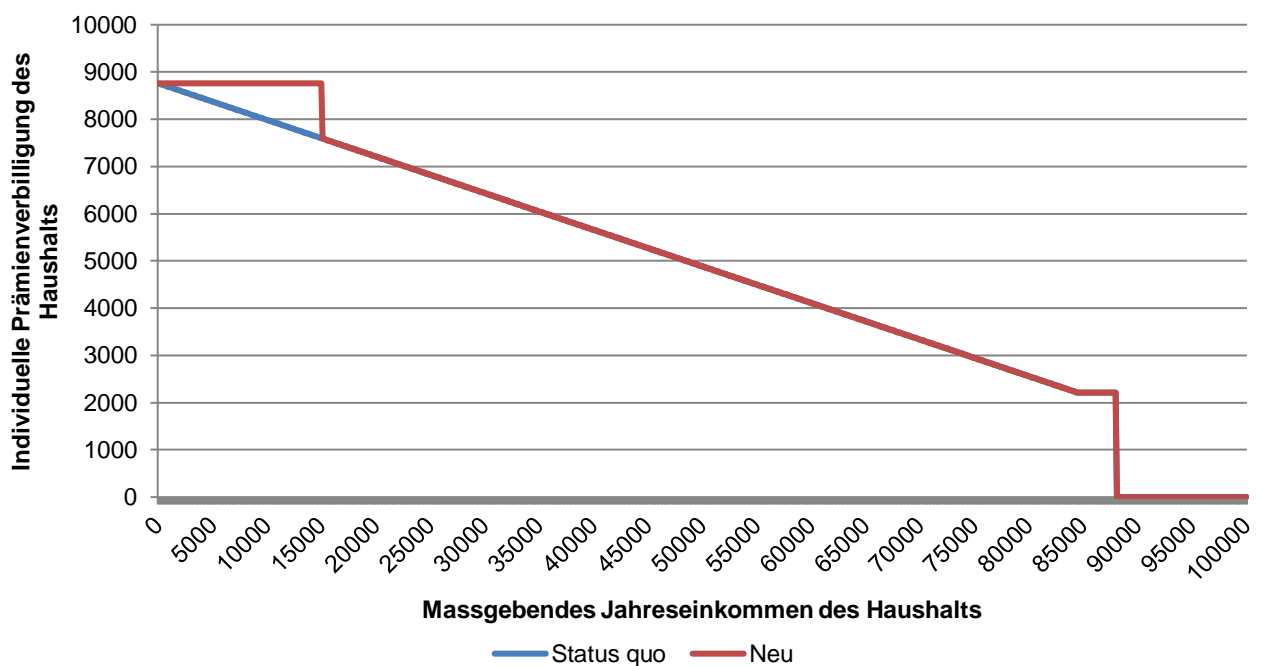


Abbildung 35: Auswirkungen auf die Prämienverbilligung bei Einführung eines Sockeleinkommens

## Finanzielle Auswirkungen

Dieses Szenario mit einem Sockeleinkommen von beispielsweise 15'000 Franken hätte Mehrausgaben im Umfang von ungefähr 9 Millionen Franken jährlich zur Folge.

## Rechtliche Anpassungen

§ 8 Absatz 2 EG KVG ([SGS 362](#)) legt fest, dass die Höhe der Prämienverbilligung der Differenz zwischen der Jahresrichtprämie und einem Prozentanteil (Selbstbehalt) am massgebenden Jahreseinkommen entspricht. Bei einer Einführung eines Sockeleinkommens müsste § 8 Absatz 2 EG KVG ([SGS 362](#)) vorsehen, dass Haushalte mit einem Einkommen bis beispielsweise 15'000 Franken die gesamte Jahresrichtprämie als Prämienverbilligung erhalten.

### 9.11. Progressiver Prozentanteil (Selbstbehalt)

Um Haushalte mit den tiefsten Einkommen zusätzlich zu entlasten, könnte eine nicht-lineare Berechnungsformel verwendet werden. D.h. der Selbstbehalt für jeden zusätzlichen Einkommensfranken nimmt mit steigendem Einkommen kontinuierlich zu. Diese Berechnungsformel könnte zwei positive Nebeneffekte mit sich tragen:

- Da die Prämienverbilligung bei geringen Einkommen weniger stark mit jedem zusätzlich verdienten Franken sinken würde, könnte dies den Anreiz erhöhen, sich mehr am Arbeitsmarkt zu beteiligen. Dementsprechend könnten damit Schwelleneffekte abgebaut werden.
- Gegenüber der heutigen Berechnungsformel würden insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen eine höhere Prämienverbilligung erhalten.

Vorgestellt werden im Folgenden zwei Varianten, die sich in der Krümmung der Kurve unterscheiden. Die Parameter wurden zur Veranschaulichung so eingestellt, dass kein Haushalt gegenüber dem heutigen Modell an Prämienverbilligung verlieren würde.

#### 9.11.1 Quadratische Formel

Im Gegensatz zum aktuell geltenden linearen Modell würde beim quadratischen Modell das Produkt des massgebenden Einkommens und eines Parameters quadriert, bevor es von der Richtprämie abgezogen wird.<sup>17</sup> Damit würde erreicht, dass dieses mit zunehmendem Einkommen überproportional steigt. Die nachstehende Grafik zeigt dieses Modell mit einem Parameter von 0.09 Prozent.

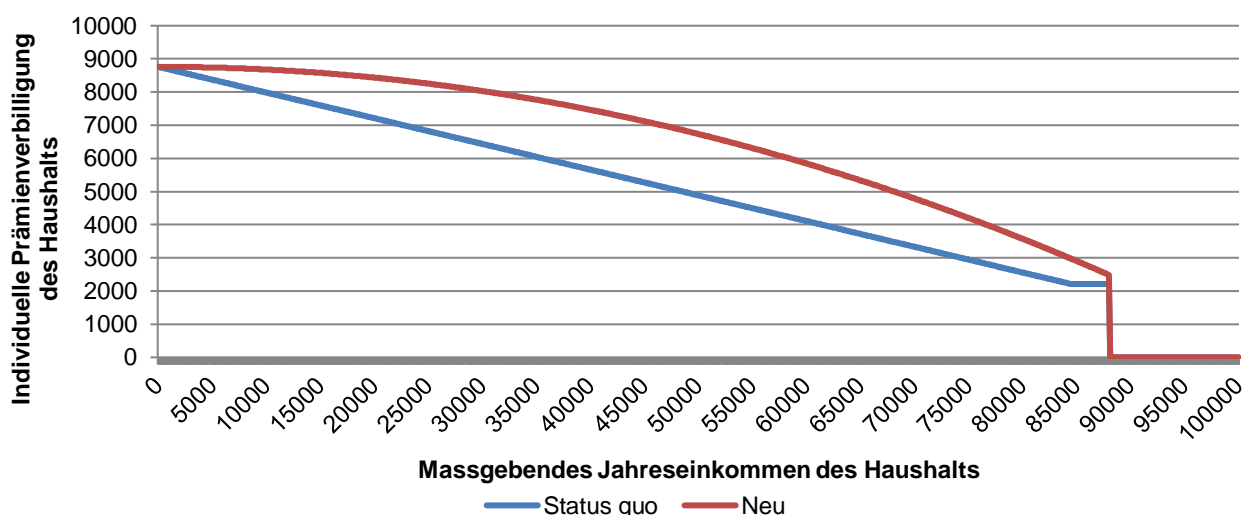


Abbildung 36: Quadratische Formel

<sup>17</sup> Formel:  $\text{Prämienverbilligung} = \text{Richtprämie} - (\text{Parameter} * \text{Massgebendes Einkommen})^2$

## Finanzielle Auswirkungen

Würde man das System mit den oben genannten Parametern umsetzen so würde dies zu Mehrkosten von ungefähr 30 Millionen Franken führen. Die grössten Gewinner dieser Reform wären die Haushalte mit zwei Erwachsenen und einem Kind, die durchschnittlich pro Haushalt zusätzliche 1'361 Franken (insgesamt 1.4 Millionen Franken) jährlich erhalten würden.

### 9.11.2 Exponentielles Modell

Um näher am heutigen linearen Modell zu liegen, könnte auch eine geringere Krümmung der Kurve eingestellt werden. Dies kann erreicht werden, indem das Produkt vom massgebenden Einkommen und dem Parameter mit einem geringeren Wert als 2 (Quadrierung) exponiert wird. Die nachstehende Abbildung illustriert das Modell mit einem Exponenten von 1.3 und einem Parameterwert von 0.97 Prozent.<sup>18</sup>

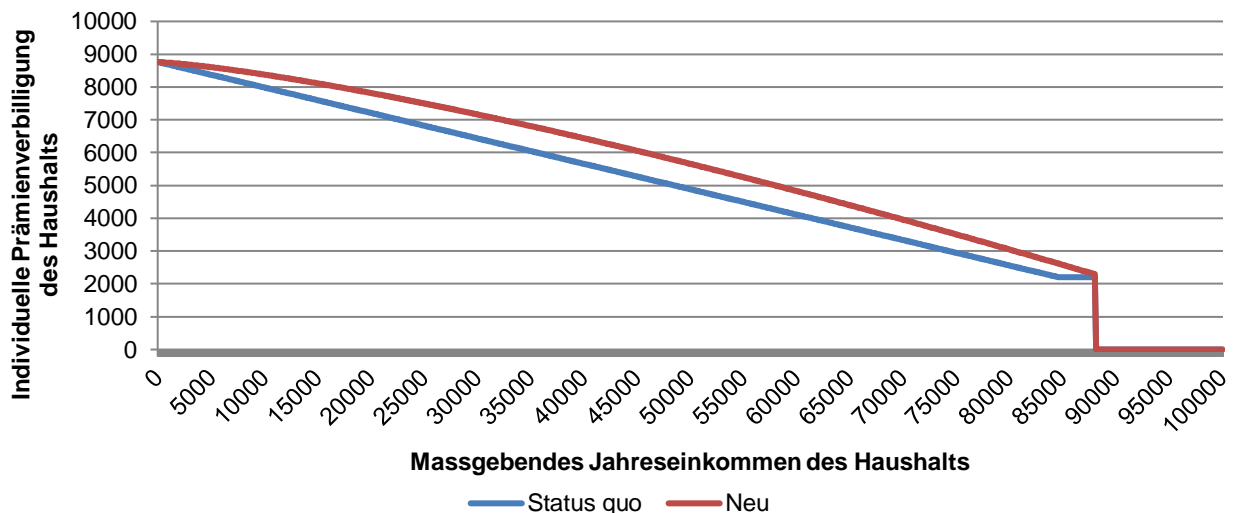


Abbildung 37: Formel mit Exponent 1.3

## Finanzielle Auswirkungen

Eine entsprechende Modellumstellung würde zu einer Erhöhung des Prämienverbilligungsvolumens um ungefähr 14 Millionen Franken führen.

## Rechtliche Anpassungen

§ 8 Absatz 2 EG KVG ([SGS 362](#)) legt fest, dass die Höhe der Prämienverbilligung der Differenz zwischen der Jahresrichtprämie und einem Prozentanteil (Selbstbehalt) am massgebenden Jahreseinkommen entspricht. Für die Einführung einer nicht-linearen beziehungsweise progressiven Formel müsste § 8 Absatz 2 EG KVG ([SGS 362](#)) dahingehend geändert werden, dass die Höhe der Prämienverbilligung der Differenz der Jahresrichtprämie und einem exponentiell steigenden Anteil des massgebenden Jahreseinkommens entsprechen würde.

## 9.12. Reines Stufenmodell

Acht Schweizer Kantone wenden ein reines Stufenmodell an. Die Höhe der Prämienverbilligung wird pro Einkommenskategorie festgelegt und nicht als Prozentsatz des massgebenden Einkommens. Die Einteilung variiert von sehr breiten Einkommenskategorien (Kanton Bern) bis in viele schmale (Kanton Basel-Stadt).

<sup>18</sup> Formel:  $\text{Prämienverbilligung} = \text{Richtprämie} - (\text{Parameter} * \text{Massgebendes Einkommen})^{1.3}$

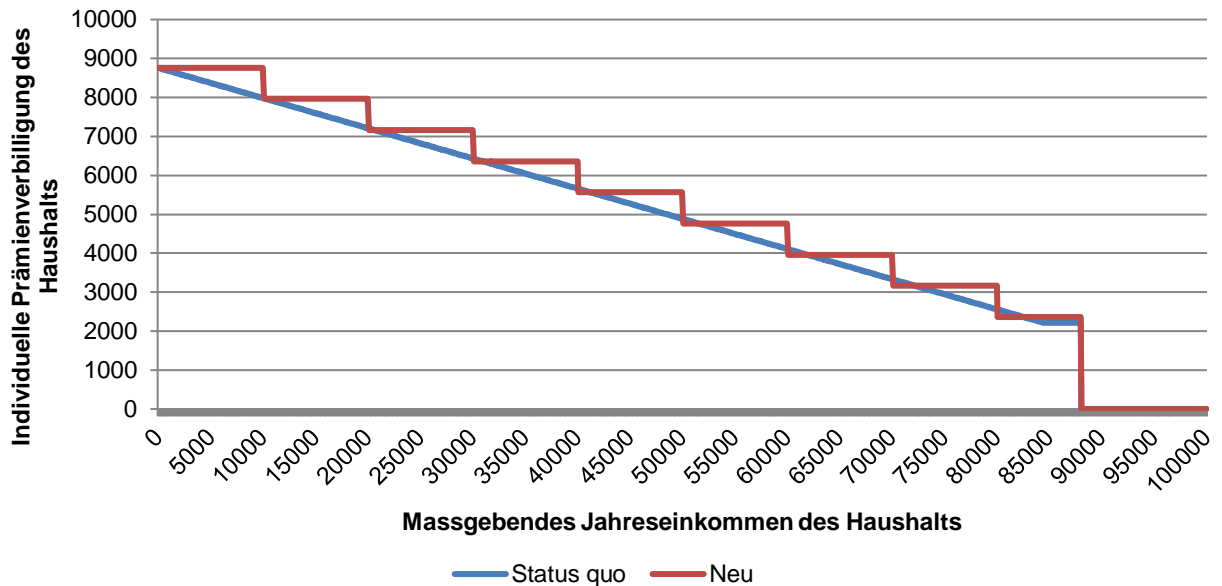


Abbildung 38: Stufenmodell

In Abbildung 38 wurde ein progressives Stufenmodell simuliert, das heisst, dass die Stufen mit zunehmendem Einkommen geringfügig grösser werden. Damit könnte erreicht werden, dass die Schwelleneffekte bei geringen Einkommen tiefer sind und der Anreiz zur Arbeitsmarktpartizipation steigt. Aufgezeigt sind die Auswirkungen auf die Prämienverbilligung einer Familie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter Annahme der heutigen anspruchsbegrenzenden Einkommensobergrenzen, des Mindestanspruchs für Kinder von 80 Prozent und einem Prozentanteil (Selbstbehalt) von 7.75 Prozent.

Je nach Festlegung des Diskontfaktors zwischen den Stufen, das heisst, wie stark die individuelle Prämienverbilligung zwischen den Stufen abnehmen soll, sind die finanziellen Auswirkungen unterschiedlich.

### Finanzielle Auswirkungen

Würde man die Einkommensklassen à 10'000 Franken festlegen, so dass die IPV jeweils zwischen den Stufen proportional zum Einkommen abnehmen würde, so hätte ein solches Modell finanzielle Auswirkungen von ungefähr 10 Millionen Franken jährlich.

### Rechtliche Anpassungen

Bei der Einführung eines Stufenmodells würde das Berechnungsmodell grundlegend geändert werden. Damit müssten alle Rechtssätze angepasst werden, die einen Bezug zur Berechnung der Prämienverbilligung haben. Dies wären insbesondere die § 8 Absatz 2 und § 8a EG KVG ([SGS 362](#)), § 5 PVV ([SGS 362.12](#)) und das gesamte Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung ([SGS 362.1](#)).

### 9.13. Erhöhung des Mindestanspruchs für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung

Der Kanton Basel-Landschaft kennt bereits eine Regelung des Mindestanspruchs, die über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgeht.

Bei den Kindern wurde so beispielsweise der Mindestanspruch per 1. Januar 2020 ein Jahr früher als vom Bund vorgeschrieben auf 80 Prozent der Richtprämie erhöht.



Dazu kommt, dass die Kinder im Kanton Basel-Landschaft über die schweizweit höchste Richtprämie verfügen (Kapitel 8.4.). Dies führt zu einem überdurchschnittlich hohen Mindestanspruch im Kanton Basel-Landschaft.

Eine Erhöhung des Mindestanspruchs auf 100 Prozent der Richtprämie würde dazu führen, dass dieser gesetzliche Mindestanspruch für Kinder höher wäre, als die mittlere Prämie. Dies scheint aus finanz- und sozialpolitischen sowie aus administrativen Gründen wenig sinnvoll, da gemäss § 8 Absatz 2<sup>bis</sup> EG KVG ([SGS 362](#)) ohnehin maximal die tatsächliche Prämie ausgezahlt wird.

Auch die jungen Erwachsenen werden im Kanton Basel-Landschaft bereits überdurchschnittlich entlastet. So verfügen nicht nur junge Erwachsene in Ausbildung, sondern alle jungen Erwachsenen über einen gesetzlichen Mindestanspruch für die Prämienverbilligung. Dies unter der Voraussetzung, dass sie über ein massgebendes Einkommen unter der anspruchsschliessenden Einkommensobergrenze verfügen.

Detaillierter wurde die Richtprämie und der Mindestanspruch für junge Erwachsene in der Interpellationsantwort [LRV 2019/557](#) untersucht, wobei der Regierungsrat zum Schluss kam, dass dieser die bundesrechtlichen Vorgaben erfüllt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Würden die Mindestansprüche für Kinder und junge Erwachsene beide auf 100 % der Richtprämie erhöht, so hätte dies Mehrausgaben von ungefähr 11 Millionen Franken jährlich zur Folge.

Eine alleinige Erhöhung des Mindestanspruchs für Kinder auf 100 % der Richtprämie würde zu jährlichen Mehrausgaben in der Höhe von rund 1.2 Millionen Franken führen.

Eine Erhöhung des Mindestanspruchs für junge Erwachsene auf 80 % der Richtprämie würde zu zusätzlichen 5 Millionen Franken jährlich führen. Eine Erhöhung auf 100 % hätte eine finanzielle Mehrbelastung von 9.8 Millionen Franken zur Folge.

### **Rechtliche Anpassungen**

Die Höhe des Mindestanspruchs ist in § 8 Absatz 3 EG KVG ([SGS 362](#)) geregelt. Danach würden für anspruchsberechtigte Kinder mindestens 80 % und für anspruchsberechtigte junge Erwachsene bis 25 Jahre mindestens 50 % der entsprechenden kantonalen Jahresrichtprämie ausgerichtet.

#### **9.14. Nach Einkommen der Eltern abgestufter Mindestanspruch für Kinder**

Der Kanton Graubünden kennt bei der Definition des Mindestanspruchs für Kinder und junge Erwachsene einen nach vier Einkommensklassen differenzierten Prozentsatz. Für Familien mit tiefen massgebenden Einkommen werden die Richtprämien so beispielsweise zu 100 Prozent verbilligt, währenddessen sie für Familien mit mittlerem massgebendem Einkommen um 25 Prozent verbilligt werden (Artikel 8 Absatz 3 Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG; [BR 542.100](#)) des Kantons Graubünden). Um Haushalte mit tiefem massgebendem Einkommen stärker zu entlasten und Haushalte mit mittlerem Einkommen auch noch zu entlasten, wäre beispielsweise folgendes Schema denkbar:

Massgebendes Einkommen (in Franken)	Mindestanspruch Kinder (in Prozent der Richtprämie)
60'000	100 %
80'000	90 %
100'000	80 %

*Tabelle 20: Nach Einkommen abgestufter Mindestanspruch für Kinder*

Dies hätte zur Folge, dass Haushalte mit besonders tiefem Einkommen einen höheren Mindestanspruch hätten als Haushalte mit höherem Einkommen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Dies hätte Mehrausgaben von rund 1 Millionen Franken zur Folge und hätte damit vergleichsweise geringe finanzielle Auswirkungen. Am Bezügerkreis würde sich nichts ändern, da die geltenden Einkommensobergrenzen bestehen bleiben würden.

## **Rechtliche Anpassungen**

Die Höhe des Mindestanspruchs ist in § 8 Absatz 3 EG KVG ([SGS 362](#)) geregelt. Danach würden für anspruchsberechtigte Kinder mindestens 80 % und für anspruchsberechtigte junge Erwachsene bis 25 Jahre mindestens 50 % der entsprechenden kantonalen Jahresrichtprämie ausgerichtet.

### **9.15. Finanzierungswechsel bei der Prämienverbilligung für Sozialhilfebezüger**

Diese Massnahme wird im Rahmen der [Armutsstrategie](#) überprüft.

Die Prämienverbilligung für Sozialhilfebeziehende wird im Kanton Basel-Landschaft mit dem regulären Berechnungsmodell ermittelt. Übersteigt die tatsächliche Krankenversicherungsprämie der Sozialhilfebeziehenden die Prämienverbilligung, so übernimmt die Sozialhilfe ergänzend die verbleibende Krankenversicherungsprämie. In anderen Kantonen wie etwa im Kanton Solothurn entspricht die Prämienverbilligung für Sozialhilfebeziehende (bis maximal zur kantonalen Durchschnittsprämie) der Höhe der tatsächlichen Prämie (§ 71 Absatz 3 Sozialverordnung (SV) Kanton Solothurn; [BGS 831.2](#)). Die Sozialhilfe wird so von finanziellem und administrativem Aufwand entlastet.

An der Höhe der Prämienverbilligung für Sozialhilfebeziehende würde sich daran nichts ändern. Nach wie vor würde bis maximal zur regionalen Durchschnittsprämie die vollständige Krankversicherungsprämie übernommen.

Da die Sozialhilfe jedoch von den Gemeinden finanziert wird und die Prämienverbilligung von Bund und Kantonen, würde daraus eine Verschiebung der Finanzierung von den Gemeinden zum Kanton resultieren.

## **Rechtliche Anpassungen**

Gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe b der Sozialhilfeverordnung ([SGS 850.11](#)) wird von der Sozialhilfe die Differenz zwischen der tatsächlichen Prämie (bis maximal zur regionalen Durchschnittsprämie) und der Prämienverbilligung übernommen. Um die Prämienverbilligung für Sozialhilfebeziehende bis zur tatsächlichen Prämie zu erhöhen, müsste eine entsprechende rechtliche Grundlage geschaffen werden.

### **9.16. Automatische Auszahlung der Prämienverbilligung**

Diese Massnahme wird im Rahmen der [Armutsstrategie](#) überprüft.

Im Kanton Basel-Landschaft ermittelt die SVA Basel-Landschaft anhand der Steuerdaten des vorletzten Jahres periodisch die Anspruchsberechtigung auf Prämienverbilligung. Wird ein Prämienverbilligungsanspruch festgestellt, so werden für das Folgejahr jeweils ab Dezember die Antragsformulare verschickt. Die Höhe der Prämienverbilligung ist auf diesem Antragsformular bereits vermerkt. Die Anspruchsberechtigte Person muss zur definitiven Inanspruchnahme das Formular unterschreiben und zurückschicken.

Alternativ kennen einige Kantone die automatische Auszahlung der Prämienverbilligung an die Krankenversicherer ohne vorgängige Unterschrift der Anspruchsberechtigten. Damit müssen die Versicherten für die Inanspruchnahme der Prämienverbilligung nichts mehr unternehmen. Würden Haushalte auf eine Prämienverbilligung verzichten wollen, müssten sie dagegen aktiv werden.

## 10. Beurteilung der möglichen Systemanpassungen

Wie in den Postulaten gefordert, sollten die Massnahmen geeignet sein, den Kanton Basel-Landschaft ins gesamtschweizerische Mittelfeld zu führen. Ausserdem sollen Haushalte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen verstärkt entlastet werden. Die Massnahmen sollen dementsprechend anhand der folgenden Kenngrössen beurteilt werden:

- Bezügerquote
- Durchschnittliche Prämienverbilligung pro Bezüger
- Durchschnittliche Prämienbelastung (Nettoprämie/verfügbare Einkommen)

Die individuelle Prämienverbilligung pro Bezüger ist dabei in drei Gruppen aufgeteilt: das 1. Einkommensquartil gemessen am massgebenden Einkommen unter der anspruchsschliessenden Einkommensobergrenze, das 2./3. Einkommensquartil und das 4. Einkommensquartil. Im 1. Quartil befinden sich die Haushalte mit einem Einkommen bis zu 25 Prozent der Einkommensobergrenze. Anschliessend werden das 2. und 3. Quartil (25 bis 75 Prozent der Einkommensobergrenze) als mittlere anspruchsberechtigte Haushalte zusammengefasst und das 4. Quartil umfasst die Haushalte mit einem massgebenden Einkommen über 75 Prozent der Einkommensobergrenze.

So kann auch aufgezeigt werden, welche Auswirkungen eine bestimmte Massnahme auf die aktuell anspruchsberechtigten Haushalte hat. Zeigen die Pfeile in beide Richtungen, so profitiert ein Teil der jeweiligen Einkommensgruppe und ein anderer Teil verliert (ersichtlich anhand der Grafiken im vorangehenden Kapitel). Hat eine Massnahme keine Auswirkungen auf eine Kenngrösse, so ist kein Pfeil vorhanden.

	Bezügerquote	IPV pro Bezüger (1. Quartil)	IPV pro Bezüger (2./3. Quartil)	IPV pro Bezüger (4. Quartil)	Prämienbelastung BL
<b>Erhöhung der Einkommensobergrenze (Kap. 10.1.)</b>	↑	-	-	-	↓
<b>Erhöhung des Kinderabzugs (Kap. 10.2.)</b>	↑	↑	↑	↑	↓
<b>Prämienabhängige Richtprämie (Kap. 10.3.)</b>	-	<i>Je nach Einstellung der Parameter</i>	<i>Je nach Einstellung der Parameter</i>	<i>Je nach Einstellung der Parameter</i>	<i>Je nach Einstellung der Parameter</i>
<b>Richtprämie in Abhängigkeit der Lohnentwicklung (Kap. 10.4.)</b>	-	<i>Je nach Einstellung der Parameter</i>	<i>Je nach Einstellung der Parameter</i>	<i>Je nach Einstellung der Parameter</i>	<i>Je nach Einstellung der Parameter</i>
<b>Erhöhung Richtprämie junge Erwachsene (Kap. 10.5.)</b>	-	↑	↑	↑	↓
<b>Minimale und maximale Richtprämien (Kap. 10.6.)</b>	-	<i>Je nach Einstellung der Parameter</i>	<i>Je nach Einstellung der Parameter</i>	<i>Je nach Einstellung der Parameter</i>	<i>Je nach Einstellung der Parameter</i>

<b>Verbot von Richtprämien-senkungen (Kap. 10.7.)</b>	-	-	-	-	-
<b>Prozentanteile nach Haushaltstyp (Kap. 10.8.)</b>	-	↓↑	↓↑	↓↑	↓↑
<b>Prozentanteile nach Einkommen (Kap. 10.9.)</b>	-	↑	↑↓	↓	↓↑
<b>Socketeinkommen (Kap. 10.10.)</b>	-	↑	-	-	↓
<b>Progressive Formel (Kap. 10.11.)</b>	-	↑	↑↓	↓	↓
<b>Reines Stufenmodell (Kap. 10.12.)</b>	-	↑↓	↑↓	↓↑	↓↑
<b>Erhöhung Mindestanspruch (Kap. 10.13.)</b>	-	-	-	↑	↓
<b>Abgestufter Mindestanspruch (Kap. 10.14.)</b>	-	↑	↑	-	↓

Tabelle 21: Beurteilung der Massnahmen (↑ bedeutet Erhöhung (bspw. der Prämienbelastung), ↓ steht für Reduktion (bspw. der Prämienbelastung) und ↑↓ heisst, dass der Effekt nicht eindeutig ist (also bspw. Erhöhung für einen Teil des betrachteten Einkommensquartils und Reduktion für den anderen Teil))

Gemäss den in den vorangehenden Kapiteln gewählten Parametern hätten die einzelnen Massnahmen jeweils folgende finanzielle Auswirkungen, die auf Basis der Steuerdaten 2017 geschätzt wurden. Mit einer entsprechenden Änderung der jeweiligen Parameter können die Mehrausgaben zudem reduziert oder erhöht werden.

	<b>Finanzielle Auswirkungen (auf 100'000 bzw. 1 Mio. gerundet)</b>
<b>Erhöhung der Einkommensobergrenze (Kap. 10.1.)</b>	4'000'000 Franken
<b>Erhöhung des Kinderabzugs (Kap. 10.2.)</b>	4'500'000 Franken
<b>Prämienabhängige Richtprämie (Kap. 10.3.)</b> - Fixer Anteil mittlere Prämie - Richtprämie in der Höhe der fünf günstigsten HMO-Prämien	15'000'000 Franken 75'000'000 Franken
<b>Richtprämie in Abhängigkeit der Lohnentwicklung (Kap. 10.4.)</b>	<i>Nicht quantifizierbar, solange kein Detailkonzept.</i>
<b>Erhöhung Richtprämie junge Erwachsene (Kap. 10.5.)</b>	4'500'000 Franken

<b>Minimale und maximale Richtprämien (Kap. 10.6.)</b>	<i>Keine</i>
<b>Verbot von Richtprämiensenkungen (Kap. 10.7.)</b>	<i>Keine</i>
<b>Prozentanteile nach Haushaltstyp (Kap. 10.8.)</b>	10'000'000 Franken
<b>Prozentanteile nach Einkommen (Kap. 10.9.)</b>	15'000'000 Franken
<b>Sockeleinkommen (Kap. 10.10.)</b>	9'000'000 Franken
<b>Progressive Formel (Kap. 10.11.)</b> - Quadratische Formel (Kap. 10.11.1) - Exponentielle Formel (Kap. 10.11.2)	30'000'000 Franken 14'000'000 Franken
<b>Reines Stufenmodell (Kap. 10.12.)</b>	10'000'000 Franken
<b>Erhöhung Mindestanspruch (Kap. 10.13.)</b> - Erhöhung Kinder und junge Erwachsene auf 100 Prozent - Erhöhung Kinder auf 100 Prozent - Erhöhung junge Erwachsene auf 100 Prozent	11'000'000 Franken 1'200'000 Franken 9'800'000 Franken
<b>Abgestufter Mindestanspruch (Kap. 10.14.)</b>	1'000'000 Franken

Tabelle 22: Finanzielle Auswirkungen der einzelnen Massnahmen

## 11. Finanzpolitischer Spielraum

Insgesamt muss berücksichtigt werden, dass die Prämienverbilligung als Mittel zur Entlastung von Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen und nicht als generelle Ausgleichsmassnahme für das ständige Kostenwachstum im Gesundheitswesen konzipiert ist. Eine Langzeitprognose des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD)<sup>19</sup> zeigt, dass die Ausgaben für das Gesundheitswesen in der Schweiz bis 2050 von aktuell 12.3 Prozent auf 16.5 Prozent des BIP massgeblich ansteigen werden. Dies stellt die öffentliche Hand und insbesondere die Kantone auch so vor grosse Herausforderungen. Denn die öffentliche Hand finanziert aktuell 32 Prozent der gesamten Gesundheitsausgaben. Der grösste Teil davon entfällt mit 69 Prozent auf die Kantone. Dementsprechend nehmen gemäss Referenzszenario des EFD<sup>20</sup> auch die Ausgaben der öffentlichen Hand bis 2050 relativ zum BIP um 1.4 Prozent zu. Diese prognostizierte Ausgabenzunahme ist insbesondere für die Kantone einschneidend, da diese 80 Prozent davon finanzieren.

Ein vergleichbares Wachstum wird auch bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erwartet. Zwischen 1999 und 2017 nahmen die Ausgaben um 1.4 Prozent im Verhältnis zum BIP zu. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 4.1 Prozent.

Diese Entwicklungen werden den Kanton Basel-Landschaft auch ohne Automatismus bei den Richtprämien vor grosse finanzielle Herausforderungen stellen.

Für die kurze Frist erstellt die Konjunkturforschungsstelle KOF der ETH Zürich zweimal jährlich Prognosen zur Entwicklung der [Gesundheitskosten](#) und einmal jährlich zur Kostenentwicklung der obligatorischen [Grundversicherung](#). Gesamtschweizerisch wird 2020 ein Wachstum der Gesundheitsausgaben von 3.3 % und 2021 von 3.6 % erwartet. Bei der obligatorischen Grundversicherung wird für den Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2020 ein Wachstum von 3.06 % erwartet, was nahe am gesamtschweizerischen Durchschnitt (3.05 %) liegt.

Vergleicht man diese Zahlen mit den finanziellen Perspektiven des Kantons auf der Basis des AFP [2021-24](#), so ist der finanzpolitische Handlungsspielraum stark eingeschränkt. Der Kanton Basel-Landschaft hat zur Abfederung der Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie diverse finanzielle Unterstützungsmassnahmen getroffen und es wird ebenso mit reduzierten Steuereinnahmen gerechnet. Dies führt zu erneutem Schuldenaufbau. Zudem ist die Planungsunsicherheit derzeit relativ gross, da der weitere Verlauf und die Auswirkungen der Pandemie noch nicht abschliessend abgeschätzt werden können. Im AFP 2021-2024 enthalten ist die stufenweise Erhöhung der Richtprämien in den Jahren 2021 und 2022. Für eine weitere Erhöhung der IPV fehlt aus heutiger Sicht der finanzpolitische Handlungsspielraum. Ein gesetzlich verankerter Automatismus wie beispielsweise die automatische Festlegung der Richtprämie als Prozentsatz der mittleren Prämie würde diesen Handlungsspielraum zusätzlich einschränken und einen nicht steuerbaren Einfluss auf das Wachstum des Aufwands haben, womit der Kantonshaushalt zunehmend überproportional belastet würde.

---

<sup>19</sup> Quelle: [https://www.efv.admin.ch/dam/efv/de/dokumente/Finanzberichte/finanzberichte/va\\_iafp/finanzplaene/lfp-2021-2023.pdf.download.pdf/LFP-d.pdf](https://www.efv.admin.ch/dam/efv/de/dokumente/Finanzberichte/finanzberichte/va_iafp/finanzplaene/lfp-2021-2023.pdf.download.pdf/LFP-d.pdf) (S. 82 ff.)

<sup>20</sup> Quelle: [https://www.efv.admin.ch/dam/efv/de/dokumente/Finanzberichte/finanzberichte/va\\_iafp/finanzplaene/lfp-2021-2023.pdf.download.pdf/LFP-d.pdf](https://www.efv.admin.ch/dam/efv/de/dokumente/Finanzberichte/finanzberichte/va_iafp/finanzplaene/lfp-2021-2023.pdf.download.pdf/LFP-d.pdf) (S. 82 ff.)

## **12. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2018/976 «Der Kampf um die monatlichen Krankenkassenprämien – Wie kann Entlastung gegeben werden?» und das Postulat 2018/980 «Krankenkassen-Prämien: Alleinerziehende sowie weitere Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gezielter unterstützen» abzuschreiben.

Liestal, 15. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

## **Anhang**

– Glossar

### 13. Glossar

<b>Versicherungsmodelle</b>	<p>Die Versicherten können in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zwischen unterschiedlichen Versicherungsmodellen wählen: Standardmodell, Hausarztmodell, HMO-Modell und weitere Modelle wie vorgängige telefonische Beratung oder Bonusmodell.</p> <p>Wer sich mit dem Hausarztmodell, HMO-Modell oder einem weiteren Modell versichert, spart im Vergleich zum Standardmodell Prämien. Die Einsparung ist je nach gewähltem Modell unterschiedlich hoch.</p> <p>Zusätzlich zur Prämie müssen die Versicherten unabhängig vom Versicherungsmodell eine Kostenbeteiligung für ihre Arzt-, Spital- und Medikamentenkosten bezahlen.</p>
Standardmodell	<p>Das Standardmodell ist die Versicherung mit freier Arztwahl. Die Versicherten können bei einem medizinischen Problem wählen, ob sie zuerst zum Hausarzt/zur Hausärztin oder direkt zur Spezialistin oder zum Spezialisten gehen wollen.</p>
Hausarztmodell	<p>Bei diesem Modell wählen die Versicherten einen Arzt oder eine Ärztin aus einem Hausarztnetzwerk von frei praktizierenden Allgemeinpraktiker/innen als Hausarzt oder Hausärztin. Die Versicherten verzichten damit auf die freie Arztwahl.</p> <p>Sie verpflichten sich stattdessen, immer zuerst Ihren Hausarzt oder Ihre Hausärztin zu konsultieren. Diese/r ist erste/r Ansprechpartner/in und Koordinator/in für alle medizinischen Belange (ausser in Notfällen) und entscheidet, ob sie/er die Behandlung selbst durchführen kann oder ob der Zuzug eines Spezialarztes oder einer Spezialärztin nötig ist<sup>21</sup>.</p>
HMO-Modell	<p>Bei einer HMO (Health Maintenance Organization) handelt es sich um eine Organisation von Ärzten und Ärztinnen, die sich in einer Gruppenpraxis organisieren. Im HMO-Zentrum sind neben Allgemeinpraktiker/innen teilweise auch Fachärzte und Fachärztinnen sowie Therapeuten und Therapeutinnen diverser Fachrichtungen tätig.</p> <p>Bei diesem Modell suchen die Versicherten immer zuerst Ihre Ärztin oder Ihren Arzt in der HMO-Praxis auf (ausser in Notfällen). Die Versicherten verzichten damit auch bei diesem Modell auf die freie Arztwahl.</p> <p>Falls nötig, werden Sie von der HMO-Praxis an Spezialisten und Spezialistinnen weiter verwiesen (wo vorhanden innerhalb der HMO-Praxis, ansonsten ausserhalb)<sup>22</sup>.</p>
Weitere Modelle	<p>Vorgängige telefonische Beratung: Verschiedene Versicherer bieten Modelle an, die vor jedem Arztbesuch eine telefonische medizinische Beratung vorsehen.</p> <p>Bonus-Versicherung: Die Prämie wird mit jedem Jahr, in dem sich Versicherte keine Leistungen vom Versicherer vergüten lassen, gesenkt.</p> <p>Beide Modelle ermöglichen es den Versicherten, Prämien zu sparen.</p>

---

<sup>21</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/>

<sup>22</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/>



<b>Prämien</b>	Es ist zwischen diversen Prämien zu unterscheiden. Diese werden nachfolgend erläutert. Die von den Versicherern für das Folgejahr berechneten Prämien müssen jeweils vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) genehmigt werden.
Standardprämie	Die Standardprämie wird für die Versicherung mit dem Standardmodell und der ordentlichen Franchise von 300 Franken für Erwachsene ab 19 Jahren bezahlt. Für Kinder bis 18 Jahre muss mit der Standardprämie keine Franchise bezahlt werden.
Durchschnittsprämie	<p>Die Durchschnittsprämie ist eine vom BAG jährlich mit den genehmigten Standardprämien aller Versicherer für alle Kantone neu berechnete Grösse. Diese Durchschnittsprämie entspricht dem ungewichteten Mittelwert der Prämien im Standardversicherungsmodell mit ordentlicher Franchise (Erwachsene 300 Franken, Kinder 0 Franken) und mit Unfaldeckung.</p> <p>Mit der Durchschnittsprämie soll das durchschnittliche Prämienniveau abgebildet werden.</p> <p>Die Standardprämie ist die teuerste Prämie, die für sämtliche Versicherungsmodelle und Franchisen gezahlt werden muss. Heute sind nur noch ca. 20 Prozent aller Versicherten mit der Standardprämie versichert.</p> <p>Deshalb überschätzt diese vom BAG berechnete Durchschnittsprämie das durchschnittliche Prämienniveau. Gemessen an der Durchschnittsprämie wird folglich auch die Prämienbelastung der Versicherten entsprechend überschätzt.</p>
Mittlere Prämie	<p>Um zu berücksichtigen, dass die Durchschnittsprämie das Prämienniveau und die Prämienbelastung der Versicherten überschätzt, berechnet das BAG seit 2018 die mittlere Prämie für alle Kantone .</p> <p>Zur Berechnung werden alle Prämien für alle Versicherungsmodelle und Franchisen mit der Anzahl Personen gewichtet, die diese Prämie wählen. Die mittlere Prämie entspricht also dem gewichteten Durchschnitt aller Prämien und Franchisen für alle Versicherungsmodelle.</p> <p>Die mittlere Prämie bildet das Prämienniveau realistischer als die Durchschnittsprämie. Die mittlere Prämie ist deutlich tiefer als die Durchschnittsprämie. Folglich ist die Prämienbelastung der Versicherten gemessen an der mittleren Prämie deutlich tiefer als bei der Durchschnittsprämie.</p>
Minimalprämie	Die Minimalprämie entspricht jeweils der günstigsten angebotenen Prämie pro Versicherungsmodell.
Tatsächliche Prämie	Die tatsächliche Prämie entspricht der Prämie, welche die Versicherten tatsächlich wählen und monatlich bezahlen.
Brutto- und Nettoprämie	<p>Als Bruttoprämie wird die Prämie bezeichnet, welche die Versicherten bezahlen, die keine Prämienverbilligung erhalten.</p> <p>Die Versicherten, die eine Prämienverbilligung erhalten, bezahlen im Gegensatz dazu die Nettoprämie. Diese entspricht der Bruttoprämie abzüglich der Prämienverbilligung.</p> <p>Die Prämienbelastung der Versicherten mit einer Prämienverbilligung wird mit der Nettoprämie berechnet. Die Prämienbelastung dieser Versicherten wird entweder an der Durchschnittsprämie, der mittleren Prämie oder der tatsächlichen Prämie gemessen.</p>
Richtprämie	Die Richtprämie wird vom Regierungsrat festgelegt. Die Richtprämie entspricht der maximalen Prämienverbilligung, die ein Haushalt er-

hält. Zur Berechnung der Prämienverbilligung wird von dieser Richtprämie ein Prozentanteil des massgebenden Einkommens abgezogen, den der Landrat festlegt.

Je kleiner das massgebende Einkommen eines Haushalts ist, desto grösser ist seine Prämienverbilligung. Da die Richtprämien aller Mitglieder eines Haushalts zusammengezählt werden, erhalten gleichzeitig Haushalte mit Kindern eine grössere Prämienverbilligung.

Die Richtprämie für Erwachsene muss heute mindestens 20 Prozent unter dem Prämien Durchschnitt im Kanton liegen. Je näher sie bei der Durchschnittsprämie, der mittleren Prämie oder der tatsächlichen Prämie liegt, desto geringer ist die Prämienbelastung der Versicherten.

Prämienbelastung	Im Monitoringbericht des BAG wird die Prämienbelastung an der Durchschnittsprämie gemessen und somit überschätzt. Die Messung der Prämienbelastung an der mittleren Prämie (Kapitel 7) oder an der tatsächlichen Prämie (ebenfalls Kapitel 7) ergibt ein realistischeres Bild der Prämienbelastung.
Kostenbeteiligung	Zusätzlich zur Prämie müssen die Versicherten eine Kostenbeteiligung für ihre Arzt-, Spital- und Medikamentenkosten bezahlen.  Die Kostenbeteiligung besteht aus der Franchise und dem Selbstbehalt <sup>23</sup> .
Franchise	Die Franchise ist der fixe Jahresbetrag, mit dem sich die Versicherten an ihren Arzt-, Spital- und Medikamentenkosten beteiligen müssen.  Für Erwachsene ab 19 Jahren liegt die ordentliche Franchise bei 300 Franken. Für Kinder bis 18 Jahre liegt sie bei 0 Franken.  Die Versicherten können auch eine höhere Franchise wählen. Sie bezahlen dann eine tiefere Prämie als Versicherte mit der ordentlichen Franchise.  Für Erwachsene betragen die Wahlfranchisen 500, 1000, 1500, 2'000 und 2'500 Franken, für Kinder sind es 100, 200, 300, 400, 500 und 600 Franken. Versicherte mit einer höheren Wahlfranchise erhalten einen grösseren Prämienrabatt als Versicherte mit einer tieferen Wahlfranchise.  Erst wenn der Betrag der Franchise erreicht ist, beteiligt sich die Krankenkasse an den Kosten.
Selbstbehalt KVG	Der Selbstbehalt ist der Anteil an den Arzt-, Spital- und Medikamentenkosten, den die Versicherten zusätzlich zur Franchise zahlen müssen. Der Selbstbehalt wird fällig, wenn die Arzt-, Spital- und Medikamentenkosten grösser sind als die Franchise.  Der Selbstbehalt beträgt 10 % der Kosten, welche die Franchise übersteigen. Er ist auf maximal 700 Franken pro Jahr begrenzt.

---

<sup>23</sup> <https://www.priminfo.admin.ch/de/fragen-und-antworten/kostenbeteiligung>

## Weitere Begriffe

Anspruchsberechtigte/r	Als anspruchsberechtigt für die Prämienverbilligung gelten jene Personen, deren massgebendes Einkommen unter der anspruchsbegrenzenden Einkommensobergrenze gemäss § 1 Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung ( <a href="#">SGS 362.1</a> ) sind.
Bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse	Gemäss Bundesgerichtsurteil ( <a href="#">Urteil 8C_228/2018</a> ) sind unter Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Haushalte mit unteren Einkommen zu verstehen. Dies sind gemäss Bundesgericht jene Haushalte, die ein Einkommen unter 70 Prozent des Einkommensmedianes des jeweiligen Kantons aufweisen.
Bezügerinnen und Bezüger (Beziehende)	Unter Bezügerinnen und Bezüger versteht man jene anspruchsberechtigten Personen, welche die Prämienverbilligung auch tatsächlich in Anspruch nehmen. Sie entsprechen ungefähr 90 % der Anspruchsberechtigten.
Bruttoeinkommen	Total der deklarierten Einkünfte in der Steuererklärung.
Einkommensobergrenze	Obergrenze des massgebenden Einkommens, bis zu dem ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht (vgl. Kapitel 5.1 und § 1 Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung ( <a href="#">SGS 362.1</a> )).
Erwachsene/r	Als erwachsene Personen gelten gemäss Art. 16a Abs. 4 KVG ( <a href="#">SR 832.10</a> ) jene Personen, die am 31. Dezember des betreffenden Jahres 26 Jahre oder älter sind.
Haushaltstyp	Der Haushaltstyp im Kontext der Prämienverbilligung charakterisiert die Haushaltszusammensetzung der Berechnungseinheit (vgl. Kapitel 5.1).
Junge/r Erwachsene/r	Als junge erwachsene Person im Sinne von Art. 16a Abs. 1 KVG ( <a href="#">SR 832.10</a> ) gelten jene Personen, die am 31. Dezember des betreffenden Jahres 19 bis 25 Jahre alt sind.
Kinder	Als Kinder gelten gemäss Art. 16 Abs. 5 KVG ( <a href="#">SR 832.10</a> ) jene Personen, die am 31. Dezember des betreffenden Jahres unter 19 Jahre alt sind.
Kinderabzug (IPV)	Im Kontext der Prämienverbilligung versteht man unter Kinderabzug die Höhe des gemäss § 9 Abs. 1 Bst. d EG KVG ( <a href="#">SGS 362</a> ) gewährten Abzugs pro Kind zur Berechnung des massgebenden Einkommens für die Prämienverbilligung (vgl. Kapitel 5.1)
Kinderabzug (Steuern)	Der Kinderabzug im Kontext der Steuerberechnung bezeichnet den Betrag, um den das steuerbare Einkommen pro Kind reduziert wird (vgl. § 34 Abs. 4 Steuergesetz ( <a href="#">SGS 331</a> ))
Massgebendes Einkommen	Das massgebende Einkommen ist jene Einkommensgrösse, die bei der Berechnung der Prämienverbilligung verwendet wird. Sie entspricht im Kanton Basel-Landschaft dem Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte (Ziffer 399 Steuererklärung BL) abzüglich der Korrekturen gemäss § 9 Abs. 1 EG KVG ( <a href="#">SGS 362</a> ) (vgl. Kapitel 5.1).
Mindestanspruch	Für Kinder und junge Erwachsene in Haushalten in den unteren und mittleren Einkommensbereichen besteht gemäss Art. 65 Abs. 1 <sup>bis</sup> ein gesetzlicher Mindestanspruch auf Prämienverbilligung. Dieser beträgt 80 Prozent für Kinder und 50 Prozent für junge Erwachsene (vgl. Kapitel 5.4 und § 8 Abs. 3 EG KVG ( <a href="#">SGS 362</a> ))

Mittlere Einkommen	Das Bundesgericht ( <a href="#">Urteil 8C 228/2018</a> ) definiert mittlere Einkommen im Kontext der Prämienverbilligung als Einkommen, die zwischen 70 % und 150 % des Einkommensmedians im entsprechenden Kanton liegen.
Nettoeinkommen	Total der deklarierten Einkünfte in der Steuererklärung korrigiert um diverse steuerliche Abzüge wie beispielsweise Berufsauslagen, Unterhaltsbeiträge, Beiträge an die Säule 3a etc.
OECD-Skala	Die OECD-Skala ist ein Gewichtungsfaktor zur internationalen und regionalen Vergleichbarkeit von Einkommensberechnungen. <sup>24</sup>
Prämienverbilligung	Bedarfsabhängige Sozialleistung zur Entlastung von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die von den Kantonen an die Krankenkasse des Anspruchsberechtigten ausgezahlt wird. Sie entspricht dem Betrag, um den die tatsächliche Prämie des Versicherten reduziert wird.
Prozentanteil	Unter Prozentanteil im Kontext der Prämienverbilligung wird jener Prozentanteil am massgebenden Einkommen verstanden, der zur Berechnung der Prämienverbilligung von der Richtprämie abgezogen wird (vgl. Kapitel 5.3 und § 2 Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung ( <a href="#">SGS 362.1</a> )).
Prozentmodell	In einem Prozentmodell reduziert sich die Prämienverbilligung mit steigendem Einkommen immer um einen fixen oder variablen Prozentsatz dieses zusätzlichen Einkommens. Ein Beispiel für das Prozentmodell ist das Prämienversicherungsmodell des Kantons Basel-Landschaft (vgl. Kapitel 5).
Rücklaufquote	Die Rücklaufquote weist aus, wie viel Prozent der Anspruchsberechtigten auch tatsächlich die Prämienverbilligung in Anspruch nehmen. Sie beträgt für den Kanton Basel-Landschaft +/- 90 %.
Selbstbehalt (IPV)	Im Kontext der Prämienverbilligung entspricht der Selbstbehalt dem Prozentanteil am massgebenden Einkommen der zur Berechnung der Prämienverbilligung von der Richtprämie abgezogen wird (vgl. Kapitel 5.3 und § 2 Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung ( <a href="#">SGS 362.1</a> )).
Sockeleinkommen	Wird ein Sockeleinkommen für die Berechnung der Prämienverbilligung vorgesehen, so wird bis zu diesem Einkommen für alle Haushalte die maximale Prämienverbilligung (= Richtprämie) ausbezahlt (vgl. Kapitel 10.10).
Stufenmodell	In einem Stufenmodell wird für bestimmte Einkommensintervalle jeweils eine konstante Prämienverbilligung definiert. Ein solches Modell wenden beispielsweise die Kantone Bern und Basel-Stadt an (vgl. Kapitel 10.12).
Untere Einkommen	Das Bundesgericht ( <a href="#">Urteil 8C 228/2018</a> ) definiert untere Einkommen im Kontext der Prämienverbilligung als Einkommen, die unter 70 % des Einkommensmedians im entsprechenden Kanton liegen.
Untergrenze für günstige wirtschaftliche Verhältnisse	Gemäss § 8 Abs. 1 <sup>bis</sup> EG KVG ( <a href="#">SGS 362</a> ) haben junge Erwachsene keinen Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn ihre Eltern in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Weist dementsprechend mind. ein Elternteil ein massgebendes Einkommen über der nach § 14c PVV ( <a href="#">SGS 362.12</a> ) berechneten Obergrenze auf, hat die junge erwachsene Person keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

---

<sup>24</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/OECD-Skala>

Verfügbares Einkommen

Als verfügbares Einkommen wird im Monitoringbericht des BAG das Nettoeinkommen abzüglich Steuern verstanden (vgl. Kapitel 8.1).